

ENTWURF: 27. November 2012

GRIECHENLAND

Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität

Die Auszahlungen von Finanzhilfen an Griechenland durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) unterliegen für die Dauer der Vereinbarung vierteljährlichen Konditionalitätsüberprüfungen. Die Auszahlung der Tranchen erfolgt in Abhängigkeit von der Erreichung quantitativer Leistungsziele sowie einer positiven Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die politischen Ziele des Beschlusses des Rates 2011/734/EU vom 12. Juli 2011 (in der geänderten Fassung, nachstehend „Ratsbeschluss“ genannt), des Memorandums zur Wirtschafts- und Finanzpolitik (*Memorandum of Economic and Financial Policies*, MEFP) und dieser Absichtserklärung.

Der Anhang über die Bereitstellung von Daten ist Bestandteil der Absichtserklärung, und seine Einhaltung wird bei der Bewertung der getroffenen Maßnahmen berücksichtigt.

Griechenland verpflichtet sich, sich mit dem jeweiligen Mitarbeiterstab der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF über die Verabschiedung von Maßnahmen, die unter diese Absichtserklärung fallen, zu verständigen und dabei ausreichend Zeit für eine Überprüfung vorzusehen. Die Regierung veröffentlicht nach Artikel 4 des Ratsbeschlusses vierteljährlich einen Bericht.

Laut der abschließenden Erklärung des Gipfeltreffens der Mitglieder des Euro-Währungsraums vom 26. Oktober 2011 wird die Regierung vollumfänglich mit dem jeweiligen Mitarbeiterstab der Kommission, der EZB und des IWF kooperieren, um die Überwachung der Programmumsetzung zu unterstützen, und ihnen in den griechischen Regierungsbehörden Zugang zu allen relevanten Daten und sonstigen Informationen gewähren.

Die griechische Regierung behält die volle Verantwortung für das Programm und dessen Umsetzung.

GRIECHENLAND

Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität

1	Konsolidierung der Staatsfinanzen	6
2	Haushaltsrelevante Strukturreformen	7
2.1	<i>Privatisierung als Mittel zur Effizienzsteigerung in der Wirtschaft und Verringerung der Staatsverschuldung</i>	7
2.2	<i>Steuerreform</i>	9
2.3	<i>Steuerverwaltungsreformen</i>	9
2.3.1	Organisation	11
2.3.2	Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Korruption	11
2.3.3	Steuererhebung	12
2.3.4	Steuerstreitigkeiten	12
2.3.5	Verwaltung der staatlichen Steuerbehörde	13
2.3.6	Instrumente	13
2.4	<i>Reform des öffentlichen Finanzwesens</i>	13
2.5	<i>Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Haushaltszielen</i>	15
2.5.1	Erweiterung der nationalen Haushaltsvorschriften in Einklang mit dem EU-Fiskalpakt	16
2.5.2	Haushaltsaufstellung und Umsetzung	16
2.5.3	Überwachung und Berichterstattung	17
2.5.4	Korrekturmaßnahmen und Sanktionen	17
2.5.5	Transparenz, Rechenschaft und Aufsicht	17
2.5.6	Schuldendienstkonto	18
2.6	<i>Sonstige institutionelle Auflagen</i>	18
2.7	<i>Effizienzsteigerung in der öffentlichen Verwaltung</i>	20
2.7.1	Reformierung der öffentlichen Verwaltung	20
2.7.2	Bekämpfung von Verschwendung und Qualitätssteigerung durch solides Beschaffungswesen	21
2.8	<i>Abschluss der Rentenreform zur Sicherung der Nachhaltigkeit</i>	25
2.9	<i>Modernisierung des Gesundheitswesens</i>	26
2.9.1	Steuerung	26

2.9.2	Kontrolle der Arzneimittelausgaben.....	26
2.9.3	Prüfung der von der EOPYY übernommenen Gesundheitsleistungen.....	30
2.9.4	Leistungserbringung durch den nationalen Gesundheitsdienst	31
2.9.5	Zentralisiertes Beschaffungswesen	33
2.10	<i>Verbesserung des Bildungssystems</i>	33
3	Stabilisierung des Finanzsystems	34
3.1	<i>Rekapitalisierung des Bankensektors</i>	34
3.1.1	Bestimmung des Kapitalbedarfs	34
3.1.2	Rekapitalisierungsprozess	34
3.2	<i>Rahmen für die Restrukturierung und Stärkung des Bankensystems</i>	35
3.3	<i>Abwicklung unterkapitalisierter Banken</i>	36
3.4	<i>Vorkehrungen zur Sicherstellung der Stabilität und Wirtschaftlichkeit des Finanzsystems</i>	37
3.5	<i>Anpassung der Bankenaufsicht</i>	38
3.6	<i>Überprüfung der Insolvenzrahmen</i>	39
3.7	<i>Fortführung der Stresstests</i>	39
4	Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen und Förderung der Beschäftigung	40
4.1	<i>Reformen des Lohnsetzungssystems</i>	40
4.2	<i>Anpassungsfähigkeit der Arbeitszeitmodelle</i>	41
4.3	<i>Reduzierung der Lohnnebenkosten</i>	41
4.4	<i>Verringerung des Vollzugsaufwands, Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und Formwidrigkeit</i>	42
4.5	<i>Ein transparenteres und besser vollstreckbares Arbeitsrecht</i>	42
4.6	<i>Arbeitslosenunterstützung</i>	43
5	Schaffung von günstigen Bedingungen für wirtschaftliche Aktivität	44
5.1	<i>Förderung eines effizienten und wettbewerbsfähigen Geschäftsumfeldes</i>	44
5.1.1	Rationalisierung/Eliminierung von steuerähnlichen Abgaben.....	44
5.1.2	Reduzierung des verfahrenstechnischen und sonstigen verwaltungsmäßigen Aufwands.....	44
5.1.3	Steigerung des Wettbewerbs	47
5.2	<i>Reformierung des Rechtssystems zur Unterstützung der wirtschaftlichen Aktivität</i>	

5.2.1	Prüfung der Zivilprozessordnung	48
5.2.2	Gerichtliche Statistiken	48
5.2.3	Rückstandsreduzierung bei Steuerfällen	48
5.2.4	Rückstandsreduzierung bei nicht steuerbezogenen Fällen.....	49
5.2.5	Reorganisation des Amtsgerichts.....	49
5.2.6	Entwicklung von elektronischen Anwendungen für Gerichte.....	49
5.2.7	Unterstützung von außergerichtlichen Vergleichen und Schiedsverfahren.	49
5.2.8	Weitere Maßnahmen zur Reformierung des Rechtssystems	50
6	Branchen und Dienstleistungen mit effizienten Netzwerken	52
6.1	<i>Energiepolitik</i>	52
6.1.1	Trennung effektiver Netzwerkaktivitäten von Lieferaktivitäten.....	52
6.1.2	Bestimmungen zur PPC- und DESFA-Privatisierung:	52
6.1.3	Sicherstellung, dass die Strompreise die Kosten reflektieren	52
6.1.4	Einsatz von smarten Zählern.....	53
6.1.5	Sorge für eine finanziell nachhaltige Erschließung erneuerbarer Energiequellen	53
6.1.6	Planung der mittel- bis langfristigen Erschließung des Strommarktes	54
6.1.7	Kraftstoffverteilung	54
6.2	<i>Elektronische Kommunikation</i>	55
6.3	<i>Transport</i>	56
6.3.1	Straße.....	56
6.3.2	Maritime Aktivitäten und Häfen	57
6.3.3	Flugverkehr	58
6.3.4	Schienennetze	58
6.4	<i>Der Einzelhandel</i>	59
6.5	<i>Regulierte Berufe, professionelle Qualifikationen und Bereitstellung von Dienstleistungen</i>	60
6.5.1	Entfernung von Zugangs- und Ausübungsbeschränkungen für regulierte Berufe	60
6.5.2	Weitere Maßnahmen	61
6.5.3	Vereinfachung der Anerkennung beruflicher Qualifikationen.....	62
6.5.4	Dienstleistungsrichtlinie: Nutzung der Informationsvorteile des einheitlichen Ansprechpartners	62
7	Erhöhung der Auswirkung von Struktur- und Kohäsionsfonds.....	63
8	Überwachung und technische Unterstützung.....	65
8.1	<i>Statistiken</i>	65

9	Anhänge	66
9.1	<i>Privatisierungsplan und Zwischenschritte</i>	66
9.2	<i>Regulierte Berufe</i>	67
9.2.1	Liste 1: Liste der Beschränkungen zu ausgewählten regulierten Berufen, die vor der nächsten Auszahlung aufzuheben sind	67
9.2.2	Liste 2: Regulierte Berufe/Erwerbstätigkeiten, deren regulatorischer Rahmen an gültige Stellungnahmen der Hellenischen Wettbewerbskommission anzupassen ist	68
9.3	<i>Vereinbarter Fahrplan zwischen dem griechischen Justizministerium und EU/IWF/EZB bezüglich der Prüfung der Zivilprozessordnung</i>	70
9.4	<i>Vom Justizministerium oder Finanzministerium zu veröffentlichende Statistiken</i>	71
9.5	<i>Nicht abschließende Liste der Vorschriften zu Hafendarbeit, die unter der neuen Hafenstrategie zu prüfen sind</i>	72
9.6	<i>Zusätzliche Haushaltsmaßnahmen 2012 und mittelfristige Haushaltsstrategie 2013–16</i>	73
9.7	<i>Übermittlung von Daten</i>	77

DRAFT

1 Konsolidierung der Staatsfinanzen

1. Der Zeitplan für die haushaltspolitischen Anpassungen wurde korrigiert, um der unerwartet tiefen Rezession Rechnung zu tragen. Eine Beibehaltung des im Rahmen des zweiten Programms ursprünglich angesetzten Zwei-Jahres-Horizonts hätte bedeutet, dass für den Zeitraum 2013-14 statt der im März eingeplanten 11,5 Mrd. EUR Konsolidierungsmaßnahmen im Umfang von 20,7 Mrd. EUR erforderlich gewesen wären.

2.

3. Die Verlängerung des Anpassungszeitraums um zwei Jahre mildert die Auswirkungen auf die Wirtschaft ab und sichert gleichzeitig einen tragfähigen Haushalt. Im Rahmen des revidierten Anpassungsplans wurden die Primärsaldoziele für den 4-Jahres-Zeitraum 2013-2016 auf 0 %, 1,5 %, 3 % und 4,5 % des BIP festgesetzt.

4. Die Verlängerung des Anpassungszeitraums sollte nicht als die Glaubwürdigkeit des Programms in Frage stellendes Signal geringeren Anpassungsdrucks verstanden werden. Die zur Erreichung der Ziele erforderlichen fiskalpolitischen Maßnahmen sind in den Jahren 2013-14 nach wie vor sehr umfangreich und stark auf die Anfangsphase konzentriert. Obgleich der Primärsaldo pro Jahr voraussichtlich nur um 1,5 % des BIP steigen wird, ist davon auszugehen, dass der konjunkturbereinigte Primärsaldo (KBPS) 2013 um mindestens 2 % des BIP steigen wird, da vor Ende 2013 keine Konjunkturerholung zu erwarten ist. Auch wenn die nominellen Zielvorgaben für die Steigerung des Primärsaldos nicht mehr ganz so ehrgeizig sind wie im März, besteht angesichts der tieferen Rezession damit doch nach wie vor derselbe Anpassungsdruck.

5.

6. Für das Erreichen der angepassten Primärsaldoziele im zentralen makroökonomischen Szenario sind in den Jahren 2013 und 2014 Maßnahmen im Umfang von 9,2 Mrd. EUR bzw. 13,5 Mrd. EUR erforderlich. Die korrigierte Zeitplanung für die Entwicklung des Primärsaldo bedeutet, dass der gesamtstaatliche Haushaltssaldo 2016 - und damit zwei Jahre später als ursprünglich geplant - auf unter 3 % des BIP fallen wird.

7.

Vor der Auszahlung wird die Regierung:

- a. den Haushalt für 2013 verabschieden.
- b. zusätzliche Maßnahmen (siehe Anlage 9.6) erlassen mit dem Ziel, das Primärdefizit auf 2.925 Mio. EUR in 2012 und 0 Mio. EUR in 2013 zu senken und danach einen Primärüberschuss in Höhe von 2.774 Mio. EUR in 2014, 5.727 Mio. EUR in 2015 und 9.005 Mio. EUR in 2016 zu erzielen.
- c. bis Ende 2016 die Mittelfristige Haushaltsstrategie (im Folgenden MFHS) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen verabschieden. In der MFHS werden die dauerhaften Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen näher ausgeführt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Defizitobergrenzen für den Zeitraum 2013-16 gemäß Ratsbeschluss nicht überschritten werden und die Schuldenquote nachhaltig sinkt.

1. Sobald hinsichtlich der endgültigen Einzelheiten der geplanten Reformen der direkten Einkommen- und Körperschaftsteuer eine Entscheidung getroffen wurde, werden die Behörden die Haushaltsprognose für 2014 erneut prüfen und sich im Rahmen der **nächsten Überprüfung des Programms** mit Europäischer Kommission/EZB/IWF auf Maßnahmen verständigen, die zur Schließung gegebenenfalls verbleibender Haushaltslücken für 2014 erforderlich sind.

2. Soweit für 2015-16 noch eine Haushaltslücke bleibt, könnte diese u. a. durch folgende Strategien geschlossen werden: Erhöhung der Einnahmen mittels Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage durch die weitere Reduzierung von Steuerbefreiungen und -vergünstigungen; Verlängerung auslaufender Maßnahmen; gezielte Kürzungen bei laufenden Ausgaben. Zudem besteht die Möglichkeit einer Neuausrichtung des Investitionsprogramms, um das Wachstum wirksamer zu fördern. Die Behörden werden spätestens **Ende August 2013** konkrete Pläne für 2015 festlegen, wenn sie ein detailliertes Haushaltskonsolidierungsprogramm für 2014-2015 ausarbeiten, das mit dem Ziel eines Primärüberschusses von 3 % bis 2015 vereinbar ist.

2 Haushaltsrelevante Strukturreformen

2.1 Privatisierung als Mittel zur Effizienzsteigerung in der Wirtschaft und Verringerung der Staatsverschuldung

8. Die Privatisierung von Staatsunternehmen trägt nicht nur zur Verringerung der Staatsverschuldung bei, sondern auch zur Reduzierung von Subventionen und anderen Transferleistungen oder Staatsgarantien für staatseigene Unternehmen. Darüber hinaus zielt der Privatisierungsprozess darauf ab, die Effizienz von Unternehmen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit zu steigern und parallel dazu eine Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen zu erreichen. Daher bemühen sich die griechischen Behörden um eine schnelle und effiziente Umsetzung des Privatisierungsplans, der 50 Mrd. EUR einbringen soll, auch wenn der Verkauf von Unternehmen (steilen) über die Laufzeit des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms hinausgeht. Vor diesem Hintergrund ist die Regierung bestrebt dafür zu sorgen, dass der Privatisierungsprozess nicht durch politischen Druck belastet wird.

9.

10. Die Bereitstellung zur Grundversorgung zählender öffentlicher Güter und Dienstleistungen durch privatisierte Industriezweige bleibt in Einklang mit den nationalen politischen Zielen und dem EU-Vertrag sowie entsprechenden Vorschriften des Sekundärrechts vollumfänglich gesichert.

Vor der Auszahlung wird die Regierung:

den institutionellen Rahmen für Privatisierungen durch folgende Maßnahmen verbessern:

- a. Einbringung eines aktualisierten Privatisierungsplans ins Parlament mit der MFHS für 2012-2016.
- b. Veröffentlichung eines halbjährlichen Statusberichts zum Privatisierungsplan, einschließlich einer Bestandsübersicht mit einer Beschreibung der zu privatisierenden Unternehmen (steile), einem Zeitplan für geplante Bieterverfahren und anvisierten Gesamteinnahmen für das laufende und das darauffolgende Jahr.
- c. Änderung der Satzung des Privatisierungsfonds HRADF (Artikel 16.3) dahingehend, dass der für die Ersetzung von Mitgliedern des HRADF-Verwaltungsrats erforderliche "wichtige Grund" insbesondere in einer unzulässigen Aussetzung oder vorsätzlichen Gefährdung der Zielsetzungen des HRADF durch Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsratsmitglieder besteht.
- d. Änderung von Gesetz 3986/2011, sodass der HRADF verpflichtet wird, innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende eines Quartals einen Quartalsbericht über seine Geschäftstätigkeit und Rechnungslegungsinformationen, einschließlich einer detaillierten Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung und einer Bilanz, zu veröffentlichen.

das Eigentum an Unternehmen(steilen) auf den HRADF übertragen durch:

- e. Übertragung der uneingeschränkten und direkten Eigentumsrechte (Aktien oder Konzessionsrechte) an Egnatia Motorway und den regionalen Häfen Elefsina, Lavrio, Igoumenitsa, Alexandropolis, Volos, Kavala, Korfu, Patras, Heraklion und Rafina auf das Privatisierungsportfolio des HRADF.
- f. Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem HRADF und dem Finanzministerium über die Ausübung der Stimmrechte bei dem Fahrzeughersteller ELVO.
- g. Erlass eines interministeriellen Beschlusses, mit dem sichergestellt wird, dass der Erlös aus dem Verkauf der Digitalen Dividenden auf den HRADF übertragen wird.
- h. Veranlassung der Ministerien und anderer zuständiger Stellen, dem Generalsekretariat für Staatseigentum (*General Secretariat for Public Property*) uneingeschränkten Zugang zum gesamten Bestand an im Staatsbesitz befindlichen Immobilien zu gewähren.

die rechtlichen Hürden für den Verkauf von Unternehmen(steilen) beseitigen, indem

- i. die in Bezug auf Stimmrechtsbeschränkungen für private Aktionäre vom Gesellschaftsrecht abweichenden Satzungsbestimmungen von Unternehmen (Hafenbehörden PPC, OLP und OLTH sowie die Häfen HELPE, EYATH und EYDAP, etc.) geändert bzw. aufgehoben werden.
- j. das Verfahren für die Genehmigungen gemäß Bebauungs- und Raumordnungsplan (ESCHADA) eingeleitet wird, d. h. die Umwelt- und Bebauungsstudie zu den Arealen Afantou (Rhodos) und Kassiope (Korfu) vorlegen.

die Besetzung von Beraterpositionen weiterführen durch:

- k. Ausschreibung solcher Beraterpositionen für den Rüstungshersteller EAS, den Fahrzeughersteller ELVO, den Gasversorger South Kavala Natural Gas und den Eisenbahnbetreiber Trainose unter Einhaltung des geltenden Vergaberechts.

Sonstige Maßnahmen der Regierung sind im Folgenden aufgeführt:

1. Zügige Verabschiedung notwendiger primär- und sekundärrechtlicher Bestimmungen und Umsetzungsbeschlüsse in Einklang mit den für eine schnelle Privatisierung erforderlichen Maßnahmen (siehe Anlage 9).
2. Schaffung eines regulatorischen Rahmens für Flughäfen (**Januar 2013**), die staatliche Lotterie, Häfen (**März 2013**) und Wasserversorgungsunternehmen (**Dezember 2012**).
3. Vorabinformation an die Dienststellen der Kommission bezüglich der Definition von Universalpostdienstleistungen und der Vergütung eines Universaldienstleisters (**Dezember 2012**).
4. Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens für die Autobahn Egnatia (**Januar 2013**).
5. Übertragung des Eisenbahnbetreibers Trainose auf den HRADF (**März 2013**) und anschließende Ausschreibung zum Verkauf (**Juni 2013**).
6. Übertragung von 40 neuen Immobilienobjekten (im Privatisierungsplan als "Immobilienobjekte Flurstücke 2 und 3" bezeichnet) auf den HRADF (**März 2013**).
7. Vollständige Identifizierung und Beschreibung aller verbleibenden Immobilienobjekte im Pool der vom HRADF vorausgewählten und vorbewerteten 3.150 Objekte (**Dezember 2013**).

8. Übertragung der uneingeschränkten und direkten Eigentumsrechte an 1.000 rentablen Immobilienobjekten auf den HRADF (**bis Ende 2013**). Die Übertragung erfolgt in vier Phasen, basierend auf konkreten Zwischenzielen einer Veräußerung von 250 Immobilienobjekten pro Quartal (**ab Januar 2013**).
9. Gewährleistung, dass ohne vorherige Abstimmung und Vereinbarung mit dem HRADF, der Europäischen Kommission, dem IWF und der EZB bzw. bis die für die Umsetzung des Privatisierungsplans erforderlichen Objekte gesichert sind, keine Übertragung von Immobilienobjekten auf andere Rechtsträger als den HRADF, einschließlich Kommunen und des erst kürzlich errichteten Pensionsfonds SPV oder sonstiger speziell zu diesem Zweck errichteter juristischer Personen, und keine entsprechende Einbehaltung von Objekten erfolgen darf (**Fortlaufend**).
10. Mit der Privatisierung Anpassung aller (u. a. tarifrechtlichen) Satzungsbestimmungen an die geltenden Rechtsvorschriften für die Privatwirtschaft (**Fortlaufend**).
11. Der HRADF wird auch künftig damit betraut bleiben, so schnell und effizient wie möglich zu privatisieren. Insbesondere ist zu erwähnen, dass ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf den HRADF keine weitere Überprüfung von politischer Seite mehr stattfindet. Um sicherzustellen, dass der HRADF in dieser Funktion seiner Rechenschaftspflicht genügt, werden wir die Transparenz seiner Geschäftsaktivitäten verbessern. Zu diesem Zweck wird der HRADF spätestens 60 Tage nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals Quartalsberichte mit einem Überblick über seine Privatisierungstätigkeit und Rechnungslegungsinformationen (einschließlich einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung und einer Bilanz) veröffentlichen (**Fortlaufend**).
12. Erzielung von Einnahmen aus den Privatisierungen; gerechnet ab Juni 2011 sollten sich diese kumulativ auf mindestens 1,6 Mrd. EUR **bis Ende 2012**, 4,2 Mrd. EUR **bis Ende 2013**, 6,5 Mrd. EUR **bis Ende 2014**, 7,7 Mrd. EUR **bis Ende 2015** und 11,1 Mrd. **bis Ende 2016** belaufen.

2.2 Steuerreform

1. Die Regierung bereitet eine Steuerreform vor, mit der das Steuersystem vereinfacht, Steuerbefreiungen und -vergünstigungen abgeschafft und somit die Bemessungsgrundlagen erweitert werden sollen, damit die Steuersätze bei steigenden Steuereinnahmen stufenweise gesenkt werden können. Diese Reform betrifft die Einkommen- und die Körperschaftsteuer. Sie wird im **Dezember 2012** verabschiedet und 2013 in Kraft treten.
2. Bis **November 2012** wird die Regierung den vollständigen Zeitplan für die Zwischenschritte — einschließlich gesetzgeberischer und erforderlicher technischer Maßnahmen - bis zum Inkrafttreten des neuen Steuersystems bekannt geben. Diese Zwischenschritte beinhalten eine öffentliche Konsultation und entsprechende Überprüfung durch den Mitarbeiterstab der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF.
3. Die Regierung sorgt bis **März 2013** dafür, dass ein Standardverfahren für eine Überarbeitung der Verkehrswerte von Immobilien unter der Ägide des Direktorats für Vermögensbesteuerung (*Directory of Capital Taxation*) zur Verfügung steht, um die Verkehrswerte stärker an den Marktpreisen auszurichten.

2.3 Steuerverwaltungsreformen

11.

12. Ein für die nächsten Monate geplantes umfassendes und zielgerichtetes Reformprogramm muss auf die Behebung sämtlicher Schwachstellen des bestehenden Systems abzielen und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Korruption unterstützen. Die Regierung wird sich bei der Reform des derzeitigen institutionellen Rahmens an den bestehenden Regelungen in vielen anderen OECD- und EU-Volkswirtschaften orientieren, um eine größere Autonomie der Steuerverwaltung, insbesondere in Bezug auf das Tagesgeschäft, zu gewährleisten, während die Richtlinienkompetenz bei der Regierung verbleibt. Die Reform kann schrittweise umgesetzt werden. Jeder einzelne Schritt wird dabei sorgfältig auf seine Auswirkungen überprüft:

- Zur Verbesserung der Effizienz von Steuerprüfungen und Steuererhebung ist eine Reorganisation der Finanzämter erforderlich. Dies bedeutet konkret die Einrichtung spezieller Abteilungen für bestimmte Gruppen von Steuerzahlern (z. B. eine Abteilung für Großbetriebe, eine Abteilung für vermögensstarke Privatpersonen und eine Abteilung für Großschuldner), die Gruppierung lokaler Ämter zu effizienteren Einheiten und die Bekämpfung potenzieller Korruption.
- Die Prüfverfahren müssen verbessert werden, um sicherzustellen, dass schwerpunktmäßig in der Sache geprüft wird, um Fälle von Steuerhinterziehung aufzudecken, und nicht die bloße Einhaltung von Formvorschriften. Dazu muss das Gesetz über die Rechnungsführung (*Code of Books and Records*) durch ein moderneres und wesentlich vereinfachtes Regelwerk für die Steuerbuchhaltung ersetzt werden. Es wird ein neues einheitliches Steuerverfahrensgesetz ausgearbeitet. Außerdem sollte die obligatorische Überprüfung aller Steuererklärungen abgeschafft werden, und die Bemühungen sollten sich stattdessen auf die Überprüfung potenzieller Steuerhinterzieher auf Grundlage von Risikobewertungsverfahren konzentrieren.
- Die Bemühungen im Bereich der Steuererhebung sollten verstärkt werden. Auf kommunaler Ebene werden bei größeren Finanzämtern (*Dimosia Ikonomiki Ypiresia* oder DOY) spezielle Fachabteilungen eingerichtet. Darüber hinaus müssen Vorschriften für die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen nach internationalen Best Practice-Standards eingeführt werden.
- Das Management wird unter der Führung eines neuen Generalsekretärs mit erweiterten Befugnissen verbessert. Leitende Beamte und Steuerprüfer sollten Leistungszielen und einer regelmäßigen Beurteilung unterworfen werden. Der Generalsekretär muss die Befugnis haben, leitende Beamte und Steuerprüfer, die die vorgegebenen Leistungsziele nicht erreichen, zu ersetzen. Auch die regelmäßige Rotation von leitenden Beamten muss Standard werden.
- Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Korruption ist dabei besonders wichtig. Die bislang erzielten Fortschritte in diesem Bereich gründeten auf sinnvollen, aber nur punktuellen Maßnahmen. Zur Korruptionsbekämpfung müssen insbesondere im Steuerbereich neue Instrumente eingesetzt werden. Dabei muss auch die Bereitschaft der Menschen, gegen Korruption vorzugehen, in vollem Umfang genutzt werden.
- Das momentane verwaltungsrechtliche Prüfverfahren muss durch ein kosteneffizientes verpflichtendes Vorabverfahren (*Pre-Settlement*) ersetzt werden, um die Anzahl unnötiger Steuerstreitigkeiten erheblich zu reduzieren und somit die Gerichte zu entlasten und eine zeitnahe Klärung der Fälle sicherzustellen.

Um die die Position der Steuerverwaltung im Rahmen des Reformprogramms zu stärken, trifft die Regierung **vor der Auszahlung** folgende Maßnahmen:

- a. Sie verabschiedet Rechtsvorschriften, die die Funktion des Generalsekretärs und die Eignungsvoraussetzungen für dieses Amt festlegen. Was seine fachliche und persönliche Eignung anbelangt, so ist der Generalsekretär eine Person mit Erfahrung in hohen Führungspositionen, Expertise in Steuerfragen und tadellosem Leumund (und einer nachweislich hervorragenden Steuerdisziplin).

- b. Die Regierung verabschiedet Übergangsgesetze, auf deren Grundlage der Finanzminister Entscheidungsbefugnisse auf den Generalsekretär überträgt. Hierzu zählen die Befugnis zu operativen Entscheidungen, Weisungsbefugnis gegenüber lokalen Ämtern, die Befugnis zum Personalmanagement, zur Ersetzung von hochrangigen Beamten mit ungenügenden Leistungen, zur Verwaltung des Etats der Steuerverwaltung und die Befugnis zur Verwaltung sämtlicher Informationen unter Wahrung der gebührenden Vertraulichkeit.
- c. Die Regierung verabschiedet Rechtsvorschriften, die dafür sorgen, dass erfahrene Steuerprüfer prioritär so eingesetzt werden, dass ihre Arbeit zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen führt, was angesichts der Finanznot des Staates dringend geboten ist. Dazu sollen wichtige Prüfbereiche voll funktionsfähig gemacht werden, wie die Abteilung für große Steuerzahler, die mit 100 Steuerprüfern verstärkt werden soll, und eine Abteilung für vermögensstarke Privatpersonen und einkommensstarke Selbständige geschaffen und mit 50 erfahrenen, direkt dem Generalsekretär der Steuerverwaltung unterstellten Steuerprüfern ausgestattet werden.
- d. Die Regierung schafft Verfahren für eine regelmäßige Rotation leitender Beamter in sensiblen Finanzämtern.
- e. Ferner ersetzt sie das Gesetz über die Rechnungsführung durch erheblich vereinfachte Rechtsvorschriften, die internationalen Standards entsprechen.

Die Regierung führt folgende Reformen durch:

2.3.1 Organisation

1. Ernennung eines neuen Generalsekretärs der Steuerverwaltung (**Dezember 2012**).
2. Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Schaffung einer wesentlich autonomeren Steuerverwaltung, die den Grad der Autonomie, die Leitungsstrukturen, die Rechenschaftspflicht und die gesetzlichen Befugnisse des Leiters der Steuerverwaltung sowie die anfängliche Personalausstattung der Behörde regeln (bis **Februar 2013**). Im **März 2014** wird die neue Behörde voll funktionsfähig sein.
3. Weitere Zentralisierung und Zusammenlegung lokaler Finanzämter, sodass letztendlich 120 arbeitsfähige Ämter verbleiben (**Juni 2013**).

2.3.2 Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Korruption

1. Das überarbeitete Gesetz über die Rechnungsführung tritt in Kraft (**1. Januar 2013**).
2. Beschleunigung des Einstellungsverfahrens und Vereinfachung des Neubeurteilungsverfahrens für Steuerprüfer mit dem Ziel, die anvisierte Zahl von 2.000 voll einsatzfähigen Steuerprüfern bis **Juni 2013** zu erreichen.
3. Einführung einer mindestens halbjährlichen Leistungsbeurteilung für Steuerprüfer (**Dezember 2012**).
4. Runderlass für eine zielgerichtetere Prüfung auf Grundlage von Risikobewertungsverfahren (**Dezember 2012**).
5. Abschaffung der Vorgabe, dass sämtliche Steuererklärungen der letzten zehn Jahre geprüft werden müssen, wobei Steuererklärungen aus früheren Jahren nach wie vor geprüft werden

dürfen und es im Ermessen des Steuerprüfers liegt, wie viele Erklärungen aus früheren Jahren geprüft werden (**Januar 2013**).

6. Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Einführung eines modernen Verhaltenskodex bezüglich Interessenkonflikten und Interessenserklärungen sowie eines Systems zum Schutz von Informanten, die Korruptionsfälle an die Behörden melden (**März 2013**).
7. Ernennung eines nationalen Koordinators für Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (**April 2013**).
8. Schaffung eines angemessenen rechtlichen Rahmens für die Einrichtung eines sicheren direkten oder indirekten Zentralregisters für Bankkonten (**Januar 2013**).
9. Einführung der Auflage für alle Ministerien, die in einer haushaltsrechtlichen Beziehung zu Steuerzahlern stehen, in Finanztransaktionen mit diesen Steuerzahlern ihre Steueridentifikationsnummer zu verwenden (**Juni 2013**).
10. Einrichtung einer zentralen Stelle zur Konsolidierung der verschiedenen Identifikationsnummern, die derzeit in den diversen Regierungsbehörden verwendet werden (**Juni 2014**).

2.3.3 Steuererhebung

1. Einrichtung von Fachabteilungen für die Schuldenverwaltung in größeren lokalen Finanzämtern und Besetzung dieses Aufgabenbereichs mit mindestens 10 % der Mitarbeiter vor Ort (**Dezember 2012**).
2. Fertigstellung einer Überprüfung der Richtlinien und Verfahren für die Abschreibung von Steuerschulden und Ausarbeitung von Empfehlungen zur Förderung einer aktiven Verwaltung von Steuerschulden, bei denen reale Aussichten auf eine Eintreibung bestehen, sowie die Sondierung von Möglichkeiten für den Umgang mit dem nicht eintreibbaren Anteil der Schulden (**Februar 2013**).
3. Umstellung von Barzahlungen und Zahlungen mit Scheck in Finanzämtern auf Banküberweisungen, um von Korruptionsversuchen abzuschrecken und den Angestellten mehr Zeit für Aufgaben mit größerem Mehrwert (Prüfung, Beitreibungsmaßnahmen und Beratung von Steuerzahlern) zu verschaffen (**Dezember 2012**).
4. Die Regierung verpflichtet sich, für die Laufzeit des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms keine neuen Amnestien für die Erhebung von Steuern und Sozialbeiträgen zu gewähren oder entsprechende bestehende Amnestien zu verlängern (**Fortlaufend**).
5. Die Erhebung von Sozialbeiträgen wird in die Steuerverwaltung integriert (**März 2014**).

2.3.4 Steuerstreitigkeiten

1. Etablierung eines obligatorischen verwaltungsrechtlichen Prüfungsverfahrens (**2. Quartal 2013**). Ziel ist es, in Einklang mit internationalen Best Practice-Standards ein obligatorisches verwaltungsrechtliches Widerspruchsverfahren auszuarbeiten, so dass die Steuerentscheidung der DOYs oder Steuerprüfer von einer mit Experten für Steuerstreitigkeiten besetzten höheren Stelle im Finanzministerium nochmals überprüft werden kann, bevor Klage erhoben wird.

2.3.5 Verwaltung der staatlichen Steuerbehörde

1. Ersetzung von leitenden Beamten, die die Leistungsziele nicht erreichen (**Fortlaufend**).
2. Einrichtung einer leicht zugänglichen Webseite, um durch die Veröffentlichung von Kurzstatistiken zu zentralen Leistungsindikatoren und der Anzahl der Steuerhinterziehungsfälle, die von der Steuerverwaltung an die zentrale Meldestelle FIU und die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, mehr Transparenz zu schaffen (**Dezember 2012**).

2.3.6 Instrumente

1. Einführung eines neuen einheitlichen Steuerverfahrensgesetzes (**Juni 2013**). Mit diesem Gesetz sollen Verwaltungs- und Vollzugskosten gesenkt werden. Es beinhaltet Verfahrensreformen in allen wichtigen Verwaltungsbereichen, die Voraussetzung für die Schaffung einer modernen Steuerverwaltung sind (z. B. Steuererklärung, Prüfung und Strafmaßnahmen, Durchsetzungsbefugnisse und Schuldeneintreibung). Dazu gehört auch ein neues schlankeres Verwaltungsverfahren zur Streitbeilegung.
2. Einführung eines neuen IT-Systems, an das alle Finanzämter angebunden sind (**März 2013**).

Für die Einführung des neuen IT-Systems sind die wichtigsten Schritte in Bezug auf das neue Datenzentrum und die Webfacing- und Backoffice-Anwendungen:

3. 20 weitere neue elektronische Dienste und Verbesserungen (**Dezember 2012**). Diese betreffen vor allem im Quellenabzugsverfahren erhobene Steuern.
4. die 8 übrigen neuen elektronischen Dienste und Verbesserungen (**Dezember 2012**). Diese betreffen verspätet eingereichte Formblätter mit Geldbußen, Immobiliensteuern und die Umsatzsteuerverwaltung.
5. System- und Nutzertests, Nutzerschulung sowie Migration sämtlicher Finanzämter auf die zentrale Datenbank (**Dezember 2012**).
6. Nutzung der neuen IT-Infrastruktur in allen Finanzämtern (**März 2013**).

2.4 Reform des öffentlichen Finanzwesens

13. Die Entwicklung eines soliden Rahmenwerks für die öffentliche Finanzverwaltung ist entscheidend für die Ausgabenkontrolle und damit die Erreichung der Haushaltsziele. Die Regierung ist bestrebt, Reformen zur Stärkung dieses Rahmens sowohl innerhalb des Obersten Rechnungshofs (*Government Accountability Office, GAO*) als auch der Fachressorts auf den Weg zu bringen.

Vor der nächsten Auszahlung wird die Regierung:

- a. die Mittelfristige Haushaltsstrategie für 2013-16 beschließen;
- b. sicherstellen, dass die Staatliche Organisation für Gesundheitsdienstleistungen EOPYY über das E-Portal Berichte für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate (einschließlich rückwirkender Berichte) aus ihrem Verpflichtungsregister bereitstellt.

14. **Des Weiteren sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:**

1. Die Regierung beschließt einen Verwaltungszeitplan für die Aktualisierung der Mittelfristigen Haushaltsstrategie. (**Februar 2013**)
2. Zur Bewältigung von in Bezug auf Extrahaushalte und den Sozialversicherungssektor weiterhin bestehenden Problemen, insbesondere in Bezug auf die Übertragung von Kompetenzen der Sozialversicherungsträger (SSFs) auf die EOPYY, wird die Regierung trotz des Fortschritts bei der Einrichtung von Verpflichtungs-/Zuzahlungsregistern folgende Maßnahmen ergreifen:
 - i. Sicherstellung der Inbetriebnahme der Verpflichtungsregister in 90 % der gesamtstaatlichen Einrichtungen **bis Dezember 2012**.
 - ii. Überwachung der Effektivität der Verpflichtungsregister durch regelmäßige gezielte Inspektionen der in das System einbezogenen öffentlichen Einrichtungen (**Fortlaufend**).
 - iii. Durchsetzung der Verpflichtung von Rechnungsprüfern zur Meldung von Mittelbindungen durch Sanktionen gegen Einrichtungen, die die benötigten Daten nicht übermitteln, durch Disziplinarverfahren gegen Rechnungsprüfer sowie verstärkte Unterstützung und Orientierungshilfe für Rechnungsprüfer vom Obersten Rechnungshof (**Fortlaufend**).
 - iv. Sicherstellung **bis Dezember 2012**, dass der monatliche Haushaltsvollzug der EOPYY vier Wochen nach Ende des jeweiligen Monats auf der Website veröffentlicht wird, mit detaillierten Angaben zu Ausgabeverpflichtungen/Käufen (gemäß VGR) und bereits geleisteten Zahlungen (gemäß Finanzstatistik), zum aktuellen Stand im Vergleich zu den jährlichen Mittelzuweisungen sowie zu akkumulierten Verbindlichkeiten (und Zahlungsrückständen). Sobald signifikante Abweichungen von den Jahreszielen erkennbar sind, sind sofort Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
3. Zur Auszahlung der entsprechenden Mittel im Rahmen der Aufarbeitung von Ausgabenrückständen und Steuerrückerstattungen müssen bei einer öffentlichen Einheit u. a. folgende Bedingungen erfüllt sein: (i) Einrichtung eines voll funktionsfähigen Verpflichtungsregisters; (ii) Bereitstellung von Berichten mit konsistenten Daten über mindestens drei Monate zu Verpflichtungen, Zahlungen und Rückständen (zwei Monate für EOPYY) und, sowohl bei Zahlungsrückständen als auch bei Steuerrückerstattungen: (iii) Anspruchsprüfung. Subventionierte Behörden, die diese Bedingungen erfüllen, können ihre Zahlungsrückstände aufarbeiten, selbst wenn die übergeordnete Behörde die Bedingungen nicht erfüllt. Zahlungsrückstände sollten nicht zu einer Verzögerung beim Vollzug von Rückforderungen in Bezug auf Pharmaausgaben oder damit verbundenen Maßnahmen führen. Die Regierung wird:
 - i. **bis November 2012** einen Plan zur Aufarbeitung der Rückstände gegenüber Zulieferern von öffentlichen Einrichtungen und Steuerrückerstattungen erstellen und veröffentlichen (Oberster Rechnungshof in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat für Informationssysteme (GSIS) und anderen zuständigen Behörden).
 - ii. mit verschiedenen Maßnahmen die Verwaltungskapazitäten zur effektiven Aufarbeitung von Rückständen sicherstellen, so u. a. durch den Transfer von mindestens 30 Mitarbeitern mit entsprechenden Kompetenzen von anderen Sozialversicherungsträgern zur EOPYY (**November 2012**).

4. Sobald alle nach Anspruchsprüfung bestehenden Rückstände aufgearbeitet sind, gewährleistet die Regierung, dass keine neuen Rückstände aufgebaut werden (**Fortlaufend**).
5. Das Generalsekretariat für Informationssysteme GSIS entwickelt ein risikobasiertes Bewertungsverfahren für die Prüfung von Umsatzsteuerrückerstattungen (**März 2013**).

2.5 Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Haushaltszielen

15. Die Stärkung der Glaubwürdigkeit ist wesentlich für den Erfolg des Anpassungsprogramms für Griechenland. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht in der frühzeitigen Umsetzung des EU-Fiskalpakts. Griechenland hat den zwischenstaatlichen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion bereits unterzeichnet und ratifiziert. Ein zentraler Teil des Vertrags ist der Fiskalpakt, der Regeln für die nationalen Haushalte definiert und Sanktionen auf europäischer Ebene vorsieht. Um die Einhaltung von Haushaltszielen sicherzustellen, sind in Rahmen eines umfassenden Ansatzes in folgenden Bereichen wichtige Schritte erforderlich: Haushaltsaufstellung und Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung, Korrekturmaßnahmen und Sanktionen, Transparenz, Rechenschaft und Aufsicht sowie Schuldendienst.

Vor Auszahlung wird die Regierung:

- a. einen Ministerratsbeschluss (mit dem der Ministerratsbeschluss zur Stärkung des Haushaltsvollzugs und der Optimierung der Haushaltsführung vom 29. Oktober 2012 aufgehoben wird) verabschieden, der neben den Bestimmungen des ursprünglichen Ministerratsbeschlusses zusätzliche Bestimmungen enthält, die
 - i. den Abschluss von Kooperationsmemoranden zwischen dem Finanzministerium und den anderen Ministerien oder zwischen den Ministerien und den Leitern der beaufsichtigten Einheiten **bis Ende Dezember** jedes Jahres regeln (so dass die gesamte Zentralregierung abgedeckt ist). Ziel dieser Memoranden sind die Verbesserung der aktuellen Überwachungspraxis und die Einführung von Korrekturmechanismen wie Quartalszielen für den Haushaltsvollzug, Korrekturen bei Verfehlung der Ziele sowie weiteren Maßnahmen bei Nichterfüllung der Korrekturmaßnahmen.
 - ii. die aktuellen Sparziele für einen ausgeglichenen Haushalt bei den Kommunalverwaltungen noch wirksamer gestalten und um Korrekturmaßnahmen und Sanktionsmechanismen ergänzen.
 - iii. das aktuelle Überwachungssystem für Staatsbetriebe verbessern; vorgesehen ist die Einführung von Kontrollen bei Abweichungen von den konkreten Zielvorgaben für das jeweilige Staatsunternehmen.
 - iv. einen Rahmen schaffen für die Festlegung der Zielvorgaben für die Abdeckung von Kommunalverwaltung (*Local Government*, LG) und Staatsbetrieben (*State-Owned Enterprises*, SOEs) mit funktionsfähigen Verpflichtungsregistern bis Dezember jedes Jahres.
 - v. einen Rahmen für die Korrektur von Unterstützungsleistungen der Zentralregierung schaffen, um so gegen die Verfehlung von Sparzielen im laufenden Jahr und eventuell auch in den Folgejahren vorzugehen, und gleichzeitig sicherstellen, dass sich Zahlungsrückstände nicht erhöhen. Verbesserungen in der praktischen Ausgestaltung sollen in den entsprechenden Gesetzen berücksichtigt werden; konkret geht es dabei u. a. um die Definition von Anspruchsgrundlagen, Kriterien für die Abstufung von der

vorübergehenden Aussetzung bis hin zur Kürzung solcher Unterstützungsleistungen und Fragen des zeitlichen Rahmens.

- vi. ausdrücklich festlegen, dass die Erlöse aus der Privatisierung von Staatsvermögen direkt auf das in Kapitel 2.5.6 genannte Konto eingezahlt werden.
- vii. automatische Ausgabenkürzungen bei Verfehlung der Zielvorgaben festlegen bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass sich Zahlungsrückstände nicht erhöhen.
- viii. die Haushaltsplanung und deren Umsetzung stärker zentralisieren. Vorgesehen ist in diesem Rahmen u. a. eine weitere Stärkung des Finanzministeriums gegenüber den Fachministerien, insbesondere mit der Einführung einer effektiven Top-Down-Haushaltsplanung mit Vetorecht des Finanzministers, monatlicher Vorlage von Soll- und Ist-Zustand zum Haushaltsvollzug bei der Aufsicht führenden Generaldirektion für Finanzdienstleistungen (*Director General of Financial Services*, DGFS) und beim Obersten Rechnungshof (in Abhängigkeit vom Haushaltsvolumen) sowie der Möglichkeit, schon in der Umsetzungsphase gegebenenfalls korrigierend eingreifen zu können, wenn der direkten Aufsicht des Finanzministeriums unterstellte Organe ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

1. Der in Absatz a genannte Ministerratsbeschluss ist bis **Ende Dezember 2012** gesetzlich zu verankern.

2.5.1 Erweiterung der nationalen Haushaltsvorschriften in Einklang mit dem EU-Fiskalpakt

1. Die Regierung wird die erforderlichen Rechtsvorschriften beschließen, um die Bestimmungen des Fiskalpakts im Hinblick auf einen strukturell ausgeglichenen Haushalt mit einem automatischen Korrekturmechanismus umzusetzen (**August 2013**).

2.5.2 Haushaltsaufstellung und Umsetzung

Die Regierung wird:

1. zur Absicherung der Mittelfristigen Haushaltsstrategie für das Jahr 2013 auf drei Jahre bindende Ausgabenobergrenzen für die einzelnen Teilsektoren einführen (zumindest für die Zentralregierung und den Gesundheitssektor): Für die ersten beiden Jahre werden feste Ausgabenobergrenzen definiert, die dann auch für das Folgejahr in der Haushaltsplanung zugrunde gelegt werden, in diesem dritten Jahr aber insofern etwas flexibler gehandhabt werden, als der öffentlichen Verwaltung hier ein gewisser Spielraum eingeräumt wird, sofern das allgemeine Haushaltsziel eingehalten wird. Die Ausgabenobergrenzen für das letzte Jahr des Dreijahreszeitraums können jährlich angepasst werden. Diese Maßnahme soll im Rahmen einer Aktualisierung der MTFS bis **Januar 2013** beschlossen werden.
2. das Haushaltsrahmengesetz bis **August 2013** folgendermaßen ändern:
 - i. Dauerhafte Einführung der für drei Jahre verbindlichen Ausgabenobergrenzen (s. Abschnitt 2.5.1) im Rahmen der prolongierten MTFS.
 - ii. Einführung von Bestimmungen, ex ante 10 % der variablen Haushaltsmittel pro Fachministerium im Rahmen der MTFS einzufrieren. Diese eingefrorenen Beträge werden im zweiten Halbjahr freigegeben, sofern die Haushaltsziele erfüllt sind. Dies soll erstmals für den Haushalt 2014 so praktiziert werden.
 - iii. Einführung einer Einnahmenregelung für die Zentralregierung, der zufolge mindestens 30 % der einmaligen Einnahmen zur Schuldentilgung verwendet werden müssen, während bis zu 70 % im Folgejahr von der Regierung automatisch für vorübergehende wachstumsfördernde und sozialpolitische Maßnahmen verwendet werden können, sofern die Haushaltsziele erfüllt sind.

2.5.3 Überwachung und Berichterstattung

Die Regierung wird:

1. festlegen, in welchen anderen Bereichen der operativen Ausgaben Echtzeit-Überwachung noch eingeführt oder verstärkt werden könnte (**März 2013**).
2. den Anwendungsbereich der elektronischen Verschreibung von Gesundheitsleistungen der Staatlichen Organisation für Gesundheitsdienstleistungen (*National Health Services Organisation*, EOPYY) ausweiten, um die Überwachung von diagnostischen Tests, stationären Behandlungen und Ruhezeiten etc. zu intensivieren (**Juni 2013**).

2.5.4 Korrekturmaßnahmen und Sanktionen

Die Regierung wird:

1. ein dauerhaftes Gleichgewicht von Beitragszahlungen und Leistungen sicherstellen; dazu soll die (für Zusatzrenten) bereits gesetzlich verankerte verpflichtende Ausgabendeckelung nicht erst 2015 greifen, wie im Gesetz vorgesehen, sondern um ein Jahr vorgezogen werden (**März 2013**).
2. Führungsstruktur und Unabhängigkeit des HRADF stärken und bei Schwierigkeiten im Privatisierungsprozess oder Zielverfehlung folgende Korrekturmaßnahmen implementieren (**vierteljährlich**):
 - i. Überprüfung des vor kurzem geänderten Privatisierungsrechts durch Quantitative Leistungsziele (*Quantitative Performance Criteria*, QPC), die dann durchgesetzt werden müssen, wenn der Privatisierungsplan fehlschlägt.
 - ii. Ergreifung geeigneter Maßnahmen in Kooperation mit Europäischer Kommission/EZB/IWF, auch Änderungen an bestehenden Rechtsnormen und/oder der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, zur Wahrung und Stärkung der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit des HRADF, wenn Verkaufsziele im Rahmen des Privatisierungsprozesses zwei Quartale in Folge deutlich verfehlt wurden. Der HRADF ist gegenüber dem Parlament gegenüber ex post in vollem Umfang rechenschaftspflichtig für die korrekte Abwicklung aller Verkäufe im Rahmen des Privatisierungsprozesses.
 - iii. Automatische Erhöhung der Primärüberschussziele bei unzureichenden Privatisierungserlösen, weil die Programmziele zwei Quartale in Folge aufgrund von Verzögerungen beim Verkauf bestimmter Vermögenswerte nicht erreicht werden konnten. Bleiben die Privatisierungserlöse unter den Programmzielen, erhöhen sich ceteris paribus Finanzierungsbedarf und Schuldenquote. Um einer solchen unerwünschten Entwicklung gegenzusteuern, würde das Primärüberschussziel mit sofortiger Wirkung um 50 % des Erlösausfalls erhöht und sollte durch Kürzung von laufenden Ausgaben auf Ebene der Zentralregierung erreicht werden, sofern mit Europäischer Kommission/EZB/IWF keine anderen Anpassungen vereinbart werden. Für solche Anpassungen würde pro Jahr eine Obergrenze von 1 Mrd. EUR gelten.

2.5.5 Transparenz, Rechenschaft und Aufsicht

Die Regierung wird:

1. Transparenz und Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit/dem Parlament verbessern, z. B. durch die Veröffentlichung von Statusberichten zur Umsetzung der gesetzlich verankerten haushaltspolitischen Maßnahmen, die Veröffentlichung von Einstellungszahlen, die

ordnungsgemäße Prüfung der fiskalischen Auswirkungen gesetzlicher Regelungen, Angaben zu den haushaltspolitischen Hauptrisikofaktoren in Bezug auf Veränderungen zentraler, den Wirtschaftsprognosen zugrunde liegender Annahmen sowie eine Analyse der fiskalischen Auswirkungen der haushaltspolitischen Hauptrisikofaktoren, einschließlich Staatsgarantien und anderer Eventualverbindlichkeiten etc. (**März 2013**).

2. die bestehende parlamentarische Haushaltsverwaltung (*Parliamentary Budget Office*) weiterführen und erweitern (**Juni 2013**) und diese durch Stärkung ihrer Reputation, Unabhängigkeit und Fachkompetenz zu einem vollwertigen Haushaltsbeirat (*Fiscal Council*) ausbauen (z. B. Erstellung/Bestätigung von Prognosen für die Haushaltsplanung, Überwachung der Einhaltung von Haushaltszielen und -vorschriften, unabhängige Beratung zu haushaltspolitischen Entwicklungen und Problemen etc.), indem man sich an internationalen Best Practice-Standards orientiert (**Dezember 2013**).

2.5.6 Schuldendienstkonto

1. Die Regierung gewährleistet eine effektive Einrichtung des Schuldendienstkontos, damit Zahlungsströme überwacht werden können, Haushaltsmittel nicht in andere Kanäle umgeleitet werden können und eine fristgerechte Bedienung der Schulden sichergestellt ist. Mit dem Gesetz 4063/2012 wurde bei der griechischen Zentralbank ein entsprechendes Sonderkonto eingerichtet. Auszahlungen auf dieses Konto dürfen kraft Gesetzes nur für den Schuldendienst verwendet werden. Über dieses Konto werden Tilgungs- und Zinszahlungen für alle Darlehen, Schuldenverwaltungstransaktionen und Derivate der Hellenischen Republik sowie parallel dazu entstehende Kosten (Gebühren und sonstige Aufwendungen) in Zusammenhang mit dem Schuldendienst und der staatlichen Schuldenverwaltung ganz allgemein abgewickelt. Der Habensaldo auf diesem Konto entspricht der Auszahlung der EFSF-Darlehen, die unter dem Vorbehalt eines EFSF-Bewilligungsbescheids stehen, sowie den Beiträgen der Hellenischen Republik zum Schuldendienst, einschließlich aller Einnahmen aus der Privatisierung von Staatsvermögen und mindestens 30 % der unerwarteten Mehreinnahmen. Sämtliche Zahlungen von diesem Konto sind im Voraus detailliert der EFSF/dem ESM zu melden und müssen nachträglich vom Kontoinhaber bestätigt werden. (**Fortlaufend**)

2.6 Sonstige institutionelle Auflagen

16. Vor der Auszahlung wird die Regierung:

- a. die rechtlichen Grundlagen für die Harmonisierung der Eintrittsgelder für alle Casinos in Griechenland schaffen und die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit die unrechtmäßigen staatlichen Beihilfen von allen Casinos, auch dem Kasino Mont Parnes, in voller Höhe wieder zurück in die Staatskasse fließen.
- b. alle zur Agios Ioannis/Larymna-Konzession gehörende LARCO-Unternehmen(steile) und -Produktionseinheiten im Hinblick auf deren Verkauf nach Ablauf der aktuellen LARCO-Konzession identifizieren.
- c. die aktuellen Bestimmungen im bestehenden Gesetz zum Nationalen Fonds für Unternehmertum und Entwicklung (*National Fund for Entrepreneurship and Development, ETEAN*) ändern, dass Banken im Garantiefall Staatsanleihen zum Marktwert zur Verfügung zu stellen sind. Stattdessen wird der Staat dem ETEAN gegen Staatsanleihen aus dem ETEAN-Bestand Liquidität zur Verfügung stellen, mit der dieser dann bei Eintritt des Garantiefalles Zahlungen an die Banken leisten kann.

17.

18. Sonstige Maßnahmen

1. Die Regierung legt die Unternehmen(steile) und Produktionseinheiten von Hellenic Defence Systems fest, die privatisiert werden sollen (**Dezember 2012**).
2. Die Regierung richtet eine Zentrale Staatsbeihilfenstelle (*Central State Aid Unit*) ein, die alle Maßnahmen der Exekutive vor Umsetzung auf Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen prüft (**Januar 2013**). Diese Zentrale Staatsbeihilfenstelle ist der einzige Ansprechpartner für die Kommission in allen Beihilfeangelegenheiten, auch für Mitteilungen. Damit soll gewährleistet werden, dass Probleme in Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen zeitnah und effektiv ausgeräumt werden können.
3. Alle Maßnahmen staatlicher Stellen sollten mit den Regelungen zum freien Kapitalverkehr (Art. 63 AEUV) in Einklang stehen (**Fortlaufend**).

DRAFT

2.7 Effizienzsteigerung in der öffentlichen Verwaltung

19. Die Reformierung des öffentlichen Sektors ist ein wesentlicher Schritt zur Bekämpfung von Verschwendung, überhöhten Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst sowie zur Steigerung von Effizienz und Produktivität. Grundvoraussetzung dafür sind folgende Maßnahmen, die in den nächsten Monaten ergriffen werden sollen.

2.7.1 Reformierung der öffentlichen Verwaltung.

Um den Staat schlanker und effizienter zu gestalten, wird die Regierung die Strukturen in der öffentlichen Verwaltung und die Beamtenschaft auf den Prüfstand stellen, um auf lange Sicht den richtigen Kompetenzmix zu erhalten. Dabei wird es zu Schließungen kommen. Die entsprechenden Mitarbeiter werden entweder gekündigt oder in das Mobilitätsprogramm einbezogen. Dieser Reformprozess wird 2013 auf Extrahaushalte sowie Regional- und Kommunalverwaltungen ausgedehnt.

Vor Auszahlung:

- a. Die Regierung stellt sicher, dass mindestens 2.000 Staatsbedienstete in das Mobilitätsprogramm gehen.

2.7.1.1 Institutionelle Reformen

1. Die Analyse der institutionellen Strukturen zweier Pilotministerien (Ministerium für Verwaltungsreformen und Umweltministerium) ist abgeschlossen (**Oktober 2012**).
2. Die Analyse der institutionellen Strukturen aller Ministerien und die Leistungsmessung im öffentlichen Dienst sind abgeschlossen (**Dezember 2012 bzw. Dezember 2013**).
3. Der erste Entwurf der beiden Pilotpersonalpläne liegt vor (**November 2012**); die Personalpläne für die anderen Ministerien sind fertiggestellt (**Januar 2013**).
4. Es wird ein Aktionsplan für die Analyse aller staatlichen Stellen, einschließlich Extrahaushalten und SOEs nach Kapital A, ausgearbeitet (**Dezember 2012**). Schwerpunkt des Aktionsplanes sind Aufgaben und Tätigkeiten, Personalausstattung, Grad staatlicher Subventionierung und gesamter Haushalt dieser staatlichen Stellen. Die Pilotanalyse zweier großer staatlicher Stellen ist bis **Februar 2013** abgeschlossen, die komplette Analyse aller staatlichen Stellen bis **Dezember 2013**.
5. Auf der Grundlage der verschiedenen Analysen billigt der Reformrat (*Council of Reform*) die Szenarien für den Umbau der einzelnen Ministerien (**Januar 2013**). Eine genaue Roadmap für diesen strukturellen Umbau muss **zwei Monate nach** Billigung der Szenarien veröffentlicht werden.
6. Die Regierung überwacht, welche Fortschritte bei der interministeriellen Koordinierung erzielt werden. Es wird ein Koordinator ernannt (**November 2012**) und die volle Umsetzung des Prozesses sichergestellt (**Januar 2013**).
7. In Bezug auf die Beurteilung von Strukturen und Personalausstattung in Zusammenhang mit der Umsetzung der Kohäsionspolitik (Programme zur Umsetzung des nationalen strategischen Rahmenplans NSRF) hält die Regierung Rücksprache mit den Dienststellen der Kommission und stimmt sich bei entsprechenden Entscheidungen mit diesen ab (**Fortlaufend**).

8. Ausarbeitung und Veröffentlichung eines umfassenden Plans zur Korruptionsbekämpfung für den öffentlichen Dienst, einschließlich Sonderregelungen für die Steuer- und Zollverwaltung (**Februar 2013**).

2.7.1.2 Mobilitätsprogramm und Personalmanagement

20. Es werden konkrete Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Regierung zur Reallokation und Reduzierung der personellen Ressourcen auch Wirkung zeigen, dass Einstellungs- und Evaluierungsverfahren verbessert werden und Leistung und Motivation in der Beamtenschaft steigen: Begrenzung und Verbesserung der Qualität im Auswahlverfahren; Reduzierung der Aufnahmequoten an Akademien für den öffentlichen Dienst um 30 %; Abschaffung von Arbeitsplatzgarantien für Lehrer in der Privatwirtschaft; Begrenzung bestehender Listen qualifizierter Hochschulabsolventen; Ausarbeitung klarer Richtlinien für die regelmäßige Personalevaluierung durch Vorgesetzte. Die Regierung wird:

21.

1. parallel zur Analyse der institutionellen Strukturen auf Mobilität, Personalabgänge, Reduzierung befristeter Verträge, Disziplinarmaßnahmen und betriebsbedingte Kündigungen setzen. Damit sollte sich die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegenüber dem Stand von Ende 2010 **bis 2015** um 150.000 reduzieren lassen.
2. 25.000 Staatsbedienstete im Jahr 2013 in das Mobilitätsprogramm aufnehmen, die Hälfte davon bis **Mitte 2013**. In diesem Mobilitätsprogramm der Regierung können die Staatsbediensteten zu geringeren Löhnen (statt Abfindungszahlungen) bis zu einem Jahr verbleiben, während sie eine neue Stelle suchen und an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen. Es gewährt auch Unterstützung beim Arbeitsplatzwechsel, gegebenenfalls auch bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft.
3. **bis Ende Februar 2013** die Personalpläne für Fachministerien fertigstellen, anhand dieser überzählige Stellen und Beschäftigte ermitteln und auf dieser Grundlage vierteljährliche Zielvorgaben für betriebsbedingte Kündigungen bis Ende 2014 festlegen.
4. das Gesetz zur interministeriellen Mobilität im Interesse der Dienststellen verabschieden (**November 2012**).
5. eine Personalstrategie festlegen, um (i) die Schwachstellen in der öffentlichen Personalverwaltung aufzudecken, (ii) zu bestimmen, wie sich Einstellungsverfahren, die Besetzung von Positionen, Aus- und Weiterbildung sowie Mobilität am besten optimieren lassen. Diese Strategie ist gesetzlich verankert (**Januar 2013**). Dieses Gesetz legt die Grundlage für die Evaluierung der Kompetenzen der Führungskräfte.
6. Mandat, Rolle und Aufgaben aller hochrangigen Beamten überprüfen, auch bei von der Politik ernannten Amtsträgern und hochrangigen Amtsträgern der öffentlichen Verwaltung (**Februar 2013**). Den Ergebnissen dieser Überprüfung wird durch Gesetzesänderungen Rechnung getragen, um den Komplex aus Politik, Führungspositionen und Dienststellen zu entflechten und zu strukturieren. Im Rahmen dieser Struktur wird die Anzahl der Berater reduziert und beschränkt und für jeden Berater ein bestimmtes Stellenprofil erstellt. Ziel ist es, Kontinuität in den staatlichen Institutionen und höhere Effizienz in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten (**Mai 2013**).

2.7.2 Bekämpfung von Verschwendung und Qualitätssteigerung durch solides Beschaffungswesen

22. Solide Beschaffungsprozesse im öffentlichen Sektor bringen hohe Einsparungen im Haushalt und bessere Qualität bei den bezogenen Produkten und Leistungen. Die Reformen zielen darauf ab: i)

die als Kontrollinstanz neu eingerichtete Zentrale Beschaffungsbehörde (*Single Public Procurement Authority*, SPPA) voll funktionsfähig zu machen; ii) eine E-Procurement-Plattform für das Beschaffungswesen in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen und etappenweise einzuführen; iii) den Anteil der öffentlichen Vergabe über Zentrale Einkaufsstellen (*Central Purchasing Bodies*, CPB) zu erhöhen, auch durch Rahmenverträge; und iv) das gesamte für das öffentliche Auftragswesen relevante Recht zu kodifizieren und zu vereinfachen.

2.7.2.1 Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Zentralen Beschaffungsbehörde

23. Die Regierung wird:

1. **bis Dezember 2012** Durchführungsbestimmungen zum Gesetz 4013/2011 über die Zentrale Beschaffungsbehörde zu folgenden Aspekten erlassen:
 - i. Finanzverwaltung der SPPA (Art. 4)
 - ii. Struktur und Aufgabengebiet der SPPA und sonstige organisatorische Angelegenheiten (Art. 4)
 - iii. Geschäftsordnung der SPPA (Art. 7)
 - iv. Agora Portal für Vertragstransparenz (Art. 11).

Diese Rechtsnormen treten spätestens im **Dezember 2012** in Kraft.

2. sicherstellen, dass die SPPA ihren Betrieb mit einer im Hinblick auf ihr Mandat, ihre Ziele, Zuständigkeiten und Befugnisse nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Zentrale Beschaffungsbehörde und des mit der Europäischen Kommission im November 2010 vereinbarten Aktionsplans angemessenen personellen Ausstattung aufnimmt (**Dezember 2012**).
3. Die SPPA dient der Koordination und Abstimmung der Zentralen Einkaufsstellen, gewährleistet Kohärenz in der Reform der Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen und verzahnt die E-Procurement-Plattform mit dem Beschaffungssystem und der Beschaffungsstrategie des Gesamtstaates (**Fortlaufend**).

2.7.2.2 Effizienzsteigerungen in den Beschaffungsprozessen

24. Die Regierung strebt eine stärkere Zentralisierung des Beschaffungswesens an, insbesondere im Gesundheitswesen sowie beim Einkauf von Gütern und Dienstleistungen (auch zivile Güter und Dienstleistungen im Bereich Verteidigung, die nicht in den Anwendungsbereich von Richtlinie 2009/81 zur Auftragsvergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit fallen). Es werden auch Rahmenverträge abgeschlossen, und die Rechtsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge werden überprüft. Die Regierung wird insbesondere:

25.

Zentrale Einkaufsstellen:

1. den Dienststellen der Kommission bis **Dezember 2012** einen Plan zur Einrichtung Zentraler Einkaufsstellen vorlegen (nach dem Muster des Griechischen Generalsekretariats für Handel (*Greek General Secretariat for Commerce*, zuständig für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen) oder der Beschaffungsbehörde im Gesundheitswesen (*Health Procurement Commission*, EPY)). In dem Plan sind alle staatlichen Stellen, die auf Ebene der Zentralregierung Liefer- und Dienstleistungsverträge vergeben, mit ihrem Bedarf aufgeführt. Auf dieser Grundlage soll nun schrittweise der Anteil der über diese Zentralen Einkaufsstellen bezogenen Güter und Dienstleistungen erhöht werden. Auch ein Plan zur Einrichtung Zentraler Einkaufsstellen auf regionaler/kommunaler Ebene wird den Dienststellen der Kommission bis **Dezember 2012** vorgelegt.

Rahmenverträge:

2. den Dienststellen der Kommission bis **Dezember 2012** zwei Rahmenverträge bzw. einen Rahmenvertrag, die für auf Zentralregierungs- bzw. Regionalebene häufig bezogene Güter und Leistungen verwendet werden, zur Prüfung vorlegen und die jeweiligen Verwaltungen anweisen, Aufträge auf der Grundlage dieser Verträge zu vergeben (**April 2013**).

Reform des rechtlichen Rahmens für das öffentliche Auftragswesen:

3. sich verpflichten, bis **Dezember 2013** eine Reform des öffentlichen Beschaffungswesens, einschließlich Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, auf den Weg zu bringen, die von der SPPA koordiniert wird und folgende Ziele verfolgt:
 - i. Vereinfachung, Auslichtung und Konsolidierung der Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen;
 - ii. Rationalisierung der Verwaltungsstrukturen und -prozesse, um bei der Auftragsvergabe die gewünschten Effizienzsteigerungen zu realisieren;
 - iii. Reduzierung der aus dem Rechtsschutzsystem resultierenden Verzögerungen und Analyse, welche Rolle die Zentrale Beschaffungsbehörde im Bereich Rechtsschutz (Abhilfe und Gerichtsschutz) bei Vergabeverfahren spielen soll.
4. in Abstimmung mit der Europäischen Kommission einen Aktionsplan für die Reform entwickeln (**Januar 2013**). Dieser wird eine Analyse des Ist-Zustandes umfassen (Flowcharts, Verfahrensstufen, Akteure, Zeitplanung, Statistik etc.) und die Ergebnisse der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie zum öffentlichen Auftragswesen in Griechenland berücksichtigen.
5. im **September 2013** der Europäischen Kommission die Entwürfe aller gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Aktionsplanes vorgelegen.

2.7.2.3 Öffentliche Auftragsvergabe auf elektronischem Wege (E-Procurement)

Die Regierung:

1. arbeitet bis **Dezember 2012** in Abstimmung mit der Europäischen Kommission den bestehenden *Plan* für die Einrichtung der E-Procurement-Plattform weiter aus und ergänzt diesen u. a. um Maßnahmen und Zeitplanung für:
 - i. die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge über diese Plattform;
 - ii. die Verfügbarkeit von Funktionalitäten wie elektronische Benachrichtigung und elektronische Angebotsabgabe;
 - iii. die verpflichtende Nutzung der Plattform durch die Zentralregierung, die regionalen Gebietskörperschaften und andere staatliche Stellen;
 - iv. Kommunikationsmöglichkeiten und Schulungsmaterial für Plattformnutzer;
 - v. die regelmäßige Überprüfung, wie die E-Procurement-Plattform von den Nutzern angenommen wird, und die Festlegung von Zielvorgaben zum Nutzungsgrad;
 - vi. die Beeinflussung der Plattform durch die geplante Vereinfachung des Beschaffungsrechts;
 - vii. die Vereinfachung des Zugangs zur und der Nutzung der Plattform, u. a. durch benutzerfreundliche elektronische Signatur und elektronische ID-Lösungen.

2. verpflichtet sich bei der *Entwicklung* der E-Procurement-Plattform:
 - i. die entsprechende Plattform-Infrastruktur für Liefer- und Dienstleistungsverträge bis **Dezember 2012** bereitzustellen.
 - ii. Liefer- und Dienstleistungsverträge für die Zentralregierung als Pilotprojekt in der **ersten Jahreshälfte 2013** über die E-Procurement-Plattform abzuwickeln.
 - iii. zu gewährleisten, dass die E-Procurement-Plattform ab **Juli 2013** voll funktionsfähig ist, so dass die öffentliche Zentralverwaltung (*Central Public Administration*) Liefer- und Dienstleistungsverträge darüber vergeben kann.
3. stellt folgendermaßen die *Nutzung* der Plattform sicher:
 - i. Die Zentralregierung deckt ab **Dezember 2013** mindestens 25 % ihres Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen (auf der Grundlage des Vertragswerts) über die E-Procurement-Plattform.
 - ii. Die Zentralen Einkaufsstellen vergeben alle Aufträge über diese Plattform (**Juni 2014**).
 - iii. Der gesamte öffentliche Sektor in Griechenland nutzt ab **Dezember 2015** die E-Procurement-Plattform.
4. legt den Dienststellen der Kommission die Daten aus der Überprüfung zum Nutzungsgrad für das Jahr 2013 vor (Erste Januarhälfte 2014).

2.8 Abschluss der Rentenreform zur Sicherung der Nachhaltigkeit

Vor Auszahlung:

- a. wird das Renteneintrittsalter mit Wirkung ab dem (1. Januar 2013) um zwei Jahre angehoben. Die Anhebung gilt für das gesetzliche Renteneintrittsalter und jedes andere für spezielle Gruppen geltende Renteneintrittsalter und stellt die Mindestanforderung für den Rentenbezug dar.

Sonstige Maßnahmen

Die Regierung:

1. bringt die Umsetzung der Reform der Funktionsweise der ergänzenden/zusätzlichen öffentlichen Altersvorsorgesysteme zum Abschluss und stellt sicher, dass alle bestehenden Träger, die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) dem öffentlichen Sektor zugerechnet werden, im einheitlichen Sozialversicherungsträger ETEA zusammengeschlossen werden (**4. Quartal 2012**).
2. stellt sicher, dass der ETEA auf kosteneffiziente Weise ein rechnerbasiertes System individueller Rentenkonten einrichtet; Beginn im **1. Quartal 2013** und Fertigstellung bis zum **4. Quartal 2013**.
3. ermittelt die Rentenpläne, bei denen die einmaligen Pauschalzahlungen bei Renteneintritt nicht mit den gezahlten Beiträgen im Einklang stehen, und passt die Zahlungen entsprechend an. In Abstimmung mit den Experten der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF wird eine neue, versicherungsmathematisch neutrale Formel zur Berechnung der Pauschalzahlung aufgestellt, die zur Vermeidung künftiger Ungleichgewichte einen Nachhaltigkeitsfaktor enthält (**4. Quartal 2012**).
4. legt regelmäßig einen Quartalsbericht über die Arbeit des Gesundheitsausschusses vor, der den Erwerbsunfähigkeitsstatus überprüfen und überarbeiten und zudem sicherstellen soll, dass Erwerbsunfähigkeitsrenten maximal 10 % der Gesamtzahl aller Renten ausmachen (**nächster Bericht: 1. Quartal 2013**).

2.9 Modernisierung des Gesundheitswesens

26. Die Regierung fährt mit der Umsetzung der umfassenden Gesundheitsreform fort, mit der die öffentlichen Gesundheitsausgaben unter Wahrung des allgemeinen Zugangs zu medizinischer Versorgung und bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung auf einem Niveau von maximal 6 % des BIP gehalten werden sollen. Zu den gesundheitspolitischen Maßnahmen zählen die Straffung der fragmentierten Leitungsstrukturen, die Stärkung und Integration des medizinischen Primärversorgungsnetzwerks, die Rationalisierung des Krankenhausnetzwerks, die Stärkung des zentralen Beschaffungswesens und die Entwicklung einer effektiven Überwachungs- und Bewertungsfunktion sowie eines IT-Systems für das Gesundheitswesen (e-Health).

27.

28. Mit den Programmaßnahmen sollen bei der Beschaffung von Medikamenten für die ambulante Versorgung im Jahr 2012 Einsparungen (periodengerechte Abgrenzung) von über 1 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr und im Jahr 2013 eine Ausgabenhöhe von ca. 2,440 Mrd. EUR erzielt werden (periodengerechte Abgrenzung). Ziel ist es, die öffentlichen Ausgaben für ambulant eingesetzte Medikamente bis 2014 auf etwa 1 % des BIP, d. h. etwa 2 Mrd. EUR (entsprechend dem EU-Durchschnitt), zu senken. Insgesamt sollten die öffentlichen Ausgaben für Medikamente (in der ambulanten und stationären Versorgung) 2013 maximal 1,5 % und 2014 maximal 1,3 % des BIP betragen.

2.9.1 Steuerung

a. **Vor Auszahlung** schließt die Regierung zur Stärkung der Steuerung im Gesundheitswesen, Verbesserung der Kohärenz in der Gesundheitspolitik, Reduzierung der Fragmentierung bei der Beschaffung von Gesundheitsdienstleistungen sowie zur Senkung der Verwaltungskosten ihren Prozess zur Zentralisierung aller beim Gesundheitsministerium angesiedelten gesundheitspolitischen Entscheidungsprozesse und Zuständigkeiten (einschließlich Personalkosten) ab, indem ausnahmslos alle Krankenversicherungsträger in die EOPYY eingegliedert werden.

1. Ab **Januar 2013** werden Krankenhausdienstleistungen direkt von der EOPYY über die ihr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Budgets eingekauft, die anhand eines auf den griechischen diagnosebezogenen Fallgruppen (KEN-DRGs) basierenden Kostenkalkulationsverfahrens berechnet werden (wobei Personalkosten zumindest offengelegt werden sollten).
2. Die EOPYY trägt dafür Sorge, dass die Anzahl der Ärzte im Vergleich zum Stand von Juni 2012 bis **Dezember 2012** um mindestens 10 % und **im Jahr 2013** um weitere 10 % sinkt.

2.9.2 Kontrolle der Arzneimittelausgaben

29. Um das Ziel zu erreichen, die Ausgaben für Arzneimittel in der ambulanten Versorgung im Jahr 2012 um 1 Mrd. EUR zu senken und im Jahr 2014 auf einen Wert von maximal 1 % des BIP zu reduzieren, verstärkt die Regierung ihre Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von Generika. Dazu wird das System aus Anreizen und bindenden Vorgaben für alle Teilnehmer entlang der Medikamenten-Lieferkette (einschließlich Herstellern, Großhändlern, Apotheken, Ärzten und Patienten) weiterentwickelt.

2.9.2.1 Potenzielle weitere Maßnahmen zur Erreichung der Gesamtziele

Vor der Auszahlung wird die Regierung:

- a. Rechtsvorschriften einführen, die Eventualmaßnahmen (u. a. beispielsweise pauschale Preissenkungen oder eine Aufnahmegebühr für die Positivliste) für den Fall vorsehen, dass der Rückforderungsmechanismus nicht zum vorgesehenen Ziel führt. Mit diesen Maßnahmen werden Einsparungen im vorgesehenen Volumen erzielt.
 - b. auf Grundlage der oben genannten Ziele (Arzneimittelkosten von 2,44 Mrd. EUR in der ambulanten Versorgung) per Ministerialbeschluss den neuen Schwellenwert für 2013 festsetzen, ab dem der Rückforderungsmechanismus greift.
1. Die Regierung ändert die Zuzahlungsregeln für Medikamente so ab, dass nur noch eine begrenzte Anzahl an Präparaten, die bei bestimmten Therapien zum Einsatz kommen, zuzahlungsfrei ist (**4. Quartal 2012**).

2.9.2.2 Arzneimittelkosten

a. **Vor der Auszahlung** wird die Regierung die aktuelle Gesetzesbestimmung, nach der die Beitreibung von Rabatten bei den Apotheken im Falle von Zahlungsverzögerungen vonseiten der EOPPY erschwert wird, abschaffen.

Die Regierung wird darüber hinaus:

1. die Preise für Medikamente nach unten anpassen, indem sie sich an den drei EU-Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Preisen orientiert. Zusätzlich legt die Regierung die Preise für Medikamente, die zurzeit weniger als 10 EUR kosten, neu fest, wobei die Preise dieser Präparate u. a. um 10 % gekürzt werden (**vierteljährliche Aktualisierung** der Preisliste – nächste Veröffentlichung **bis Dezember 2012**).
2. einen Mechanismus zur automatischen Rückforderung gegenüber Arzneimittelherstellern anwenden (alle sechs Monate), durch den sichergestellt ist, dass die Arzneimittelausgaben in der ambulanten Versorgung (EOPYY-Budget) die oben genannten Zielvorgaben nicht überschreiten (**Fortlaufend**).
3. bis zum **1. Quartal 2013** einen Umsetzungsbericht über die Auswirkungen der neuen Gewinnmargen der Apotheken erstellen und diesen an die Experten von Europäischer Kommission, EZB und IWF übermitteln. Sollte sich zeigen, dass dieses neue Modell zur Berechnung der Gewinnmargen nicht die gewünschte Senkung der Gewinnmargen auf 15 % bringt, wird die degressive Marge weiter angepasst.
4. dafür Sorge tragen, dass die EOPYY über Mengenrabattverträge für Medikamente (200 Präparate) einen Abschlag von 5 % aushandelt (**Fortlaufend für 2013 und 2014**).
5. die Anwendung des Rabatts von 5 % für Pharmaunternehmen (der bereits für die Preise in der stationären Versorgung gilt) auf alle Produkte ausweiten, die in EOPYY-Apotheken verkauft werden (Verabschiedung der Rechtsvorschriften bis zum 4. Quartal 2012).

2.9.2.3 Verschreibungen und Überwachung

a. **Vor der Auszahlung** aktualisiert die Regierung die Preisliste und die Positivliste erstattungsfähiger Medikamente, indem insbesondere nur noch die kosteneffizienten Packungsgrößen für chronische Krankheiten erstattet werden, Medikamente von der Positivliste gestrichen und stattdessen auf die Ausschlussliste und die Liste der nicht verschreibungspflichtigen Medikamente gesetzt werden und das von der Nationalen Arzneimittelagentur (EOF) entwickelte Referenzpreissystem eingeführt wird. **Diese Listen müssen mindestens zweimal jährlich aktualisiert werden.**

Die Regierung wird folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Das aktuelle elektronische Verschreibungssystem wird auf alle Ärzte, Gesundheitszentren und Krankenhäuser ausgeweitet. Die elektronische Arzneimittelverschreibung wird verpflichtend und kommt bei mindestens 90 % aller durch staatliche Mittel getragenen medizinischen Vorgänge (in Bezug auf Medikamente, Überweisungen, Diagnosen und Operationen), die von den von der Staatlichen Organisation für Gesundheitsdienstleistungen (EOPYY) und den anderen Sozialversicherungsträgern unter Vertrag genommenen ambulanten Einrichtungen und Anbietern erbracht werden, zur Anwendung (**4. Quartal 2012**). Bis zum **2. Quartal 2013** werden diese Regeln auch auf die Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes ausgeweitet.
2. Das System (API), über das Apotheken die noch manuell ausgestellten Verschreibungen von Ärzten elektronisch in dem vom Sozialversicherungsamt IDIKA entwickelten elektronischen Verschreibungssystem erfassen, wird eingeführt (**4. Quartal 2012**).
3. Die Regierung setzt ihre Praxis, Verschreibungsrichtlinien/-protokolle für Ärzte zu veröffentlichen, fort und macht diese verpflichtend, wobei die teuersten und/oder am häufigsten verwendeten Medikamente Priorität haben (**Fortlaufend**).
4. Mithilfe des elektronischen Verschreibungssystems wird sichergestellt, dass die Verschreibungsrichtlinien angewendet werden (**2. Quartal 2013**).
5. Die Überwachungs- und Kontrollmechanismen für die elektronische Verschreibung werden durch Integration von ICD-10- und SPC-Filtern in das elektronische Verschreibungssystem ausgeweitet (**2. Quartal 2013**).
6. Über die Nutzung des elektronischen Verschreibungssystems in den Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes und bei den von der EOPYY unter Vertrag genommenen Anbietern werden jeden Monat detaillierte Prüfberichte erstellt. Diese Berichte werden den Expertenteams der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF vorgelegt (**Fortlaufend**).
7. Es werden weiterhin regelmäßige Auswertungen der über das elektronische Verschreibungssystem erhaltenen Informationen vorgelegt (**Fortlaufend**).
8. Im vierteljährlichen Rhythmus werden ausführliche Berichte über die Verschreibung von Medikamenten und die Ausgaben für Medikamente erstellt, die Informationen über Menge und Wert der Medikamente, den Einsatz von Generika und Präparaten mit abgelaufenem Patent und zu den von Apotheken und Pharmaunternehmen gewährten Rabatten enthalten. Diese Berichte werden den Expertenteams der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF vorgelegt (**Vierteljährliche Aktualisierung**).
9. Die Regierung übermittelt allen Ärzten ausführliche Berichte über ihr individuelles Verschreibungsverhalten im Vergleich zu dem (im Hinblick auf Fachgebiet und Patientenzahl) Durchschnitt vergleichbarer Ärzte (sowohl in Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes als auch bei den durch die EOPYY und andere Sozialversicherungsfonds unter Vertrag genommenen Anbietern bis zu deren Zusammenschluss) und signalisiert ihnen, wenn sie gegen die Verschreibungsrichtlinien verstoßen. Dieser Bericht wird mindestens einmal pro Monat vorgelegt, und es wird ein Jahresbericht veröffentlicht, der folgende Informationen enthält: 1) die Menge und den Wert der Verschreibungen des Arztes im Vergleich zu Kollegen und im Vergleich zu den Verschreibungsrichtlinien; 2) die Menge der durch den Arzt verschriebenen Generika im Vergleich zu Marken- und patentierten Medikamenten und 3) die Verschreibungen von Antibiotika (**Fortlaufend**).
10. Im Nachgang zur Bewertung und Berichterstattung über Fehlverhalten und Interessenkonflikte beim Verschreibungsverhalten sowie über Verstöße gegen die Verschreibungsrichtlinien der EOF werden Sanktionen und Strafen durchgesetzt (**Fortlaufend**).

11. Aus den teuersten Medikamenten, die derzeit in Apotheken verkauft werden, wird eine Auswahl getroffen, die künftig in Krankenhäusern oder EOPYY-Apotheken verkauft wird (**4. Quartal 2012**).
12. Es wird ein Mechanismus zur Reduzierung von zulassungsüberschreitenden Verordnungen eingerichtet (**4. Quartal 2012**).

2.9.2.4 Vermehrter Einsatz von Generika

Vor der Auszahlung wird die Regierung:

- a. eine verpflichtende Regelung einführen, nach der Ärzte bei Verschreibungen nur den internationalen Freinamen (International Nonproprietary Name, INN) für einen Wirkstoff angeben dürfen, ohne auf dem Rezept auf einen Markennamen zu verweisen. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Reform im Gesundheitssektor. Zur Vermeidung potenzieller Gesundheitsrisiken für den Patienten ist die Verschreibung eines bestimmten Markenmedikaments in Ausnahmefällen und bei ordnungsgemäßer Begründung indes zulässig. Der Anteil der Markenmedikamente darf maximal 15 % der gesamten Verordnungen eines Arztes betragen, und der Arzt muss seine Wahl in jedem Fall entsprechend begründen. Durch die Überwachungsmechanismen im elektronischen Verschreibungssystem, über die jeder Arzt gewart wird, wenn sich sein Anteil an Verordnungen von Markenmedikamenten dem Grenzwert nähert, wird das Verschreibungsverhalten jedes Arztes strikt kontrolliert. Vor der Auszahlung werden Ausnahmen für die INN-Verschreibung ausdrücklich in einem Ministerialerlass definiert. Dabei dürfen sich die Ausnahmen – im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren (*Best Practices*) – lediglich auf eine sehr begrenzte Zahl von Produkten (z. B. mit geringer therapeutischer Breite) und bekannte Unverträglichkeiten des Patienten erstrecken.
- b. eine Vorschrift einführen, nach der Apotheken verschriebene Medikamente durch die kostengünstigsten Generika mit gleichem Wirkstoff der Referenzkategorie ersetzen müssen (vorgeschriebene „Substitution durch Generika“).

Zudem setzt die Regierung folgende Maßnahmen um:

1. Der Anteil von Generika am Gesamtvolumen der von Apotheken verkauften Medikamente wird bis **Ende 2012** auf 35 % und bis **Ende 2013** auf 60 % erhöht. Dies wird wie folgt erreicht:
 - i. Der Höchstpreis für ein Generikum wird auf 40 % des Preises festgesetzt, der für das patentierte Originalpräparat mit dem gleichen Wirkstoff zu dem Zeitpunkt galt, als das Patent (die Marktexklusivität) auslief. Nach dieser ersten Preissenkung bei Ablauf der Marktexklusivität werden weitere Preissenkungen durch Preisbildung anhand eines externen Referenzpreissystems erreicht, bei dem die Preise in den drei EU-Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Preisen zugrunde gelegt werden. Hierzu werden außerdem die Preise von Präparaten mit abgelaufenem Patent (bei Ablauf der Marktexklusivität) an den Durchschnittswert der drei niedrigsten Preise in der EU und der Preis des Generikums an einen Wert von 80 % des nach unten korrigierten Preises für das Medikament mit abgelaufenem Patent gekoppelt. Weitere Preissenkungen werden durch Preisbildung anhand eines externen Referenzpreissystems erreicht, bei dem die Preise in den drei EU-Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Preisen zugrunde gelegt werden. Die Hersteller können die Produkte auch zu niedrigeren Preisen anbieten, wodurch der Wettbewerb am Markt verschärft wird (**Fortlaufend**).

- ii. Der Höchstpreis für Originalpräparate nach Ablauf ihres Patents und somit ihrer Marktexklusivität (Markenmedikamente mit abgelaufenem Patent) wird automatisch auf 50 % ihres Preises zum Zeitpunkt des Patentablaufs gesenkt. Weitere Preissenkungen werden erreicht, indem Produkte mit abgelaufenem Patent an den Durchschnittswert der EU-weit niedrigsten drei Preise gekoppelt werden. Diese werden anhand einer Preisliste regelmäßig aktualisiert. Die Hersteller können die Produkte auch zu niedrigeren Preisen anbieten, wodurch der Wettbewerb auf dem Markt verschärft wird. **(Fortlaufend)**.
 - iii. Durch Preisnachlässe von mindestens 10 % auf den Höchstpreis jedes neuen Generikaherstellers am Markt wird eine dynamische Wettbewerbssituation auf dem Markt für Generikamedikamente geschaffen **(4. Quartal 2012)**.
 - iv. Um die Substitution durch Generika sicherzustellen, werden (durch die EOPYY) zusätzliche Anreize und Mechanismen geschaffen bzw. eingeführt, darunter ein Quotensystem für die Verschreibungen von Medizinern **(4. Quartal 2012)**.
 - v. Entscheidungen über die Erstattung von neu patentierten Medikamenten (d. h. neuen Molekülen) werden auf Grundlage objektiver Kriterien und alleine nach Maßstäben der medizinischen Wirksamkeit und der Kosteneffizienz getroffen, und die Regierung stützt sich dabei – bis die interne Kapazität aufgebaut wurde – auf die in anderen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Richtlinie 89/105/EWG des Rates erprobten Best Practices bei der gesundheitstechnischen Bewertung ihrer Kosteneffizienz **(Fortlaufend)**.
 - vi. Medikamente, die nach objektiven Kriterien nicht wirksam oder kostengünstig sind, werden von der Liste erstattungsfähiger Arzneimittel gestrichen **(Fortlaufend)**
2. Die Regierung ergreift weitere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass mindestens 50 % aller in staatlichen Krankenhäusern verabreichten Medikamente Generika sind, deren Preis unter dem vergleichbarer Markenprodukte oder dem Preis von Produkten liegt, deren Patentschutz bereits abgelaufen ist **(Fortlaufend)**.
 3. Sie verpflichtet alle staatlichen Krankenhäuser dazu, mindestens 2/3 der pharmazeutischen Produkte mithilfe der von der EPY entwickelten zentralisierten Ausschreibungsverfahren auf Wirkstoffbasis einzukaufen sowie therapeutische Protokolle und Verschreibungsrichtlinien einzuhalten **(4. Quartal 2012)**.
 4. Die Regierung gibt sich zusammen mit Pharmaunternehmen und Ärzten einen Verhaltenskodex mit ethischen Grundsätzen und Standards zur Interaktion zwischen Pharmaindustrie, Ärzten, Patienten, Apotheken und anderen Interessengruppen. Dieser Verhaltenskodex, der sich an der internationalen Best Practice orientiert, sieht Richtlinien und Einschränkungen in Bezug auf die Werbetätigkeit von Pharmavertretern vor und verbietet direkte Zahlungen oder andere Leistungen an einzelne Ärzte (die entsprechenden Sponsoring-Leistungen sollen vielmehr einheitlich und transparent vergeben werden) **(4. Quartal 2012)**.
 5. Sie beschleunigt Verwaltungsprozesse und rechtliche Verfahren für die Markteinführung von billigeren Generika nach dem Vorbild des Rechtsrahmens in den anderen EU-Staaten **(4. Quartal 2012)**.

2.9.3 Prüfung der von der EOPYY übernommenen Gesundheitsleistungen

- a. **Vor der Auszahlung** wird ein Maßnahmenpaket umgesetzt, um die derzeitige Finanzlage der EOPYY zu stärken und sicherzustellen, dass sich der Haushaltsvollzug in den Jahren 2012 und 2013 einem ausgeglichenen Etat annähert. Dieses Maßnahmenpaket umfasst unter anderem:
 - i. die Einschränkung der Leistungspakete;

- ii. die Anhebung der Kostenbeteiligung für private Behandlungen;
 - iii. die Aushandlung von Mengenrabatten mit privaten Anbietern und die Überarbeitung von Vereinbarungen über Fallzahlen und Schweregrad der behandelten Fälle (*Case Mix*);
 - iv. Änderung der Anzahl der von der EOPYY bei privaten Anbietern in Auftrag gegebenen diagnostischen und therapeutischen Leistungen sowie der dafür gezahlten Gebühren, um so die damit verbundenen Kosten im Jahr 2013 um mindestens EUR 80 Mio. zu reduzieren.
 - v. Einführung eines Referenzpreissystems für die Erstattung medizintechnischer Geräte;
 - vi. schrittweise Anhebung der von Mitgliedern des Renten- und Krankenversicherungsträgers für Landwirte (OGA) zu leistenden Beiträge auf den von anderen Mitgliedern der EOPYY gezahlten Durchschnittssatz.
1. Die Regierung wird künftig einen vierteljährlichen Bericht zu Verschreibung und Kosten diagnostischer Tests veröffentlichen (**Vierteljährliche Aktualisierung** – nächster Bericht: **4. Quartal 2012**).

2.9.4 Leistungserbringung durch den nationalen Gesundheitsdienst

2.9.4.1 Reorganisation und Verwaltung des Gesundheitswesens

Die Regierung:

1. setzt den in Gesetz 4052 von März 2012 vorgesehenen Plan zur Reorganisation und Restrukturierung um, durch den bestehende Ineffizienzen beseitigt, Skalen- und Verbundeffekte genutzt und die Qualität der Versorgungsleistung für die Patienten verbessert werden sollen. Der Plan umfasst eine Senkung der Betriebskosten von Krankenhäusern um 8 % **im Jahr 2012** und um weitere 5 % **im Jahr 2013** sowie eine deutliche Reduzierung der Bettenanzahl, wie in MD OG1681/B (vom 28.7.2011) gesetzlich vorgeschrieben. Dies soll erreicht werden durch:
 - i. Erhöhung der Mobilität der Beschäftigten im Gesundheitswesen (einschließlich der Ärzte) innerhalb von sowie zwischen Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen und -regionen
 - ii. Anpassung der Leistungen öffentlicher Krankenhäuser innerhalb von und zwischen Krankenhäusern derselben Bezirke und Verwaltungseinheiten
 - iii. Überprüfung des Leistungsspektrums kleiner Krankenhäuser mit dem Ziel, gegebenenfalls eine Spezialisierung auf Bereiche wie Rehabilitation, Krebsbehandlung oder Palliativpflege in die Wege zu leiten
 - iv. Überprüfung der Strukturen von Not- und Bereitschaftsdiensten
 - v. Bedarfsorientierte Optimierung der Ressourcenallokation in Bezug auf Großgeräte (MRT, CT, Strahlentherapieeinrichtungen etc.)
 - vi. Einsparung von Verwaltungskosten, insbesondere durch Abbau von Stellen für die stellvertretende Leitung
 - vii. Kosteneinsparung durch Auslagerung von Dienstleistungen, wie IT-Dienstleistungen, Labordienste und Krankenhausdienste (z. B. Reinigungsdienste)
2. erstellt jährlich einen Benchmarking-Bericht zum Leistungsvergleich zwischen Krankenhäusern auf Basis der festgelegten Indikatoren (**Fortlaufend**).

3. legt jährlich einen aktualisierten Bericht über die Personalausstattung des gesamten Gesundheitssektors vor und stützt die Personalplanung auf diesen Bericht (**Fortlaufend**).

2.9.4.2 Rechnungslegungs-, Kontroll-, IT- und Überwachungssysteme

Die Regierung stellt Folgendes sicher:

1. Allen großen Krankenhäusern werden interne Prüfer zugewiesen, und alle Krankenhäuser führen Verpflichtungsregister ein (**4. Quartal 2012**).
2. Die EOPYY veröffentlicht jeweils drei Wochen nach Monatsende einen Bericht mit Analysen und detaillierten Daten zu den Gesundheitskosten im jeweiligen Monat. Auf der Grundlage dieses Berichts kann detailliert geprüft werden, ob die Haushaltsziele eingehalten werden, fließen in diesen doch sowohl Ausgabeverpflichtungen/Käufe (periodengerechte Abgrenzung, bis **Dezember 2012**) als auch bereits geleistete Zahlungen (kassenmäßige Abgrenzung) ein. Der Bericht wird auch Angaben (1) zur Erfüllung von Haushaltsvorgaben und Entwicklung von Zahlungsrückständen und (2) zu Empfehlungen für Gegenmaßnahmen enthalten (**Fortlaufend**).
3. Es werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rechnungslegung, der Buchhaltung zu medizinischen Bedarfsartikeln und der Abrechnungssysteme durchgeführt:
 - i. Einführung eines Buchhaltungssystems zur Kostenanalyse (**Fortlaufend**)
 - ii. regelmäßige jährliche Veröffentlichung von Bilanzen aller Krankenhäuser (**2. Quartal 2013**)
 - iii. Einführung des von der EPY und dem Nationalen Zentrum für Medizintechnik (EKEVYL) entwickelten einheitlichen Codierungssystems für medizinische Bedarfsartikel und Nutzung des Systems observe.net zur Überwachung der Beschaffungsmethoden für medizinische Bedarfsartikel und des Einsatzes von Ausschreibungsverfahren beim Einkauf (**Fortlaufend**)
 - iv. Einführung von Beschaffungslogistik- und Materialwirtschaftssystemen in den Krankenhäusern (**4. Quartal 2013**)
 - v. Zeitnahe Rechnungsstellung der vollständigen Behandlungskosten (einschließlich Personalkosten) – innerhalb von zwei Monaten – an andere EU-Mitgliedstaaten und private Krankenversicherungen für Patienten ohne griechische Staatsbürgerschaft oder griechischen Wohnsitz (**4. Quartal 2012**)
 - vi. Sicherstellung der Eintreibung von Zuzahlungen und Umsetzung von Mechanismen zur Bekämpfung von Korruption sowie zur Vermeidung informeller Zahlungen in Krankenhäusern (**Fortlaufend**)
4. Die griechische Statistikbehörde ELSTAT beginnt in Einklang mit den Datenbanken von Eurostat, der OECD und der WHO, d. h. auf Grundlage des Systems der Gesundheitskonten (gemeinsame Sammlung von Umfragedaten), mit der Bereitstellung von Kostendaten (**4. Quartal 2012**).
5. Mit dem Programm zur Computerisierung der Krankenhäuser können Finanz- und Aktivitätsdaten in Krankenhäusern und Gesundheitszentren erfasst werden. Zudem definiert der Gesundheitsminister in Einklang mit den Gesundheitsdatenbanken von Eurostat, der OECD und der WHO zentrale nicht ausgabenbezogene Daten (z. B. Aktivitätsindikatoren), die die künftige Einführung von Systemen zu diagnosebezogenen Fallgruppen (DRG) in Krankenhäusern berücksichtigen (**Fortlaufend**).
6. Die Regierung leitet die Einrichtung eines Systems für elektronische Patientenakten in die Wege (**1. Quartal 2013**).
7. Die Regierung setzt mit technischer Unterstützung durch Experten aus der gesamten EU in allen Krankenhäusern des nationalen Gesundheitsdienstes die Einführung von diagnosebezogenen Fallgruppen zur Entwicklung eines modernen Kostenerfassungssystems

zur Vertragsgestaltung (auf Basis von potenziellen Blockverträgen zwischen der EOPYY und dem nationalen Gesundheitsdienst) fort. Ein umfangreicher Posten der diagnosebezogenen Fallgruppen sind Personalkosten (**Fortlaufend**).

8. Im Hinblick auf eine künftige aktivitätsbasierte Kostenerfassung und potenzielle Budgetzahlungen erfolgt eine Analyse, inwiefern diagnosebezogene Fallgruppen auf Krankenhausebene in die Rechnungslegungssysteme der Krankenhäuser integriert werden (**4. Quartal 2012**).

2.9.5 Zentralisiertes Beschaffungswesen

1. Die Regierung erhöht die Anzahl der Ausgabeposten und damit auch den Anteil der im Rahmen von zentralisierten Ausschreibungsverfahren getätigten Ausgaben durch die EPY in erheblichem Umfang (**Fortlaufend**).
2. EPY unternimmt wesentliche Anstrengungen, bei Rahmenverträgen über die teuersten Medikamente für ambulant behandelte Patienten Ausschreibungsverfahren einzusetzen, um so die von der EOPYY übernommenen Kosten wesentlich zu senken (**4. Quartal 2012**).
3. Die Regierung führt im Einklang mit dem EU-Vergaberecht die nötigen Ausschreibungsverfahren durch, um ein umfassendes und einheitliches IT-System für das Gesundheitswesen (e-Health-System) einzuführen, das auch ein vollständiges und integriertes System für die IT-Systeme der Krankenhäuser umfasst (**Fortlaufend**).

2.10 Verbesserung des Bildungssystems

1. Die Regierung setzt den Aktionsplan zur Steigerung von Effektivität und Effizienz im Bildungswesen um und erstattet regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung, unter anderem über die Ergebnisse der externen Evaluierung der Hochschuleinrichtungen (**Dezember 2012**).
2. Hinsichtlich des Hochschulwesens werden die Bestimmungen der Gesetze 4009/2011 und 4076/2012 vollständig und unverzüglich umgesetzt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:
 - i. Die griechische Qualitätssicherungsbehörde nimmt ihre Arbeit auf (**Dezember 2012**).
 - ii. Die Gründung des Rates der Hochschuleinrichtungen wird abgeschlossen (**März 2013**) und die entsprechenden Satzungen und Geschäftsordnungen fertiggestellt (**September 2013**).
 - iii. Es werden neue Rektoren gewählt (**Dezember 2012**). Die Umsetzung des Verfahrens zur Zusammenlegung/Fusion von Instituten an Hochschulen und Technologieeinrichtungen (ATHINA-Projekt) beginnt (**März 2013**).
3. Im primären und sekundären Bildungsbereich wird im vierteljährlichen Rhythmus über die Fortschritte bei der Umsetzung der Evaluationsprogramme für Schulen und Lehrer, unter anderem im Hinblick auf das Projekt der Schulen zur Selbstbeurteilung, Bericht erstattet (ab dem **1. Quartal 2013**). Darüber hinaus wird Privatschulen bis spätestens **Ende Dezember 2012** in Einklang mit der Stellungnahme 20/VI/2012 der hellenischen Wettbewerbsbehörde ein höheres Maß an Flexibilität bei der Anpassung ihrer Gebühren gewährt.

3 Stabilisierung des Finanzsystems

3.1 Rekapitalisierung des Bankensektors

Bis März 2012 nahm die griechische Zentralbank (BoG) mit Hilfe einer internationalen Beratungsfirma eine strategische Einschätzung des Bankensektors vor. Ausgehend von quantitativen und qualitativen Kriterien wurde in der Studie die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Banken bewertet. Die Studie identifizierte vier besonders wichtige Banken (*core banks*), auf die etwa 75 % der Vermögenswerte im Bankensektor entfallen.

Die Behörden überprüften die Höhe der für die vollständige Rekapitalisierung des griechischen Bankensystems benötigten Mittel. Auf Grundlage der nachfolgend beschriebenen Strategie kommen sie zu der Einschätzung, dass nach wie vor Gelder in Höhe von 50 Mrd. EUR benötigt werden, die in den aktualisierten Schätzungen der Programmfinanzierung vollumfänglich berücksichtigt sind.

3.1.1 Bestimmung des Kapitalbedarfs

- a. **Vor der Auszahlung** hat die BoG alle Banken über ihren jeweiligen Kapitalbedarf informiert und sie aufgefordert, die Kapitalerhöhung bis April 2013 abzuschließen. Der Kapitalbedarf berücksichtigt die Auswirkungen von Bewertungsverlusten auf neue griechische Staatsanleihen sowie die Ergebnisse eines Stresstests mit Dreijahreshorizont (bei denen die Kreditausfallprognosen von BlackRock und die zukünftigen Ergebnisse vor Rückstellungen der Banken berücksichtigt wurden).
 1. **Bis zum vierten Quartal 2012** werden die Regierung und die griechische Zentralbank die Kapitaldaten an die in den Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für Kapitalreserven angegebene Mindestkernkapitalquote von 9 % risikogewichteter Aktiva anpassen. Darüber hinaus müssen die Banken die von der BoG in Säule II festgelegten Anforderungen erfüllen (Aufrechterhaltung einer Kernkapitalquote von 7 % in einem ungünstigen Stressszenario mit Dreijahreshorizont).
 2. Die BoG wird **bis zum vierten Quartal 2012** einen ausführlichen Bericht über den Kapitalbedarf der einzelnen Banken, den Rekapitalisierungsprozess und die verwendete Methode vorlegen.

3.1.2 Rekapitalisierungsprozess

Derzeitige oder neue Aktionäre werden die Kontrolle über die besonders wichtigen Banken haben, sofern sie – wie bereits im Regulierungsrahmen vorgesehen – als geeignet angesehen werden und Stammaktien im Wert von mindestens 10 % der Kapitalerhöhung gezeichnet haben. Die aktuellen Aktionäre werden im Verlauf der Rekapitalisierung geschwächt, doch dürfen sie oder neue Investoren sich an der Ausgabe von Anteilen beteiligen und erhalten, falls der o. g. Grenzwert von 10 % für die Beteiligung des Privatsektors erreicht wird, Optionsscheine, mit denen sie innerhalb von fünf Jahren die verbleibenden Anteile vom HFSF erwerben können.

Tochterbanken wurden von ihren Mutterbanken rekapitalisiert. In Hinblick auf eine weitere Konsolidierung des Bankensystems bei gleichzeitigem Schutz des öffentlichen Sektors vor möglichen Verlusten wurden Vereinbarungen zur Übernahme von Emporiki und Geniki durch die Alpha Bank bzw. die Piräus Bank erzielt. Es wird erwartet, dass die Behörden diesen Übernahmen nach Abschluss

der Sorgfaltsprüfung zustimmen. Für die Übernahmen sind keine zusätzlichen öffentlichen Gelder erforderlich.

- a. **Vor der Auszahlung** wird der gesetzliche Rahmen für die Rekapitalisierung umgesetzt.
 1. Die Rekapitalisierung der *besonders wichtigen Banken* erfolgt in drei großen Schritten:
 - i. Zunächst stellt der griechische Finanzstabilisierungsfonds (HFSF) bis **Ende Dezember 2012** in Form von Überbrückungskapital ausreichende Mittel bereit, um die besonders wichtigen Banken auf die in Säule 1 geforderte Mindestkernkapitalquote von 9 % zu bringen. Der HFSF gibt eine Kreditzusage über die Übernahme von 100 % des verbleibenden Kapitalbedarfs.
 - ii. Im zweiten Schritt wird der HFSF bis **Ende Januar 2013** 100 % aller von den Banken ausgegebenen wandelbaren Finanzinstrumente zeichnen.
 - iii. In der bis **Ende April 2013** laufenden dritten Phase schließen die besonders wichtigen Banken die Ausgabe der Anteile ab, und alle nicht vom privaten Sektor gezeichneten Aktien werden vom HFSF durch die Zeichnung von Stammaktienkapital erworben.
 2. Auch die Strategie zur Rekapitalisierung der verbleibenden unterkapitalisierten *sonstigen Banken* wurde fertiggestellt. Die strategische Einschätzung der Behörden zeigt, dass diese Finanzinstitute weniger geeignete Kandidaten für öffentliche Gelder sind. Bis **Ende April 2013** müssen diese Banken vollständig kapitalisiert sein. Wenn sie einen glaubwürdigen Geschäftsplan vorweisen können, **bis Ende April 2013** dem Rekapitalisierungsbedarf nachkommen und sich mit allen Schwierigkeiten auseinandersetzen, die ihre Lebensfähigkeit in Frage stellen, können sie auch mit anderen Banken fusionieren.
 3. Die Behörden arbeiten derzeit an einer Strategie für den Umgang mit den anhaltenden Problemen der *Genossenschaftsbanken*. Bis **Ende Februar 2013** wird die BoG ihre Bewertung dieses Sektors abschließen und einen Abschlussbericht vorlegen. Auf Grundlage dieses Berichts werden die Behörden **bis Ende Mai 2013** eine umfassende Strategie zur Umsetzung der Empfehlungen aufstellen.

3.2 Rahmen für die Restrukturierung und Stärkung des Bankensystems

Die griechische Regierung hat einen Rahmen aufgestellt, um nach Abschluss der Rekapitalisierung die weitergehende Restrukturierung und Stärkung des Bankensystems zu gewährleisten. Banken, die staatliche Hilfen erhalten, müssen einen klar verständlichen, realistischen Geschäftsplan für ihre Restrukturierung vorlegen:

1. *Operative Restrukturierung*. Nach der Rekapitalisierung der besonders wichtigen und der übrigen Banken sollen alle Institute ihre Pläne für die Restrukturierung aktualisieren und der Europäischen Kommission zur Prüfung vorlegen. Dieser Prozess soll bis zum **zweiten Quartal 2013** abgeschlossen sein. Banken, die durch vom HFSF geförderte P&A-Transaktionen (Purchase and Assumption Transactions) andere Finanzinstitute erwerben, müssen diese revidierten Pläne **bis Ende Juli 2013** vorlegen. In den Plänen für die Restrukturierung ist der in der jüngsten Überprüfung des Programms beschriebene aktualisierte makroökonomische Rahmen zu berücksichtigen. Der HFSF ist für die ständige Überwachung der Einhaltung der Pläne für die Restrukturierung durch die Banken zuständig und unterrichtet die Europäische Kommission/die EZB halbjährlich über die Fortschritte.

2. *Abwicklung notleidender Kredite.* Der HFSF wird die Banken auffordern, festzustellen, ob die von ihnen aufgestellten Rahmen und Strategien zum Umgang mit notleidenden Vermögenswerten im **Juni 2013** in Kraft sind. Dieser Prozess soll von internationalen Workout-Spezialisten begleitet werden.
3. *Finanzmittelausstattung.* Teil der neuen Pläne zur Restrukturierung ist die Absicht der Banken, ihre finanzielle Basis zu verbreitern und im Lauf der Zeit ihre Abhängigkeit von Notfallhilfen der Zentralbank zu verringern. Entsprechend den Verfahren und Vorschriften des Eurosystems steht die BoG bereit, auch weiterhin im Bedarfsfall zeitnah angemessene Liquiditätshilfen auszus zahlen. **(Fortlaufend)**
4. Die Regierung ergreift keine haushaltspolitischen Maßnahmen, die die Belastung für das Programm weiter erhöhen, und passt insbesondere die Struktur der ausstehenden regierungseigenen Bankkapitalinstrumente (Vorzugsaktien) so an, dass sie weiterhin als Bankkapital betrachtet werden können. Eine einmalige Gebühr in Höhe von 550 Mio. EUR, die 2012 im Gegenzug für die Bereitstellung von Überbrückungskapital von den Banken gezahlt wird, wird für den HFSF zweckgebunden und auf das Zwischenkonto des HFSF gebucht. **(Fortlaufend)**

3.3 Abwicklung unterkapitalisierter Banken

1. Bis **Mitte Juni 2013** wird die Regierung die *Abwicklung* unterkapitalisierter Banken *abschließen* und einen Rahmen für die Verwaltung der Vermögenswerte von Banken aufstellen, die in Liquidation sind:
 - i. *Staatseigene Banken.* Die ATE-Bank wurde im Juli in einer sofort durchgeführten P&A-Transaktion (Purchase and Assumption) von der Piräus Bank übernommen. Die endgültigen Kosten der Abwicklung werden durch eine externe Bewertung der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten festgestellt. Darüber hinaus hat die Piräus Bank der Europäischen Kommission einen Plan zur Restrukturierung vorgelegt, in dem sie zeigt, dass das neue integrierte Unternehmen seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Kosteneffizienz verbessern wird. Die Behörden haben die ordnungsgemäße Abwicklung der Hellenic Postal Bank mit dem Ziel in die Wege geleitet, sie als P&A-Transaktion durchzuführen, die bis spätestens [**Ende Dezember 2012**] abgeschlossen ist. Schließlich werden die Behörden die Restrukturierung von Nea Proton mit Unterstützung durch den HFSF bis Mai 2013 abschließen.
 - ii. *Sonstige unterkapitalisierte Banken, die nicht zu den vier besonders wichtigen gehören.* Für den Fall, dass die Aktionäre oder neuen Investoren die Finanzinstitute bis **Ende April 2013** nicht in der oben geforderten Weise unterstützen können, planen die Behörden eine Abwicklung der Banken bis **Ende Juni** durch P&A-Transaktionen mit gut kapitalisierten Banken oder, als zweitbeste Lösung, durch die Einrichtung einer Überbrückungsbank. Um Marktverzerrungen und unsoliden Bankgeschäften vorzubeugen, hat die BoG alle unterkapitalisierten Banken, die nicht zu den vier besonders wichtigen Finanzinstituten gehören, unter strengere Aufsicht gestellt.
2. Die griechischen Behörden werden dafür sorgen, dass bei der *Verwaltung* der Vermögenswerte von Banken in Liquidation international bewährte Verfahren zugrunde gelegt werden. Das schließt nicht werthaltige Vermögenswerte von Banken ein, die im Rahmen der Restrukturierung abgewickelt werden. Zu diesem Zweck wird die BoG bis **Ende Februar 2013** einen von einem internationalen Experten erarbeiteten Bericht über Strategien und Verfahrensweisen veröffentlichen, die erforderlich sind, um eine wirksame

Verwaltung und Rückerlangung der Vermögenswerte von Banken zu gewährleisten. In dem Bericht werden die Bereiche identifiziert, die weiter gestärkt werden sollten, um die Rückerlangung von Darlehen zu optimieren und die Kosten für die Abwicklung von Banken zu senken.

3.4 Vorkehrungen zur Sicherstellung der Stabilität und Wirtschaftlichkeit des Finanzsystems

Die Behörden verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass im Finanzsystem maximale Sicherheitsvorkehrungen bestehen, um seine Stabilität und fortgesetzte wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu gewährleisten.

Vor der Auszahlung

- a. schließt der HFSF die Sorgfaltsprüfung der besonders wichtigen Banken ab und leitet alle für die Aufsichtsbehörde relevanten Ergebnisse an die BoG weiter. Die Sorgfaltsprüfung konzentriert sich unter anderem auf die Prüfung der Governance, inklusive Darlehen an verbundene Parteien, Qualität der Vermögenswerte und Risikokonzentration. Die BoG befasst sich umgehend mit den Ergebnissen, einschließlich der Suspension privater Aktionäre (womit vermieden würde, dass sie sich an der Rekapitalisierung der Bank beteiligen) und/oder der Absetzung von Vorstandsmitgliedern und Managern.
 - b. vereinbaren die Behörden mit der Europäischen Kommission/der EZB/dem IWF die Aufgabenstellung für den mit der Aufsicht beauftragten Verwalter und leiten sie mit Anweisungen für die Verwalter an die Banken weiter, damit sie spätestens Mitte Januar 2013 die Arbeit aufnehmen.
 - c. ändern die Behörden die Rechtsvorschriften des HFSF dahingehend, dass eindeutig vorgeschrieben ist, dass der Vorstand des HFSF, einschließlich der Beobachter von Europäischer Kommission und EZB beim HFSF, über alle Entscheidungen der besonders wichtigen Banken zu informieren ist, die Auswirkungen auf die Rechte des HFSF als Aktionär/Investor haben. Sobald diese Informationen von einer gehobenen Führungskraft des HFSF entgegengenommen wurden, sind sie innerhalb von einem Tag weiterzuleiten.
1. **Bis zum ersten Quartal 2013** legen die Banken der BoG Pläne zum Umgang mit festgestellten *Schwächen in der operativen Governance* vor, in denen klare Zeitpläne für die vollständige Umsetzung **bis zum vierten Quartal 2013** enthalten sind.
 2. In allen Banken, die sich in Restrukturierung befinden, werden *mit der Aufsicht beauftragte Verwalter* benannt, die vierteljährlich Berichte zur Governance und dem Geschäft sowie bei Bedarf Ad-hoc-Berichte vorlegen. Die mit der Aufsicht beauftragten Verwalter
 - i. sind hauptsächlich unter Leitung der Europäischen Kommission im Rahmen der mit der Europäischen Kommission/der EZB/dem IWF vereinbarten Aufgabenstellung tätig, arbeiten eng mit den Beobachtern der Europäischen Kommission/der EZB beim HFSF zusammen und leiten ihren Bericht an den HFSF weiter. Entsprechend den EU-Vorschriften für staatliche Hilfen sind die Verwalter zuständig für die Überwachung der Umsetzung der Restrukturierungspläne, einschließlich der Überprüfung ordnungsgemäßer Governance und der Verwendung wirtschaftlicher Basiskriterien bei wichtigen strategischen Entscheidungen.

- ii. verfolgen die Tätigkeit der Banken genau, haben jederzeit Zugang zu den Protokollen der Vorstandssitzungen und haben in den Leitungsgremien und anderen wichtigen Gremien, einschließlich denen zu Risikomanagement und interner Rechnungsprüfung, Beobachterstatus.
 - iii. sollen eine angesehene internationale Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsfirma sein (was die Beteiligung von ausländischen Partnern und Managern einschließt), die von der Europäischen Kommission hinsichtlich ihrer Kompetenz, ihrer Unabhängigkeit von den Banken und der Abwesenheit potenzieller Interessenkonflikte bestätigt werden muss.
3. Die Behörden werden für eine angemessene *Berichterstattung über die Tätigkeit des HFSF* sorgen und die Bedeutung des Zugangs der Beobachter von Europäischer Kommission und EZB zu Informationen des HFSF stärken. Ab **Ende Januar 2013** wird der HFSF halbjährliche öffentliche Berichte über seine wichtigsten Tätigkeiten vorlegen.
 4. Die Behörden werden für eine *unabhängige Governance* der Geschäftstätigkeit der besonders wichtigen Banken sorgen. **Bis zum ersten Quartal 2013** wird der HFSF Rahmenvereinbarungen mit jeder Bank auf Basis international bewährter Verfahren veröffentlichen, in denen die Zuständigkeiten der Bankmanager und Vorstandsmitglieder sowie die Rolle des HFSF als Aktionär festgelegt sind, um sicherzustellen, dass die besonders wichtigen Banken wirtschaftlich geführt werden. Basierend auf international bewährten Verfahren wird **bis Ende Januar 2013** gemeinsam mit der Europäischen Kommission, der EZB und dem IWF ein Entwurf als Diskussionsgrundlage erarbeitet.

3.5 Anpassung der Bankenaufsicht

Die BoG und die Regierung haben die Stabilität und angemessene Aufsicht des Finanzsektors aufrechterhalten. Mit Blick auf die Anpassung der Aufsicht des griechischen Bankensektors an das veränderte Umfeld der Banken unternimmt die BoG weitere wichtige Schritte.

1. *Aktualisierung des Aufsichtsmodells.* Die BoG wird die Überprüfung ihres Aufsichtsansatzes im Lichte der anstehenden Aufgaben **bis zum zweiten Quartal 2013** abschließen, wobei von einem Fachmann für Bankenaufsicht technische Unterstützung geleistet wird. Zu den wichtigsten Verbesserungen gehören (i) die stärkere Konzentration von externen Analysekapazitäten auf die Bewertung der Geschäftsmodelle der besonders wichtigen Banken und die Fähigkeit, die Umsetzung ihrer Geschäftspläne und die Richtung für die mögliche Entwicklung der Banken zu überwachen und kritisch zu analysieren; (ii) die Aktualisierung der Maßnahmen und Vorschriften der Bankenaufsicht vor Ort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Überprüfungen; und (iii) ein Aktionsplan zur Überwachung der Konzentration des Kreditrisikos entsprechend bewährter Verfahren, z. B. eine strengere Überwachung großer Konzerne (darunter diejenigen, die mit den Eigentümern von Banken verbunden sind) **bis Ende Juli 2013**.
2. *Standardisierung der Offenlegung der Qualität von Vermögenswerten.* Um die Informationen zu verbessern, die über die Qualität der Vermögenswerte sowie den Ausweis von Rückstellungen und Einkommen von Banken verfügbar sind, werden die BoG und die griechische Kapitalmarktkommission (HCMC) entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Leitfäden herausgeben, um die Offenlegungsgewohnheiten der Banken an international bewährte Verfahren anzugleichen. Das ist insbesondere relevant in Hinblick auf die Bilanzierung von Rückstellungen und den Bericht umgeschuldeter Kredite. **Bis Ende August 2013** werden diese Verfahren mit Hilfe einer führenden Beratungsfirma in Benchmarks mit den Verfahren verglichen, die von den besten europäischen

Finanzinstituten verwendet werden, und diese werden in den Jahresabschlüssen der Banken Ende 2013 aufgeführt.

3. *Überprüfung der Einhaltung der Basler Grundsätze (Basel Core Principles, BCP).* Die Behörden werden den IWF bitten, bis zum **vierten Quartal 2014** eine eigenständige Prüfung durchzuführen. Im Vorfeld wird die BoG bis **Ende Juni 2014** eine Selbstevaluation zur Einhaltung der BCP vornehmen, wobei sie **bis zum zweiten Quartal 2014** von unabhängigen Experten unterstützt wird.
4. *Klarstellung der Zuständigkeiten und Kompetenzen.* Die Behörden werden eine Absichtserklärung zur Beziehung zwischen dem HFSF als Aktionär und der Rolle der BoG bei der Aufsicht der Banken, die staatliche Hilfen erhalten haben, erarbeiten und veröffentlichen.

3.6 Überprüfung der Insolvenzrahmen

Die Behörden werden den Insolvenzrahmen stärken.

1. In Absprache mit Mitarbeitern der Europäischen Kommission/der EZB/des IWF werden die Behörden **bis zum vierten Quartal 2012** den Insolvenzrahmen für Privathaushalte und KMU sowie den Rahmen für außergerichtliche Verhandlungen zwischen Banken und finanziell angeschlagenen Kreditnehmern auf Grundlage international bewährter Verfahren überprüfen und eine Beurteilung zur Identifizierung von verbesserungsfähigen Bereichen vornehmen. Das Ziel besteht darin, eine vorhersagbare, gerechte und transparente Verteilung der Risiken auf alle Beteiligten zu erreichen und den Wert für die Gesamtwirtschaft zu maximieren.
2. **Bis Ende Februar 2013** werden die Behörden mit technischer Unterstützung von internationalen Experten den bestehenden Rahmen zur Erleichterung von Workouts überschuldeter privater Kreditnehmer überarbeiten, durch den die Solvenz der Bank und die Kreditdisziplin gewahrt, der Rückgriff auf Haushaltsmittel zum Schutz privater Kreditnehmer vermieden und durch die Konzentration auf wirklich bedürftige Kreditnehmer das subjektive Risiko minimiert werden. Die Behörden werden keine Initiativen unterstützen, die die Zahlungsmoral in Griechenland untergraben.

3.7 Fortführung der Stresstests

1. Um auch in Zukunft ein ausreichendes Kapitalisierungsniveau im System zu gewährleisten, wird die BoG auf Grundlage der Daten von Ende Juni 2013 unter Verwendung einer Methode, die **bis zum vierten Quartal 2013** in Absprache mit der Europäischen Kommission/der EZB/dem IWF festgelegt wird, einen neuen Stresstest durchführen.

4 Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen und Förderung der Beschäftigung

Durch die Förderung eines effizienten Tarifsystems, die Senkung der Lohnnebenkosten und die Schaffung von mehr Optionen für die Anpassung der Arbeitszeiten wird die Regierung auf den kürzlich erfolgten Arbeitsmarktreformen aufbauen. Diese Reformen sollen die laufende Angleichung des Arbeitsmarktes fördern und zielen darauf ab, die nominalen Lohnstückkosten in der Wirtschaft im Zeitraum von 2012-2014 um 15% zu reduzieren, um die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Kosten zu unterstützen sowie die Beschäftigung mittel- und langfristig anzukurbeln.

Die Regierung wird gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und Formwidrigkeiten vorgehen und zwar unter anderem durch die Rationalisierung administrativer Abläufe, durch die Erhöhung der Transparenz und Durchsetzbarkeit von arbeitsrechtlichen Verfahren und durch die Erweiterung von Richtlinien, die es Arbeitslosen erleichtern, in bezahlte Arbeit zurückzukehren. Gleichzeitig ist der Aufbau adäquater und bezahlbarer sozialer Sicherungsnetze geplant. Darüber hinaus werden im Kontext der Produkt- und Dienstleistungsmarktreformen zur Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung letzterer die Erwerbsgesetze, die bestimmte Branchen oder Berufe bevorzugen, an die allgemeinen Standards angepasst, die für die übrige Wirtschaft gelten, wie in Kapitel 6 beschrieben.

Arbeitsmarktreformen werden grundsätzlich in Absprache mit Sozialpartnern und unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien und der Kernarbeitsnormen umgesetzt.

4.1 Reformen des Lohnsetzungssystems

Der Lohnsetzungsrahmen auf Landesebene wird in Absprache mit den Sozialpartnern reformiert, um sicherzustellen, dass die Lohndynamik die Beschäftigungssituation stützt, während gleichzeitig eine Grundlage für Erwerbseinkommen geschaffen wird.

Die Reform zielt darauf ab, ein gesetzliches Mindestlohnsystem auf landesweiter Ebene einzuführen, das eine Mindestgrenze für die Lohnsetzung vorgibt. Verhandlungen über Tarifvereinbarungen und Verträge jeder Art und jede Ebene betreffend sollen diese bindende Grenzen des gesetzlichen Mindestlohns berücksichtigen. Mit der Inkraftsetzung dieser Reform bindet der Nationale Gesamttarifvertrag ausschließlich die unterzeichnenden Parteien in Bezug auf Löhne, Zuschüsse und alle sonstigen direkten Vergütungsklauseln. Der Mindestlohn wird von der Regierung nach Absprache mit den Sozialpartnern, anderen Stakeholdern und unabhängigen Experten unter Berücksichtigung der Situation und der Prognosen von Wirtschaft und Arbeitsmarkt vorgegeben. Die Reform legt außerdem fest, wie die Situation und die Prognosen von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in diesen Prozess einbezogen werden, damit sichergestellt ist, dass die Zielsetzungen der Unterstützung der Beschäftigung und der Sicherung des Erwerbseinkommens erreicht werden.

Vor der Auszahlung

a. verabschiedet die Regierung die Rahmenvorgaben für die Reform des Mindestlohnrahmens wie vorstehend beschrieben, mit Blick auf den Abschluss der notwendigen Änderungen bis spätestens Q1 2013.

1. Mit dieser Reform werden der Basislohn und die Alterszuschüsse, die derzeit mit dem Nationalen Gesamttarifvertrag verbunden sind, zunächst gesetzlich festgelegt, ohne dass das aktuelle Niveau im Rahmen der Programmperiode überstiegen wird und ohne weitere

gesetzliche Mindestzuschüsse. Das gesetzliche Mindestlohnsystem wird dann voraussichtlich **bis Q1 2013** eingeführt.

2. **Bis Q1 2014** wird die Regierung das Mindestlohnsystem mit Blick auf eine mögliche Verbesserung der Einfachheit und Effektivität überprüfen, um die Beschäftigung zu fördern und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stützen.

4.2 Anpassungsfähigkeit der Arbeitszeitmodelle

Arbeitsablaufpläne sollen flexibler gestaltet werden, damit die Arbeitszeiten besser an den Bedarf und die Produktionsmuster angepasst werden, die im Laufe der Zeit variieren können, ebenso wie über Branchen und Firmen hinweg, so dass die Beschäftigungssituation und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Vor der Auszahlung

- a. macht es die Regierung unter voller Berücksichtigung der aktuellen Begrenzungen bezüglich der Dauer einer Arbeitswoche (einschließlich der 40-Stunden-Woche als Bezugspunkt) und der Mindestruhezeiten aus gesundheitlichen Gründen für bestimmte Kategorien von Arbeitern möglich, dass: (i) auf vertraglicher Basis alle allgemeinen Regeln zur Anzahl der maximalen Arbeitstage auf Branchen angewandt werden können, die derzeit nicht unter die allgemeinen Regeln fallen; (ii) die tägliche Mindestruhezeit auf 11 Stunden festgelegt wird; (iii) in saisonalen Branchen der Mindesturlaub von zwei aufeinander folgenden Wochen zu jeder Zeit während des Jahres genommen werden kann.

4.3 Reduzierung der Lohnnebenkosten

Vor der Auszahlung

- a. reduziert die Regierung die maximale Kündigungsfrist auf 4 Monate und begrenzt die gesetzliche Frist für die Zahlung einer Abfindung auf 12 Monate (bei Beibehaltung der bestehenden Verbindung zwischen Beschäftigungsdauer und Abfindung bei Beschäftigungsverhältnissen mit Abfindung unterhalb der Obergrenze). Falls die Obergrenze zum Datum der Umsetzung der Reform bereits überschritten wurde, ist der aufgelaufene Betrag von der Neuregelung ausgenommen, wenn es anschließend zu einer Entlassung kommt, allerdings vorbehaltlich einer Obergrenze von 2.000 EUR pro Monat für die Anzahl der Monate, die über die Grenze von 12 Monaten hinausgehen. Für Beschäftigungsverhältnisse, für die die gesetzliche Abfindung über die vorstehend beschriebene Regel hinausgeht, wird die Abfindungsentschädigung an letzteres angepasst.

Mit Blick auf die Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen wird die Regierung folgende Maßnahmen umsetzen:

1. Verabschiedung der Rechtsvorschriften, die das System der Sozialleistungen reformieren, durch Erweiterung der Leistungsgrundlage, Vereinfachung der Abläufe über verschiedene Leistungen hinweg, Verteilung von Leistungen weg von Beeinträchtigungssteuern und hin zu Beiträgen und Reduzierung des durchschnittlichen Beitragssatzes auf 3,9 Prozentpunkte in Form einer allmählichen Einführung über die Jahre 2014, 2015 und 2016 hinweg **bis November 2013**.
2. Als Zwischenschritte werden **bis September 2013** Untersuchungen zu möglichen Veränderungen am System der Sozialleistungen durchgeführt und Maßnahmenpläne vorgeschlagen.

3. Durchführung einer versicherungsmathematischen Untersuchung der ersten Säule des Altersversorgungssystems in Unternehmen, in denen die Beiträge zu solchen Systemen über die Sozialversicherungssätze für Mitarbeiter im Privatsektor in vergleichbaren Firmen/Branchen, die unter die IKA fallen, hinausgehen und Präsentation von Optionen zur Reduzierung der Sozialversicherungsbeitragssätze **bis Q2 2013**.
4. Basierend auf dieser Untersuchung der erstrangigen Altersversorgungssysteme und gemeinsam mit der Reform des Sozialversicherungsbeitragssystems Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge für diese Unternehmen und Anpassung der Vorteile auf steuerneutrale Weise bis **Q4 2013**.

4.4 Verringerung des Vollzugsaufwands, Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und Formwidrigkeit

Die Regierung rationalisiert die Meldepflichten für die internen Arbeitsabläufe von Unternehmen, um die Verwaltungslast zu mindern und damit den Vollzugsaufwand zu verringern und die Formalitäten von Arbeitsabläufen zu vereinfachen und reformiert die Arbeitsaufsichtsbehörde.

Vor der Auszahlung wird die Regierung:

- a. die Verpflichtungen eliminieren: i) vorab Arbeitsablaufpläne der Arbeitsaufsichtsbehörde vorzulegen; (ii) die vorherige Genehmigung der Arbeitsaufsichtsbehörde einzuholen für: Überstunden, Fahrtenbücher für LKW und Busse, das Arbeitsbuch der täglichen Beschäftigung von Bauarbeitern und die Splittung des Jahresurlaubs. Diese Änderungen gelten nicht für minderjährige Angestellte und Arbeiter. Arbeitgeber werden verpflichtet, diese Informationen festzuhalten und der Arbeitsaufsichtsbehörde jederzeit auf Anforderung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- b. bis **Q4 2012** eine unabhängige externe Überprüfung der Arbeitsaufsichtsbehörde durchführen in Bezug auf: (a) das Mandat, die Aktivitäten und die Struktur der Arbeitsaufsichtsbehörde mit Blick auf die Erhöhung ihrer Effektivität und Effizienz bei der Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung der Verwaltungslast für die Unternehmen und (b) die Vollstreckung und Strafstruktur bei Verstößen gegen Tarifvereinbarungen (einschließlich nicht angemeldete Erwerbstätigkeit).

Zur Umsetzung der Reform der Arbeitsaufsichtsbehörde:

1. präsentiert die Regierung, unter anderem basierend auf der Überprüfung der Arbeitsaufsichtsbehörde, **bis Februar 2013** einen detaillierten Aktionsplan und beginnt mit dessen Umsetzung, der darauf abzielt, den Kampf gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit zu unterstützen und die Effektivität der Arbeitsaufsichtsbehörde zu steigern. Der Fokus des Plans liegt auf: Stärkung des Mandats sowie der Effektivität und Effizienz der Arbeitsaufsichtsbehörde, Erweiterung der Geldstrafen und Sanktionen für Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften, Rationalisierung des Meldewesens für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Stärkung von Antibetrugs- und Antikorruptionsmechanismen.

4.5 Ein transparenteres und besser vollstreckbares Arbeitsrecht

1. Die Regierung übernimmt **bis Q4 2013** ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch, das sich aus allen bestehenden Rechtsvorschriften zusammensetzt, die für die Erwerbstätigkeit und industrielle Beziehungen relevant sind. Dadurch sollten die Auslegung erleichtert, der Vollzugsaufwand reduziert und die Vollstreckbarkeit des Arbeitsgesetzes verbessert werden. Bis Q1 2013 erstellt die Regierung einen Bericht über die Struktur des Arbeitsgesetzbuches.

4.6 Arbeitslosenunterstützung

1. Die Regierung bemüht sich darum zu verhindern, dass Arbeitslosigkeit zu einem Dauerzustand wird und die Belastungen der Arbeitslosigkeit zu mindern durch Konzentration auf: Vereinfachung des Wechsels von Arbeitern in andere Berufsgruppen und Branchen, Verbesserung der Qualität von Schulungsrichtlinien, Förderung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Gruppen, Ansprache von Bevölkerungsgruppen mit dem höchsten Bedarf an Einkommensstützung. In diesem Zusammenhang ist **bis Q1 2013** ein Aktionsplan zu verabschieden, der darauf abzielt:
 - i. Stellenanpassung und –aktivierung von Arbeitslosen durch Reformierung und Erweiterung der Rolle der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu unterstützen und kurzfristige öffentliche Arbeitsprogramme nach Möglichkeit und Angemessenheit einzuführen;
 - ii. die Effektivität und Angemessenheit von Maßnahmen zur Umschulung von Arbeitslosen zu verbessern, einschließlich durch Förderung der Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose, die Firmen anbieten;
 - iii. die Kombination von reduzierten Arbeitszeitplänen mit Schulungen im Falle von temporärer Aktivitätsreduzierung zu vereinfachen;
 - iv. die Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen, um die kurzfristigen Auswirkungen von Arbeitslosigkeit zu mindern und Langzeitarbeitslose sowie bestimmte Kategorien von Arbeitern ohne Anspruch auf Arbeitslosenversicherung zu unterstützen.

Der Aktionsplan sollte eine Beschreibung der aktuell laufenden Programme sowie der Pläne für deren Rationalisierung, ebenso wie Angaben zu Finanzierungsquellen enthalten.

5 Schaffung von günstigen Bedingungen für wirtschaftliche Aktivität

Ein Schwerpunkt des Programms ist die Umsetzung von Strukturreformen, die darauf abzielen, das Geschäftsleben und das wirtschaftliche Umfeld insgesamt zu verbessern sowie zur Steigerung des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen. Darunter fallen horizontale Maßnahmen zur Reduzierung von Zeit- und Kostenaufwand bei i) der Gründung eines Unternehmens, ii) der Beantragung von Einrichtungs- und Betriebslizenzen für Herstellungsaktivitäten, iii) der Einholung von Genehmigungen für Umweltprojekte und –aktivitäten, iv) Export- und Importaktivitäten, kombiniert mit Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Rechtssystems.

5.1 Förderung eines effizienten und wettbewerbsfähigen Geschäftsumfeldes

5.1.1 Rationalisierung/Eliminierung von steuerähnlichen Abgaben

1. Bis **November 2012** wird die Regierung die Liste der einseitigen Abgaben zu Gunsten von Dritten weiter ausarbeiten, die der Kommission im November 2011 vorgelegt wurde, durch i) Identifizierung von Begünstigten; ii) Angabe der rechtlichen Grundlagen für jeden Beitrag und iii) Quantifizierung der von Verbrauchern zu Gunsten dieser Begünstigten gezahlten Beiträge.
2. **Im Rahmen der Erstellung des Budgets für 2013** nimmt die Regierung keine Kennzeichnungen mehr vor und gibt vor:
 - i. die 0,5%-Abgabe, die gemäß Notfallgesetz 788/48 und Gesetz 3883/1958 auf alle importierten Waren zu Gunsten der Nationalen Technischen Universität von Athen, der Universität von Thessaloniki, der Athens Academy und für die Förderung der Exporte anfallen.
 - ii. die einseitige Abgabe, die auf den Kraftstoffpreis zu Gunsten des Mutual Distribution Fund of the Oil-Pump Operators of Liquid Fuel anfällt.
3. Die Regierung streicht den Großteil der steuerähnlichen Abgaben auf budgetneutrale Weise aus dem Budget für 2014. (**Oktober 2013**)

5.1.2 Reduzierung des verfahrenstechnischen und sonstigen verwaltungsmäßigen Aufwands

1. Zur weiteren Reduzierung des Zeit- und Kostenaufwands für Unternehmensgründungen,

wird die Regierung **vor der Auszahlung:**

- a. die vorgeschriebene Anwesenheit eines Rechtsanwalts beim Entwurf der Satzung von Gesellschaften mit Stammkapital im Wert von über 100.000 EUR streichen (vgl. Art. 42.1 des Gesetzes 3026/1954).

Die Regierung wird unter anderem:

- i. die Vorabprüfung der einheitlichen Anlaufstelle zu offenen Sozialversicherungs- und Krankenversicherungszahlungen durch Gründer, Mitglieder und Direktoren der neuen Gesellschaft eliminieren, so dass dies nicht länger ein potenzielles Hindernis für Unternehmensgründungen ist. Stattdessen informiert die einheitliche Anlaufstelle die IKA und/oder OAEE über die Unternehmensnummer und die Gründerdaten, so dass die IKA

- und/oder OAEE gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. **(Dezember 2012)**
- ii. die Vorabanforderung bezüglich Unternehmenssiegel und Perforation von Dokumenten (Büchern) gemäß dem Gesetz über Bücher und Aufzeichnungen streichen. **(November 2012)**
 - iii. dem Entwicklungsministerium gestatten, einen Ministerialbeschluss zu erlassen, der eine Modellsatzung für Gesellschaften vorgibt, ohne dass es des vorherigen Vorschlags durch die Anwaltskammer bedarf (vgl. Art. 12.2 des Gesetzes 3853/2010) **(Dezember 2012)** und die Modellsatzung für Gesellschaften im **Januar 2013** veröffentlichen.
 - iv. die Mindestkapitalanforderungen für neue Gesellschaften auf ein Niveau reduzieren, das den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten entspricht und sich innerhalb der Vorgaben der zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie bewegt. **(Dezember 2012)**
 - v. Rechtsvorschriften erlassen, die die Registrierung von Gesellschaften bei der Handelskammer ab Januar 2015 freiwillig werden lassen **(Dezember 2012)**.
 - vi. bis spätestens **Juni 2013** weitere Maßnahmen ergreifen, um die Kosten der Firmengründung zu reduzieren, gemessen nach dem Unterindikator *Starting a Business* der Weltbank. Die Ergebnisse werden in der Doing Business-Ausgabe 2014 der Weltbank überwacht. **(November 2013)**
2. Zur Umsetzung des Gesetzes 3982/2011 über das **Lizenzverfahren im Schnellverfahren** für technische Berufe, Herstellungsaktivitäten und Gewerbegebiete und andere Bestimmungen verabschiedet die Regierung den Präsidialerlass, der vorgesehen ist in:
- i. Art. 4.4 desselben Gesetzes bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung einer Lizenz an Industrietechniker, Installateure, Flüssig- und Gasbrennstofftechniker, Kühltechniker und Maschinenführer auf Baustellen. **(Dezember 2012)**
 - ii. Art. 4.4 bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung einer Lizenz an Elektriker, der Reduzierung der Anzahl der Fachrichtungen, der Erhöhung der Mobilität von Elektrikern innerhalb der gleichrangigen Kategorie und der Bereitstellung einer Institution von privaten Zertifizierungsstellen. **(Februar 2013)**
 - iii. Art. 27.4 bezüglich Zertifizierungsinspektoren. **(Februar 2013)**
 - iv. Art. 24.5, der die Anforderungen für Bürgerberatungsstellen (KEP) für integrierte elektronische Anträge bei Lizenzbehörden und für die Modalitäten der Bearbeitung von Anfragen festlegt. **(März 2013)**
 - v. Art. 27.4, der die Gebühren festlegt, die für Einrichtungs- und Betriebslizenzen zu zahlen sind. **(Dezember 2012)**
 - vi. Art. 35.2, der die Zertifizierung des Lizenzierungsdienstes der Technikerkammer vorsieht. **(Dezember 2012)**
3. Zur Umsetzung des Gesetzes 4014/2011 zur **Umweltlizenzierung von Projekten und Aktivitäten** erlässt die Regierung die Ministerialbeschlüsse, die vorgesehen sind in:
- i. Art. 2.13 zur weiteren Spezifizierung der Vorgehensweise und der spezifischen Kriterien für Umweltlizenzen. **(Dezember 2012)**
 - ii. Art. 8.3 über die Umweltlizenzierung von Projekten und Aktivitäten (abgesehen von industriellen Aktivitäten), der die Standardumweltverpflichtungen von Projekten und Aktivitäten in Kategorie B vorgibt. **(Januar 2013)**
4. Zur Vereinfachung der **Export- und Importabläufe** wird die Regierung:

- a. **vor der Auszahlung** die Aufsichtsregeln für Zollmakler unter anderem dahingehend ändern, dass i) die Beschränkung der Dienstleistungen von Zollmaklern auf natürliche Personen und rechtliche Partnerschaften aufgehoben wird; ii) juristische Personen andere Personen am Zoll vertreten dürfen, Unternehmen (natürliche und juristische Personen) Unternehmen gestatten dürfen, die Zollformalitäten zu erledigen (für sich selbst oder für andere Unternehmen), ohne einen Zollmakler beauftragen zu müssen; iii) geografische Beschränkungen, Nationalitätsanforderungen und Altersbegrenzungen bei der Ablegung der Zollmaklerprüfung aufgehoben werden; iv) die Prüfungshäufigkeit erhöht wird; (v) das System der jährlichen Lizenzverlängerung geprüft wird und vi) Mindestgebühren abgeschafft werden.

Kurzfristig wird die Regierung:

- i. eine nationale Strategie zur Handelserleichterung veröffentlichen (**Oktober 2012**), die terminierte quantitative Leistungsindikatoren zur Rationalisierung der Vorzoll- und Zollabläufe entsprechend den bewährten Verfahren und den EU-Verordnungen vorgibt. Das Gesamtziel der Strategie besteht darin, (i) ein einzelnes elektronisches Fenster für Exporte zu etablieren, das als einheitlicher Eingangspunkt für Exporteure für alle Produkte und Zielorte dient und (ii) den für den Export benötigten Zeitaufwand bis Q4 2015 um 50% zu reduzieren.
 - ii. im **November 2012** eine Prüfung der Zollbehörde als Pilotprojekt zur Optimierung der betrieblichen Abläufe, zur Reduzierung der Anzahl der physischen und dokumentierenden Kontrollen, zur Neubeurteilung der Arbeitsorganisation, zur Sequenzierung der Abläufe und Schichten und zur Ermöglichung des Handels rund um die Uhr durchführen. Die Prüfung wird im **März 2013** abgeschlossen, und die Ergebnisse werden bis (**März 2013**) am Flughafen Athen und am Hafen von Piräus und dann bis Dezember 2013 in allen anderen Zollbüros umgesetzt.
 - iii. das Risikobeurteilungssystem für Exporte prüfen und Verbesserungsempfehlungen aussprechen, um das System an die bewährten Verfahren in EU-Mitgliedstaaten anzupassen. (**Dezember 2012**) Das Kontrollniveau wird bis **September 2013** an das durchschnittliche Kontrollniveau der EU angepasst.
 - iv. Vorzoll- und Zollabläufe für ausgewählte Pilotprodukte (frisches Obst und Gemüse, weißer Käse) entsprechend den EU-Verordnungen und bewährten Verfahren prüfen und rationalisieren und einen Ansatz bezüglich der Ausweitung des Vereinfachungsprozesses auf eine Reihe häufig exportierter/importierter Produkte vorlegen. (**Dezember 2012**)
 - v. sicherstellen, dass das elektronische Zollsystem die elektronische Vorlage aller Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen ermöglicht, einschließlich der Möglichkeit der Vorlage von Dokumenten und der Leistung von Zahlungen auf dem elektronischen Weg. (**Juni 2013**)
 - vi. eine automatische Zollabfertigung für risikoarme Anmeldungen basierend auf dem bewährten Verfahren der EU implementieren. (**Dezember 2013**)
 - vii. sicherstellen, dass die Handelserleichterungsstrategie von einem ministeriumseigenen Lenkungsausschuss, der bis **Dezember 2012** zu ernennen ist, überwacht und koordiniert wird.
5. Zur Identifizierung und Eliminierung von unnötigen **Meldeanforderungen**:
- i. beginnt die Regierung mit Unterstützung der OECD mit der Anwendung des Standardkostenmodells (SKM) zur Identifizierung von Verwaltungsaufwand für Unternehmen in 13 Schlüsselbranchen mit Blick auf die Reduzierung der

- Verwaltungslast um mindestens 20% (verglichen mit den Zahlen aus 2008).
(Dezember 2012)
- ii. Es geht dabei um folgende Branchen: Landwirtschaft und Agrarsubventionen, Jahresabschluss/Unternehmensrecht, Energie, Umwelt, Fischerei, Lebensmittelsicherheit, pharmazeutische Rechtsvorschriften, öffentliche Beschaffung, Statistiken, Steuerrecht (MwSt.), Telekommunikation, Tourismus, Arbeitsumfeld/Beschäftigungsbeziehungen.
 - iii. Nach der Identifizierung der Verwaltungslast (bis Juni 2013) schließt die Regierung die Abänderungen der branchenspezifischen Rechtsvorschriften bis **September 2013** ab.
6. Zur Vereinfachung der **räumlichen Planung**, einschließlich mit Hilfe eines effektiven **Grundbuches**, wird die Regierung:
- i. Rechtsvorschriften verabschieden, um (i) den für Stadtplanungsprozesse benötigten Zeitaufwand zu vereinfachen und zu reduzieren (**Januar 2013**); (ii) die Rechtsvorschriften über Wälder, Waldgebiete und Parkanlagen zu aktualisieren (**März 2013**) und zu kodifizieren (**September 2014**). Darüber hinaus werden mindestens zwei Deponien für Sonderabfall lizenziert (**Juni 2013**).
 - ii. die Revision der zwölf regionalen Raumpläne abschließen, um diese mit den Sektorplänen für Industrie, Tourismus, Aquakultur und erneuerbare Energien kompatibel zu machen. Die erste Phase dieser Revision wird abgeschlossen (**Dezember 2012**), gefolgt von einer zweiten Phase der Modifizierung (**Mai 2013**), einer dritten Phase der Formulierung von Vorschlägen (**September 2013**) und einer vierten Phase der Verabschiedung des endgültigen Vorschlags (**Dezember 2013**).
 - iii. die Fertigstellung des Grundbuches beschleunigen mit Blick auf:
 - a) öffentliche Ausschreibung aller verbleibenden Rechte (ca. 15 Millionen) und Vergabe Katasterprojekten für sieben Millionen Rechte. (**Dezember 2012**)
 - b) Digitalisierung der Führung aller Grundschuldregister und Notariate und Erfassung aller neu eingetragenen Urkunden im Kataster bis **2015**;
 - c) ausschließlich betriebene Katasterämter für große Ballungsräume bis **2015**;
 - d) Einrichtung eines vollständigen Katasters und ausschließlicher Betrieb von Katasterämtern landesweit bis **2020**.

5.1.3 Steigerung des Wettbewerbs

1. Mit Unterstützung der Hellenischen Wettbewerbskommission wird die Regierung die Beschränkungen in Bezug auf Lufttransportdienste (einschließlich Flughafendienste) und maritimen Transport (einschließlich Seehafendienste) prüfen und bis **Ende Januar 2013** eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs in diesen Sektoren und zur Vereinfachung der Preisflexibilität vorlegen.
2. Die Regierung, unterstützt durch die OECD, beginnt mit der Anwendung des Competition Assessment Toolkits in Sektoren wie Lebensmittelverarbeitung, Einzelhandel, Baumaterial und Tourismus, um unnötige Hindernisse für Marktaktivitäten zu erkennen und alternative, weniger beschränkende Maßnahmen zu entwickeln, die dennoch der Erreichung der Zielsetzungen der Regierungspolitik dienen. (**Dezember 2012**)

3. Unmittelbar nach Abschluss der Analyse (Juni 2013) wird die Regierung die gesetzgebenden Änderungen zur Entfernung von unangemessenen behördlichen Beschränkungen, die durch das Competition Assessment Toolkit aufgedeckt wurden, formulieren mit dem Ziel, diese im **September 2013** zu verabschieden.

5.2 Reformierung des Rechtssystems zur Unterstützung der wirtschaftlichen Aktivität

Um die Funktionsweise des Rechtssystems zu verbessern, das für eine ordnungsgemäß funktionierende, faire Wirtschaft von grundlegender Bedeutung ist, und unbeschadet der Verfassungsgrundsätze und der Unabhängigkeit der Justiz, sorgt die Regierung für

- eine wirksame und zeitnahe Durchsetzung von Verträgen, Wettbewerbsbestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen;
- eine Erhöhung der Effizienz durch Umsetzung von organisatorischen Änderungen bei Gerichten;
- eine Beschleunigung des Verwaltungssystems durch Beseitigung der Arbeitsrückstände bei den Gerichten und Vereinfachung von Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen berät sich die Regierung mit EU/IWF/EZB.

5.2.1 Prüfung der Zivilprozessordnung

1. Die Regierung verpflichtet sich zur Prüfung der Zivilprozessordnung in Übereinstimmung mit dem in Kapitel 9.3 dieses Memorandums definierten Plans, der die Zwischenschritte bis zur Fertigstellung im **März 2014** vorgibt.

5.2.2 Gerichtliche Statistiken

1. Um die Umsetzung eines Leistungs- und Zuständigkeitsrahmens für Gerichte zu vereinfachen, stellt die Regierung die in Kapitel 9.4 dieses Memorandums angegebenen Informationen zusammen und veröffentlicht sie auf ihrer Website. (**Vierteljährlich**)
2. Die Regierung richtet außerdem eine funktionsübergreifende Gruppe zwischen den Ministerien für Justiz, Transparenz und Menschenrechte, Finanzen und Statistik ein zur Zusammenarbeit bei der Zusammenstellung und Veröffentlichung der Daten aus Kapitel 9.4 dieses Memorandums und zur Erstellung und Aktualisierung einer Datenbank mit Falldaten für jedes Gericht. Diese Zusammenarbeit erfolgt unter Einbeziehung aktueller und zukünftiger elektronischer Anwendungen für Gerichte. (**November 2012**)

5.2.3 Rückstandsreduzierung bei Steuerfällen

1. Nach Vorlage des Arbeitsplans für die Reduzierung der Arbeitsrückstände bei Steuerfällen in allen Verwaltungstribunalen und Verwaltungsberufungsgerichten im Januar 2012 und der ersten Aktualisierung im Juli 2012, die ein Zwischenziel für die Reduzierung der Rückstände um mindestens 80% bis Ende Dezember 2012 sowie eine vollständige Aufarbeitung der Rückstände bis Ende Juli 2013 vorsieht, wird die Regierung bis **Ende Oktober 2012** und anschließend ein Mal pro Quartal:

- i. aktualisierte und weiter ausgearbeitete Arbeitspläne präsentieren (und dabei sicherstellen, dass die Priorität bei Steuerfällen mit hohem Streitwert liegt, d.h. über 1 Million EUR);
- ii. Abhilfemaßnahmen im Fall von antizipierten oder tatsächlichen Abweichungen ergreifen und
- iii. Berichte über den Fortschritt der Rückstandsreduzierung veröffentlichen.

5.2.4 Rückstandsreduzierung bei nicht steuerbezogenen Fällen

1. Die Regierung legt EU/IWF/EZB die Untersuchung über den Arbeitsrückstand bei nicht steuerbezogenen Fällen vor Gerichten vor, die gemeinsam mit externen Experten durchgeführt wurde. (**Dezember 2012**)
2. Bis Ende Januar 2013 präsentiert die Regierung EU/IWF/EZB basierend auf der vorstehend genannten Untersuchung einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen zur Reduzierung des Arbeitsrückstands um mindestens 50% bis **Ende Juli 2013**.

5.2.5 Reorganisation des Amtsgerichts

1. Wie bereits öffentlich angekündigt, verabschiedet die Regierung einen Präsidialbeschluss, der die Rationalisierung und Reorganisation der Amtsgerichte und die Zuteilung von angemessenem Personal und Infrastruktur zu der neuen Struktur der Amtsgerichte vorsieht, so dass diese Reform die bestehenden Ressourcen im System bestmöglich nutzt. (**Oktober 2012**) Der Präsidialbeschluss zur Reform der Amtsgerichte wird im **März 2013** erlassen.

5.2.6 Entwicklung von elektronischen Anwendungen für Gerichte

1. Ab **Ende Dezember 2012** wird die Regierung vierteljährlich den Arbeitsplan für eine digital gestützte Gerichtsverwaltung (e-justice) von Dezember 2011 und die erste Aktualisierung vom Juli 2012 aktualisieren und überarbeiten, um den Einsatz einer elektronischen Registrierung und Nachverfolgung einzelner Fälle in sämtlichen Gerichten des Landes sowie eine digitale Archivierung (e-filing) zu ermöglichen.
2. Die Aktualisierungen werden eine bis **Ende März 2013** abzuschließende Beurteilung des e-filing-Pilotprojekts des Gerichts der ersten Instanz von Athen, eine bis **Ende März 2014** abzuschließende Beurteilung des Integrationsniveaus der IT-Systeme, das bis dahin bei allen Gerichten des Landes erreicht wurde und einen Zeitplan mit vorgeschlagenen Fristen für die Erweiterung von e-registration und e-tracking auf alle Gerichte bis **Ende 2015** umfassen. Die Regierung sorgt für die Anpassung des e-Justice-Aktionsplans an die e-government-Strategie.

5.2.7 Unterstützung von außergerichtlichen Vergleichen und Schiedsverfahren

1. Bis **Ende Oktober 2012** entwickelt die Regierung ihre Strategie zur aktiven Förderung von außergerichtlichen Vergleichen, Schlichtungs- und Schiedsverfahren mit dem Ziel der Sicherstellung, dass eine wesentliche Zahl von Bürgern und Unternehmen diese Wege zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten nutzt. Um diese Strategie umzusetzen, beantragt die Regierung bis **Ende November 2012** unter anderem Finanzierungsgelder unter dem Arbeitsprogramm „Human Resource Development“.
2. Bis **Ende September 2013** prüft die Regierung, ob die Verabschiedung des Gesetzes 3898/2010 über die Schlichtung in Zivil- und Handelssachen die gewünschten

Ergebnisse gebracht hat und legt Daten und Analysen zu den Kosten, der Dauer und den Erfolgsraten der Vollstreckung von in alternativen Streitbeilegungsverfahren erreichten Vereinbarungen (im Vergleich zu den Kosten, der Dauer und den Erfolgsraten der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen) vor.

3. Bis **Ende Dezember 2013** legt die Regierung einen gesetzgebenden Vorschlag für die effektive Eröffnung des Berufsstandes des Schlichters für Nicht-Rechtsanwälte vor.

5.2.8 Weitere Maßnahmen zur Reformierung des Rechtssystems

1. **Beurteilung des Gesetzes über faire Prozesse und Beilegungsverfahren (4055/2012):** Die Regierung überprüft, ob die Verabschiedung des Gesetzes 4055/12 die gewünschten Ergebnisse gebracht hat, insbesondere in Bezug auf Zivilgerichte, verbesserte Fallbearbeitung durch erstinstanzliche Gerichte mit mehreren Mitgliedern, Beschleunigung der Frage der einstweiligen Maßnahmen, Stärkung der Institution des „freiwilligen Gerichtsstands“ bei bestimmten Fragen der Zuständigkeit des Amtsgerichts und Effizienzgewinne bei der Vollstreckung von Verfahren und mit Blick auf die Verwaltungsgerichte, Stärkung und allgemeine Anwendung des Pilotverfahrens im Staatsrat und Beschleunigung der Frage der einstweiligen Maßnahmen. (**Dezember 2012**)
2. **Verwaltungsprüfung von Fällen:** Die Regierung erstellt in Übereinstimmung mit dem Gesetz 4048/2012 über verbesserte Rechtsvorschriften einen Rechtsvorschriftsentwurf, der bei Bedarf eine verpflichtende Verwaltungsprüfung durch einen unabhängigen Ausschuss vorsieht, bevor ein Fall vor ein Verwaltungsgericht gebracht werden kann und legt diesen Entwurf dem griechischen Parlament vor. (**Juni 2013**)
3. **Untersuchung der Privat- und Firmeninsolvenzen:** Die Regierung bewertet die bestehenden Gesetze und Vorgehensweisen in diesem Bereich und erstellt ein Papier, in dem verbesserungswürdige Bereiche für das griechische Insolvenzgesetz und die entsprechenden Vorgehensweisen in Übereinstimmung mit dem international bewährten Verfahren aufgezeigt werden, mit Fokus auf:
 - i. Aufteilung der Risiken zwischen Schuldner und Gläubigern auf transparente, vorhersehbare und faire Weise;
 - ii. Unterstützung der frühzeitigen Rettung von finanziell belasteten, jedoch wirtschaftlich lebensfähigen Unternehmen mit besonderem Fokus auf KMUs (z.B. über außergerichtliche Umstrukturierungen, Vorinsolvenzvergleiche oder gerichtliche Genehmigungen im Schnellverfahren), bei gleichzeitiger Einführung von Kontrollen gegen den Missbrauch solcher Verfahren;
 - iii. Sicherstellung einer effizienten Auflösung zur Vereinfachung des reibungslosen Ausstiegs von nicht lebensfähigen Firmen;
 - iv. Ermöglichung der Flexibilität der Modalitäten der Veräußerung des Vermögens des Schuldners (z.B. Veräußerung als laufender Betrieb) zur Maximierung des Wertes für alle beteiligten Parteien;
 - v. Sorge für die ausreichende Bekanntmachung von Entscheidungen in Bezug auf Insolvenzverfahren;
 - vi. Sicherstellung angemessener Schulungen der Hauptbeteiligten im Zusammenhang mit dem Thema Insolvenz (z.B. Richter, Treuhänder, Verwalter, Liquidatoren) und
 - vii. Umgang mit grenzübergreifenden Insolvenzfällen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 zur Minderung der Verzögerung von Insolvenzverfahren mit mehrstaatlichen Institutionen oder Gruppen von Unternehmen und zur Erleichterung der Neugründung (**Februar 2013**).

4. **Untersuchung der Kosten von Zivilprozessen:** Die Regierung führt eine Untersuchung der Kosten von Zivilprozessen, des aktuellen Anstiegs und der Auswirkungen auf Zivilgerichte durch und gibt entsprechende Empfehlungen ab. (**Juni 2013**)

DRAFT

6 Branchen und Dienstleistungen mit effizienten Netzwerken

6.1 Energiepolitik

Die Erarbeitung einer angemessenen Energiepolitik, angepasst an die Bedürfnisse und das Potenzial des Landes, ist für wirtschaftliches Wachstum von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund muss die Regierung einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der die Vorteile für die Marktteilnehmer maximiert, Verbraucher und schutzbedürftige Teile der Gesellschaft sowie die Rechte der Steuerzahler schützt. Die folgenden Reformen zielen auf die Polsterung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz auf dem Strom- und Gasmarkt ab, um eine Wiederholung der Liquiditätskrise von 2012 zu vermeiden und den Energiesektor als potenziellen Wachstumsmotor zu positionieren.

6.1.1 Trennung effektiver Netzwerkaktivitäten von Lieferaktivitäten

30. Die Rechtsvorschriften bezüglich der Details der ITO-Option für den Gas-Übertragungsnetzbetreiber werden erlassen. **(Ende November 2012)**
31. DESFA gilt für die RAE-Zertifizierung. **(Dezember 2012)**
32. Der entflochtene Übertragungsnetzbetreiber wird von der griechischen Energieaufsichtsbehörde zertifiziert. **(März 2013 oder vor Abschluss der DEPA-Privatisierung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt)**

6.1.2 Bestimmungen zur PPC- und DESFA-Privatisierung:

1. Die Regierung legt einen Plan zur PPC-Umstrukturierung mit Blick auf die Vorbereitung des Unternehmens auf die Privatisierung vor und um es PPC zu erlauben, in den Wettbewerb mit anderen Firmen auf einem liberalisierten Strommarkt einzutreten. Aus dem Plan hat hervorzugehen, welche Teile von PPC privatisiert werden und in welchem Zeitrahmen dies geschehen soll. Der Plan soll außerdem Bestimmungen zur Veräußerung der braunkohlebefeueten und Hydrostromgenerierungskapazität umfassen, die derzeit von PPC verwaltet wird und die Möglichkeit einer Eigentumsentflechtung von ADMIE beurteilen. **(November 2012)**
2. Die Regierung sorgt dafür, dass unabhängig vom Resultat des Privatisierungsvorgangs die Struktur der Gas- und Stromindustrie vollumfänglich den Vorgaben der Richtlinien 2009/73/EG und 2009/72EG entspricht. **(Kontinuierlich)**

6.1.3 Sicherstellung, dass die Strompreise die Kosten reflektieren

1. Die Regierung ergreift Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung der regulierten Strompreise für alle Kunden, mit Ausnahme von schutzbedürftigen Kunden, bis **Juni 2013**. In diesem Zusammenhang:
 - i. erlässt die Regierung einen Ministerialbeschluss zur Anpassung der Endverbraucherpreise für Niederspannungskunden mit Wirkung zum Januar 2013. **(Dezember 2012)**
 - ii. erlässt die Regierung bei Bedarf bis Ende März 2013 einen Ministerialbeschluss mit Wirkung zum Mai 2013 zur weiteren Festlegung von Strompreisen für Niederspannungskunden im Rahmen der Kostendeckung.

- iii. beseitigt die Regierung reglementierte Tarife für alle schutzbedürftigen Verbraucher. (**Juni 2013**)
- 2. Darüber hinaus beurteilt die Regierung bewährte Verfahren mit Blick auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Wasserkraft und Braunkohle. (**März 2013**)
- 3. Zur Bewertung der tatsächlichen Betriebskosten von Stromversorgern legt die Regierung EU/IWF/EZB eine Untersuchung durch einen Spezialisten von europäischem Ruf vor und veröffentlicht diese, in der die Vergütung der Arbeiter von PPC mit bewährten Verfahren europäischer Stromversorger nach vergleichbaren Stellenprofilen und Produktivitätskennzahlen pro Mitarbeiter verglichen wird. Vergütung und Beförderungspläne sind außerdem anhand der bewährten Verfahren in griechischen Privatunternehmen zu beurteilen. (**Dezember 2012**)

6.1.4 Einsatz von smarten Zählern

- 1. Die Regierung erlässt einen Ministerialbeschluss, basierend auf dem Rat von RAE, zum umfassenden Austausch existierender Systeme gegen smarte Zähler und ersucht um Unterstützung aus EU-Strukturfonds und/oder von der EIB zur Durchführung dieser strategischen Investition. (**Ende Dezember 2012**)

6.1.5 Sorge für eine finanziell nachhaltige Erschließung erneuerbarer Energiequellen

Innerhalb einer kurzfristigen Zeitspanne wird die Regierung:

- 1. sicherstellen, dass ab **Januar 2013** LAGIE monatliche Daten über die Entwicklung des RES-Kontos mit Prognosen für 2013 veröffentlicht. (**Monatlich**)
- 2. Maßnahmen ergreifen, um die Anhäufung von ausgegebenen Lizenzen für erneuerbare Energieinstallationen, die nicht implementiert werden, zu reduzieren. (**Dezember 2012**)
- 3. die RES-Abgaben alle sechs Monate anpassen (**Januar und Juli 2013**), um die für **Ende Dezember 2013** prognostizierte RES-Kontoschuld zu eliminieren.

Um eine langfristige Reform der erneuerbaren Unterstützungspläne zu erreichen, wird die Regierung:

- 4. der Kommission einen **detaillierten Plan über die Reform** der Unterstützungspläne für erneuerbare Energien vorlegen, so dass diese besser an die Marktentwicklungen angepasst werden und einer Budgeteinhaltung unterliegen. (**Dezember 2012**) Die Reform sollte folgende Punkte angehen:
 - i. Optionen für den Unterstützungsplan, einschließlich Marktelemente wie zukunftsgerichtete Tarifdigression und Einspeisungsprämien, kombiniert mit einer Deckelung der Anzahl von Lizenzen, der Menge der Unterstützungskapazität oder der gesamten Zuschüsse, die pro Technologie-/Tarifkategorie bereitgestellt werden.
 - ii. Aktuelle und erwartete Trends, was die Kosten für alle relevanten Technologien angeht.
 - iii. Ein nachhaltiger und transparenter Rahmen für die regelmäßige Anpassung der RES-Abgaben.
- 5. vorübergehend neue Verbindungen von PV-Dachsystemen begrenzen. (**März 2013**)

6. die Reform der Unterstützungspläne für erneuerbare Energien wie in Klausel 4 beschrieben verabschieden. (**Juni 2013**)

6.1.6 Planung der mittel- bis langfristigen Erschließung des Strommarktes

1. Ein detaillierter Plan zur Veränderung des Marktmodells wird der Kommission vorgelegt, einschließlich Maßnahmen zur Schaffung eines effektiven Wettbewerbs bei Generierung und Versorgung, Entwicklung eines Energiewandels, Einführung eines Tagesmarktes und Implementierung der Marktkoppelung mit Nachbarmärkten. (**Ende Dezember 2012**)
2. Die Untersuchung präsentiert außerdem einen termingebundenen Fahrplan und eine Schätzung der Kosten für die Verbindung zwischen Kreta und dem griechischen Festland. (**Ende Dezember 2012**)

6.1.7 Kraftstoffverteilung

1. Um den **Import und Handel von Öl und Ölprodukten** in Form der Umsetzung der Richtlinie 2009/119 zu vereinfachen, schafft die Regierung einen Rahmen für die Einrichtung einer zentralen Bevorratungsstelle (ZBS) innerhalb der Auslegung der Richtlinie. Darüber hinaus wird das Umsetzungsgesetz wirtschaftlichen Betreibern, denen es die Bevorratungsverpflichtung auferlegt, gestatten, die entsprechende Verpflichtung zu delegieren an:
 - i. die ZBS in Griechenland (falls vorhanden) oder an andere wirtschaftliche Betreiber innerhalb Griechenlands, die über überschüssigen Bestand verfügen oder Bevorratungskapazität haben, ohne dass es zu quantitativen Einschränkungen kommt und/oder
 - ii. der ZBSs anderer EU-Mitgliedstaaten bis zu dem Prozentsatz der Bevorratungsverpflichtung, der ihnen auferlegt wurde, bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes und/oder
 - iii. wirtschaftliche Betreiber im Ausland, die über überschüssigen Bestand verfügen oder Bevorratungskapazität haben, bis zu dem Prozentsatz der Bevorratungsverpflichtung, der ihnen auferlegt wurde, bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes.

Der Prozentsatz für die in (ii) und (iii) beschriebenen Fälle liegt bei mindestens 30%. (**Dezember 2012**)

2. Um die **Beschränkungen der öffentlichen und privaten Nutzung von LKWs** zur Kraftstoffverteilung zu eliminieren:

ergreift die Regierung **vor der Auszahlung** Maßnahmen, um:

- a. es unabhängigen Tankstellen zu gestatten, Tankklaster mit beliebiger Kapazität zu besitzen oder zu mieten, vorausgesetzt die Sicherheitsstandards für den Kraftstofftransport werden eingehalten.
- b. es unabhängigen Tankstellen zu gestatten, öffentlich genutzte Tankklaster für den Kraftstofftransport zu nutzen, ohne dass es einer Qualifizierung für eigene privat genutzte Tankklaster bedarf.
- c. jedem Tankklaster, unabhängig von der Kapazität, die Einfahrt in Raffinerien und Kundenanlagen zu erlauben, um Kraftstoff unter dem eigenen

Namen/Warenzeichen zu transportieren, vorausgesetzt die Sicherheitsstandards für den Transport von Kraftstoff werden eingehalten.

3. Um die **Überwachungssysteme** zu verbessern sowie **illegalen Handel und Steuerhinterziehung** bei der Kraftstoffverteilung zu verhindern:

wird die Regierung **vor der Auszahlung:**

- a. technische Spezifikationen und nächste Schritte für die Implementierung der Input-Output-Messsysteme an allen Tankstellen ausgeben;
- b. einen Ministerialbeschluss erlassen, der die Installation von GPS-Systemen vorsieht, wie in Art. 320 des Gesetzes 4072/2012 vorgegeben.

6.2 Elektronische Kommunikation

Der Wechsel von der analogen zur digitalen TV-Technologie wird eine erhebliche Menge an hochwertigem Funkfrequenzspektrum freisetzen, das für die Nutzung neuer Dienstleistungen und neuer Technologien bereitsteht. Diese „digitale Dividende“ kann die Rundfunkbranche und die Industrie der drahtlosen Kommunikation ankurbeln, sich wesentlich auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum auswirken und eine Reihe von gesellschaftlichen Vorteilen bringen. Die folgenden Punkte bilden einen Fahrplan für die Freisetzung der digitalen Dividende in Griechenland.

1. In Bezug auf die **Freisetzung der digitalen Dividende** verpflichtet sich die Regierung (und/oder EETT):
 - i. zur Änderung der Frequenz und der Rundfunkpläne unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der internationalen Koordination, der Zuteilung und Autorisierung der Nutzung der digitalen Dividende durch elektronische Kommunikationsdienste. (**Dezember 2012**)
 - ii. zur Verabschiedung notwendiger Sekundärrechtsvorschriften für die Zuteilung von Rundfunklizenzen und für die Einrichtung von Lizenzverfahren. (**März 2013**)
 - iii. zur Einführung eines öffentlichen Beratungsvorgang zu Ausschreibungsverfahren für die Zuteilung der digitalen Dividende (800 MHz-Band), die Zuteilung und Autorisierung der Nutzung der digitalen Dividende durch elektronische Kommunikationsdienste in Übereinstimmung mit der EG-Entscheidung 2010/267/EU und in Bezug auf die Fristen und Vorgehensweisen des RSPP. (**Dezember 2012**) (*)
 - iv. zur Lösung von grenzübergreifenden Koordinationsproblemen mit Nachbarländern, falls notwendig. Falls Schwierigkeiten mit der internationalen Koordination es unmöglich machen, diesen Termin einzuhalten, könnten die Frequenz- und Rundfunkpläne alternative Kanäle für die Umlagerung von Sendern vorgeben, während man gleichzeitig die Verhandlungen mit Drittländern fortsetzt, um die endgültige Zuteilung von Frequenzen an Sender und mobile Betreiber zu vereinbaren. (**Kontinuierlich**)
 - v. zur Verabschiedung von Sekundärrechtsvorschriften, die ein verbindliches Datum für die Abschaltung des analogen Rundfunks und eine technologisch neutrale Nutzung des 800 MHz-Bands nach der Abschaltung vorgeben, ebenfalls unter Berücksichtigung der RSPP-Bestimmungen. (**März 2013**)
 - vi. zur Einrichtung einer Ausschreibung für die Zuteilung der Nutzungsrechte zur Rundfunkübertragung. (**März 2013**)
 - vii. zur Umsetzung des Ausschreibungsverfahrens für die Zuteilung der Frequenzen der digitalen Dividende, die Zuteilung und Autorisierung der Nutzung der digitalen Dividende durch elektronische Kommunikationsdienste in Übereinstimmung mit der EG-Entscheidung 2010/267/EU und in Bezug auf die Fristen und Vorgehensweisen des RSPP. (**Juni 2013**) (*)

(*) Die Fristen für die Schritte (iii) und (vii) werden gegebenenfalls durch die Entscheidung der Europäischen Kommission geändert, falls dem Antrag auf Abweichung von der Frist aus Art. 6.4 des RSPP, den die griechische Regierung am 15. Mai 2012 gestellt hat, stattgegeben wird.

6.3 Transport

Die Öffnung des Güterkraftverkehrs und des Passagiertransports ist abgeschlossen. Demzufolge werden die Prioritäten nun auf Maßnahmen gerichtet, die mehr Tourismus und Investitionen ermöglichen, insbesondere in Bezug auf Straßen (Limousinen und Shuttle-Dienste), maritime und Hafentätigkeiten (Inlandsfähren und Hafendienste) und Flugverkehr. Es werden konkrete Maßnahmen erwartet, die zur Reduzierung der Betriebskosten von Dienstleistern führen und gleichzeitig die Auswahl für den Verbraucher erhöhen. Die schrittweise Restrukturierung des Schienennetzes sollte auch zu seiner effektiven Privatisierung führen.

6.3.1 Straße

Vor der Auszahlung verabschiedet die Regierung alle notwendigen Maßnahmen, um:

- a. Beschränkungen der Miete von Kleinlastern, Lieferwagen und Chauffeurdiensten aufzuheben;
 - b. Shuttle-Dienste von Hotels und Reiseveranstaltern unter Einsatz von Kleinfahrzeugen (weniger als 12 Sitzplätze) sowie Tourpakete für kleine Vans und Geländewagen zuzulassen.
1. Nach Fertigstellung des Berichts über die Funktionsweise des regelmäßigen Passagierdienstes wird die Regierung:
 - i. eine Folgestrategie für die effektive Öffnung des Sektors in Übereinstimmung mit den staatlichen Beihilferegeln und den EU-Rechtsvorschriften zur Vergabe von Verträgen zu Passagiertransportdiensten festlegen und gleichzeitig für die Kontinuität der Dienstbereitstellung und die Identifizierung konkreter Optionen für den öffentlichen Transport in abgelegene Gebiete sorgen. (**Dezember 2012**).
 - ii. das notwendige Gesetz (und die entsprechenden Rechtsakte) genehmigen, das für gleiche Bedingungen und Zugang zu allen Straßentransportbetreibern sorgt (**März 2013**).

6.3.2 Maritime Aktivitäten und Häfen

1. Die Regierung:
 - i. führt einen Beratungsvorgang ein (**Oktober 2012**), der der Prüfung des rechtlichen Rahmens der inländischen Fährindustrie dient mit dem Ziel der Stärkung des Wachstumspotenzials der Tourismusbranche. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei unter anderem der Erhöhung der Flexibilität in Bezug auf (i) Personalanforderungen von Schiffen außerhalb der Mindeststreckenverpflichtungen und (ii) die Genehmigung von Änderungen der Fahrpläne und Schiffsgrößen für Fährdienste gewidmet.
 - ii. führt eine konkrete Abänderung des Gesetzes 2932/2011 aufbauend auf diese Beratung durch (**Februar 2013**).
 - iii. eröffnet den gesellschaftlichen Dialog unter Einhaltung der Vorgaben der Maritime Labour Convention (2006), damit Tarifvereinbarungen auf den aktuellen wirtschaftlichen Kontext und auf zukünftige Entwicklungen abgestimmt werden können (**Oktober 2012**).
2. Nach der Vorlage der ersten Version der nationalen Hafenstrategie verabschiedet die Regierung eine über fünf Jahre laufende nationale Hafenstrategie, die die Verbindung von Häfen mit dem gesamten Transportnetzwerk sicherstellt und zwar unter Benennung von konkreten Projekte, Fristen für die Umsetzung und Finanzierungsplänen. Die Strategie wird zu den TEN-T-Prioritäten und –Grundsätzen passen, zum Beispiel bezüglich des reibungslosen Betriebs des internen Marktes, der Mobilität von Personen und Gütern und des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhangs der Europäischen Union, der effizienten Nutzung der zugeteilten Struktur- und Kohäsionsfonds und in Übereinstimmung mit den staatlichen Beihilferegeln (**Dezember 2012**).
3. In Anpassung an die neue Hafenstrategie und das Organisationsmodell für Häfen legt der Privatisierungsfonds (HRADF) eine konkrete Privatisierungsstrategie fest, hauptsächlich durch Konzessionen an die Zielsetzung der bestmöglichen Nutzung der Häfen (**Februar 2013**) und gibt die entsprechenden Ausschreibungen heraus (**März 2013**).
4. Die Regierung überarbeitet den rechtlichen Rahmen für die Arbeitsbeziehungen am Hafen und die administrative Funktionsweise von Häfen und legt der Kommission einen

Vorschlagsentwurf vor (siehe Anhang 9.5 für eine nicht abschließende Liste von Arbeitsregelungen für Häfen) (**Dezember 2012**). Die Überarbeitung entspricht dem sozialen Besitzstand der EU und sorgt unter anderem für die Schulung und Zertifizierung von Umschlagsmitarbeitern und legt ein Wettbewerbsmodell für Häfen und Terminalbetreiber fest. Der neue rechtliche Rahmen wird verabschiedet (**März 2013**).

5. Die Regierung überprüft die Kompatibilität mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und insbesondere mit den staatlichen Beihilferegeln und ändert die Bestimmungen den Hafen von Piräus (OLP) und den Hafen von Thessaloniki (OLTH) betreffend ab, insbesondere (**Dezember 2012**):
 - i. Gesetz 2688/1999:
 - a. Kapitel A, zweiter Artikel, Absatz 2;
 - b. Kapitel A, dritter Artikel, § 5, Absatz 5;
 - c. Kapitel B, siebter Artikel, Absatz 2;
 - d. Kapitel B, achter Artikel, § 5, Absatz 5;
 - ii. Gesetz 2937/2001: Artikel 34.

6.3.3 Flugverkehr

1. Nach Vorlage der nationalen Flughafenrichtlinie startete der Privatisierungsfonds (HRADF) den entsprechenden Vorgang, der zur Privatisierung der regionalen Flughäfen führt (**Dezember 2012**).
2. Die Regierung legt die Rechtsvorschriften für die Restrukturierung der Hellenischen Zivilluftfahrtsbehörde (HCAA) vor, die deren regulatorische Rolle stärkt und die vollumfängliche Trennung zwischen Aufsicht und Verwaltung vom Betrieb umsetzt. Die Regierung stellt Verbesserungen der Leistung der Flugverkehrsverwaltung durch Einhaltung der relevanten EU-Verordnung (EU 691/2010) sicher (**Dezember 2012**). Öffentliche Flughäfen, die nicht privatisiert werden, werden unter einer öffentlichen Instanz zusammengefasst, und deren Verwaltung und Betrieb laufen vollständig getrennt von der HCAA. Die neuen Rechtsvorschriften werden verabschiedet (**Januar 2013**).

6.3.4 Schienennetze

1. Die Regierung gliedert ROSCO (Wartungssparte) und GAIOSE (Immobilien) aus, überträgt das Leasing der Schienenfahrzeugaktivitäten von der OSE-Gruppe auf den Staat und stellt einen aktualisierten Businessplan für TRAINOSE bereit (**November 2012**).
2. Die Regierung ändert das Gesetz dahingehend, dass die Gebühr für den Erhalt einer Lizenz oder eines Sicherheitszertifikats nicht über die europäische Durchschnittsgebühr hinausgehen darf. Alle Betreiber erhalten Sicherheitszertifikate auf der Grundlage von veröffentlichten, einfachen und transparenten Regeln für die Laufzeit von fünf Jahren (**Dezember 2012**).
3. Die Schienenfahrzeuge, die TRAINOSE nicht nutzt/benötigt, werden auf ein Unternehmen übertragen, das sie zu Marktbedingungen vermietet, einschließlich an die Gewinner der entsprechenden Ausschreibungen (**Dezember 2012**).
4. Die Regierung richtet unabhängige Vergabestellen für den Schienenpersonenverkehr ein, die wettbewerbsorientierte Ausschreibungen veranstalten (**Januar 2013**). Verträge, die 2014 oder später geschlossen werden, werden grundsätzlich in Form einer Ausschreibung vergeben. Die nationale Sicherheitsbehörde überprüft fünf Prüfer für Lokführer entsprechend der EU-Verordnung und sorgt für die Veröffentlichung des Prüferregisters im

Internet. Die Sicherheitsbehörde veröffentlicht die Bedingungen und Vorgehensweisen zur Anerkennung von Lokführern (**März 2013**). Die Regierung ändert die Sicherheitsvorschriften zur Etablierung des Rechts eines Unternehmens auf Zugang zu Lokführereinrichtungen und Prüfern (**April 2013**).

5. Die Tarife der OSE-Gruppe und von TRAINOSE (**Juni 2013**) und der OASA-Gruppe (**Oktober 2013**) werden um mindestens 25% angehoben.

6.4 Der Einzelhandel

Im Einzelhandel zielen die ausgewählten Maßnahmen darauf ab, eine breitere Auswahl an Gütern durch effizientere Händler zu verkaufen und deren Betriebskosten zu senken. Die Maßnahmen zielen dabei nicht nur auf handelsspezifische Vorschriften ab (wie Regeln zur Preisgestaltung, zum Verkauf und zur Etikettierung), sondern es geht auch um die Regeln zum Transport und zur Gesundheitsvorsorge in Retail Outlets. In Kombination sollten diese Maßnahmen zur Senkung von Preisen und zur Schaffung einer größeren Auswahl für Verbraucher beitragen.

Vor der nächsten Auszahlung wird die Regierung:

- a. die Anforderung nach einem Mindestplatzumfang für den Verkauf von Lebensmittelprodukten eliminieren.
- b. gemischten Geschäften gestatten, andere Waren als Lebensmittel zu verkaufen, vorbehaltlich der Einhaltung der Hygiene-, Lebensmittel- und Sicherheitsstandards.
- c. es Supermärkten gestatten, vorverpackte Fleisch-, Käse- und Fischprodukte zu verkaufen.
- d. den Verkauf von Milch für Säuglinge (d.h. 0-6 Monate) in Supermärkten liberalisieren.
- e. eine Trennung der Verbindung der Arbeitszeiten aller Mitarbeiter in Einrichtungen von den Öffnungszeiten der Einrichtungen zulassen (wie in Gesetz 1037/1971 und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung definiert).
- f. das Gesetz dahingehend anpassen, dass klargestellt wird, dass Schichtpausen in allen Handelseinrichtungen zulässig sind (einschließlich Einrichtungen mit kontinuierlichem Arbeitsplan).

Darüber hinaus wird die Regierung:

1. dieselben Standards für den Transport von verderblichen Waren mit privat genutzten LKWs wie für den Transport solcher Waren in öffentlich genutzten LKWs ansetzen. (**Dezember 2012**)
2. eine Analyse der Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen für Freiluft-/Wanderhandel anhand von gesellschaftspolitischen Kriterien durchführen. (**Dezember 2012**)
3. die Revision des Ministerialbeschlusses A2-3391/2009 zu Marktvorschriften abschließen und der Kommission in Übereinstimmung mit dem in Richtlinie 98/34 vorgesehenen Benachrichtigungsvorgang vorlegen. (**Oktober 2012**) Der überarbeitete Ministerialbeschluss zu Marktvorschriften wird einen Monat nach der Antwort der Kommission unter Einhaltung des Benachrichtigungsvorgangs verabschiedet.
4. das Marktpolitikgesetz (Gesetz 136/1946) überprüfen und abändern und dabei verschiedenen Formen der Intervention des öffentlichen Sektors in die Produktion, den

Vertrieb und den Verbrauch von Waren in Übereinstimmung mit den vereinfachenden Empfehlungen aus der Stellungnahme Nr. 24/VII/2012 der Hellenischen Wettbewerbskommission Rechnung tragen. (**Januar 2013**)

6.5 Regulierte Berufe, professionelle Qualifikationen und Bereitstellung von Dienstleistungen

6.5.1 Entfernung von Zugangs- und Ausübungsbeschränkungen für regulierte Berufe

- a. **Vor der Auszahlung** ändert die Regierung die spezifischen Rechtsvorschriften zur Aufhebung der Beschränkungen für die in Kapitel 9.2.1 dieses Memorandums aufgeführten Berufe und wirtschaftlichen Aktivitäten.
1. Für die in Kapitel 9.2.2 genannten Berufe und wirtschaftlichen Aktivitäten erstellt die Regierung Bestimmungsentwürfe, die die spezifischen Rechtsvorschriften gemäß der Stellungnahme der Hellenischen Wettbewerbskommission abändern. Die Rechtsvorschriften werden ab **Dezember 2012** wirksam.
 2. Die Regierung veröffentlicht auf ihrer Website einen Bericht über die Implementierung von Gesetz 3919/2011 (**Dezember 2012**), einschließlich:
 - i. der Liste aller Berufe/wirtschaftlichen Aktivitäten, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.
 - ii. der Liste aller übrigen Berufe/wirtschaftlichen Aktivitäten, die zuvor nicht behandelt wurden. Für diese stellt die Regierung sicher, dass der regulatorische Rahmen vollständig mit Kapitel A des Gesetzes 3919/2012 und den Stellungnahmen (falls zutreffend) der Hellenischen Wettbewerbskommission (HCC) entspricht (**Dezember 2012**).
 3. Um für eine **transparentere** Arbeitsweise von Berufsorganisationen zu sorgen, werden Rechtsvorschriften erlassen, die die Veröffentlichung der folgenden Informationen durch jeden Berufsverbandes auf seiner Website vorschreiben (**Dezember 2012**):
 - i. der Jahresabschluss des Berufsverbandes.
 - ii. die Vergütung der Mitglieder des Vorstands, aufgegliedert nach Funktionen.
 - iii. die Höhe der entsprechenden Gebühren, aufgegliedert nach Art und Art der Dienstleistung, die der Berufsverband erbringt sowie die Berechnungs- und Anwendungsregeln.
 - iv. statistische und gesammelte Daten in Bezug auf auferlegte Sanktionen, stets in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.
 - v. statistische und gesammelte Daten zu Ansprüchen oder Beschwerden, die Verbraucher oder Organisationen geltend machen sowie zu den Gründen für den Annahme oder Ablehnung solcher Ansprüche oder Beschwerden, stets in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.
 - vi. jede Änderung im professionellen Verhaltenskodex, falls vorhanden.
 - vii. die Regeln bezüglich der Inkompatibilität und jede Situation, die durch einen Interessenskonflikt gekennzeichnet ist, an dem die Vorstandsmitglieder beteiligt sind.
 4. Um die Mindestgebühren für professionelle Dienstleistungen von der Besteuerung und den Beiträgen zu Sozialversicherungen und professionellen Verbänden zu trennen:

- i. verabschiedet die Regierung einen Präsidialerlass, der ein System von im Voraus zu zahlenden Festbeträgen für jede Verfahrenshandlung oder jedes Erscheinen eines Rechtsanwalts vorgibt, die oder das nicht mit einem konkreten „Referenzbetrag“ verbunden ist. (**November 2012**)
 - ii. Im Zusammenhang mit der Steuerreform werden außerdem Wege zur Trennung der Verbindung der Besteuerung von Beratungskosten für Techniker und Beratungskosten für Rechtsanwälte/Referenzbeträgen vorgegeben. (**Dezember 2012**) Diese Reform wird mit dem Inkrafttreten der Steuerreform im **Januar 2013** umgesetzt.
5. Um die Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Aktivitäten zu beurteilen, die konkreten regulierten Berufen vorbehalten sind:
- i. aktualisiert die Regierung die Untersuchung der Vorschriften zu den Berufen, die der Kommission im Juli 2012 vorgelegt wurde, um die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anforderungen, nach denen bestimmte Aktivitäten Anbietern mit bestimmten professionellen Qualifikationen vorbehalten bleiben, zu beurteilen. (**November -2012**)
 - iii. Ein Rechtsvorschriftsentwurf zur Abänderung unrechtmäßiger oder unverhältnismäßiger Anforderungen, nach denen bestimmte Aktivitäten Anbietern mit bestimmten professionellen Qualifikationen vorbehalten bleiben, beginnend mit den regulierten Hauptberufen (d.h. Rechtsanwälte, Ingenieure, Steuerberater, beeidigte Gutachter, Energie-/Gebäudeinspektoren usw.) wird dem Parlament vorgelegt. (**März 2013**)

6.5.2 Weitere Maßnahmen

Vor der Auszahlung werden Rechtsvorschriften verabschiedet, um:

- a. die vorgeschriebene Beteiligung eines Rechtsanwalts an Transaktionen auf Schiffen mit sofortiger Wirkung und an der Aufsetzung von Immobilientransaktionen mit sofortiger Wirkung für den Verkäufer und mit Wirkung zum 31.12.2013 für den Käufer unter Anhebung der entsprechenden Schwellen auf 80.000 EUR für das gesamte Land aufzuheben;
- b. die Anwesenheit eines Rechtsanwalts (mit sofortiger Wirkung) für Verträge in Bezug auf den Vertrieb oder den Austausch von Immobilien sowie für kostenlose rechtliche Transaktionen, wie Schenkungen, aufzuheben;
- c. die Höhe von monatlichen Mindestbeträgen, die an Rechtsanwälte des Privatrechts zu zahlen sind, die für Dienstleistungen entlohnt werden, die gegen Zahlung einer festen periodischen Gebühr erbracht werden, aufzuheben. Dies geschieht unbeschadet der Beibehaltung von Gebührenordnungen für Rechtsanwälte in der Ausbildung und des Mindestgehalts für Arbeitnehmer im privaten Sektor, wie in Gesetz 4046/2012 vorgesehen.

Sonstige Handlungen

- 1. Ein Gesetzesentwurf, der den Rechtserlass 3026/1954 überarbeitet, wird der Kommission bis **Ende November 2012** vorgelegt und bis **Dezember 2012** verabschiedet. Das neue Gesetz soll unter anderem das vollständige Verbot der kommerziellen Kommunikation abschaffen, Altersbeschränkungen für die Ablegung von Rechtsanwaltsprüfungen aufheben, den Wiedereintritt in den Rechtsberuf erleichtern und die Art der Rechtsanwaltsgebühren, die in den aktuellen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, klarstellen.

2. Die Regierung ergreift bis spätestens **Juni 2013** weitere Maßnahmen, um die Kosten der Firmengründung um 50% zu reduzieren, gemessen nach dem Unterindikator Starting a Business der Weltbank. Die Ergebnisse werden in der Doing Business-Ausgabe 2014 der Weltbank überwacht. (**November 2013**)
3. Um den Fortschritt im Bereich der regulierten Berufe zu bestätigen, führt die Regierung eine Untersuchung der 20 größten Berufsgruppen durch, um festzustellen, in welchem Umfang diese liberalisiert wurden, einschließlich der Ergebnisse in Bezug auf Neueinsteiger und Preisänderungen. (**September 2013**)

6.5.3 Vereinfachung der Anerkennung beruflicher Qualifikationen

1. Es werden Maßnahmen getroffen, um die effektive Umsetzung der EU-Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, einschließlich der Einhaltung von EuGH-Urteilen (u. a. in Bezug auf die unter das Franchiseabkommen fallenden Diplome) zu gewährleisten. Insbesondere wird die Regierung:
 2. die Angaben zur Zahl der anhängigen Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen weiter aktualisieren und sie der Europäischen Kommission übermitteln. (**Vierteljährlich**)
 3. Rechtsvorschriften verabschieden, um i) das Verbot der Anerkennung von Berufsqualifikationen abzuschaffen, die aus Franchiseabschlüssen abgeleitet werden, um den Zugang zu oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und ii) sicherzustellen, dass Inhaber von Franchiseabschlüssen aus anderen Mitgliedstaaten berechtigt sind, in Griechenland zu denselben Bedingungen zu arbeiten wie griechische Inhaber solcher Abschlüsse. (**November 2012**)

6.5.4 Dienstleistungsrichtlinie: Nutzung der Informationsvorteile des einheitlichen Ansprechpartners

Die Regierung stellt sicher, dass

1. der einheitliche Ansprechpartner (EA) in allen Branchen, für die die Dienstleistungsrichtlinie gilt, voll betriebsfähig ist. (**Dezember 2012**)
2. der EA zwischen den für in Griechenland ansässige Dienstleistungserbringer geltenden Verfahren und den für grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer (insbesondere hinsichtlich reglementierter Berufe) geltenden Verfahren unterscheidet. (**Dezember 2012**)
3. es eine angemessene Verbindung zwischen dem EA und anderen relevanten Behörden (einschließlich Anlaufstellen, Berufsverbände und Anerkennung von Berufsqualifikationen) gibt und dass die Vorlage von Online-Anträgen in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen voll betriebsfähig ist. (**Dezember 2012**)

7 Erhöhung der Auswirkung von Struktur- und Kohäsionsfonds

1. Die Regierung erreicht die für Zahlungsanforderungen und Großprojekte in unten stehender Tabelle aufgeführten Ziele bei der Absorption von EU-Struktur- und Kohäsionsfonds. Die Einhaltung der Ziele wird anhand zertifizierter Daten gemessen. (Q4 2012)

Tabelle 1: Ziele für die Zahlungsanforderungen bei der Absorption von Struktur- und Kohäsionsfonds (Programmperiode 2007-2013), vorzulegen bis 2013

(Mio. EUR)

	2012	2013
Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Kohäsionsfonds	2.850	3.000
Europäischer Sozialfonds (ESF)	880	890
Ziel für die erste Jahreshälfte	1.231	1.284
Gesamtjahresziel	3.730	3.890

2. Bei der Entscheidung über die Zuteilung des öffentlichen Investitionsbudgets stellt die Regierung sicher, dass die notwendigen nationalen Beiträge verfügbar bleiben, um die nicht abgeschlossenen EFRE-, ESF- und Kohäsionsfondsprojekte der Programmperiode 2000-2006 abzuschließen und dass die benötigten nationalen Beiträge, einschließlich nicht qualifizierte Ausgaben unter dem Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds, im Rahmen der Programmperiode 2007-2013 gedeckt sind.
3. Die Regierung überwacht weiter auf vierteljährlicher Basis die Umsetzung der Prioritätsprojekte, von denen bestimmte - wie die Prüfung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung, das Projekt „Elenxis“ für die Steuerkontrolle, das Grundbuch, die Infrastrukturen für die Entsorgung von Feststoffabfall, die Schienennetzprojekte, die elektronische Verschreibung, die elektronische Beschaffung, die Entwicklung eines sozioökonomischen Sektors und das Nationalregister - entscheidend für die Entwicklung des Landes sind. Für verzögerte Prioritätsprojekte ist eine Methode der genaueren Überwachung zu vereinbaren (Q4 2012), um eine rechtzeitige Ergreifung von Maßnahmen zu ermöglichen. Die Prioritätsprojekte sind bis Ende 2015 abzuschließen.
4. Die Unterstützung von auf zentraler und regionaler Ebene verwalteten KMUs soll einen direkten Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft und zur Schaffung unbefristeter Arbeitsplätze, insbesondere für junge Menschen, leisten. Es werden Anleitungen für die Festlegung der Bedingungen zur Gewährung von staatlicher Hilfe und ihrer Überwachung ausgegeben. (Q4 2012)
5. Im Rahmen der Prüfung der Vorschriften zur öffentlichen Beschaffung (vgl. Klausel 2.7.2.2.3) werden Rechtsvorschriften verabschiedet und mit sofortiger Wirkung umgesetzt, um Fristen zu verkürzen und Vorgehensweisen bei der Vertragsvergabe zu vereinfachen. (Q1 2013)
6. Das Überwachungswerkzeug für Zwangsenteignungen wird fertiggestellt und in Betrieb genommen, und die Daten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. (Q1 2013)

7. Nach der Vereinfachungsinitiative, die im Mai 2010 gestartet wurde, ergreift die Regierung Maßnahmen zur Beschleunigung der Absorption und der Zahlungen an Begünstigte sowie zur Vereinfachung der Verwaltung und Projektumsetzung auf der Grundlage der Punkte, die die Kommission angemerkt hat und auf der Grundlage anderer eventuell vorgeschlagener Punkte. Insbesondere prüft die Regierung die „schlafenden“ Projekte, nicht aktivierten Delegierungen und schlafenden Verträge und informiert die Kommission über die eliminierten Vorgänge. **(Q4 2012)** Ähnliche Übungen werden regelmäßig wiederholt, bis die Programmperiode abgelaufen ist.
8. Die Regierung ergreift Maßnahmen und beginnt mit der Implementierung einer Antibetrugsstrategie im Bereich Strukturfonds und Kohäsionsfonds **(Q2 2013)**. Die Regierung richtet einen effizienten internen Beratungsvorgang ein, der durch ein elektronisches System unterstützt wird. Dazu wird ein integriertes Projekt gestartet und unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur umgesetzt. **(Q1 2013)**

DRAFT

8 Überwachung und technische Unterstützung

8.1 Statistiken

Hochwertige Statistiken sind der Schlüssel zu effektiver wirtschaftlicher Aufsicht und Richtliniengestaltung sowie zur angemessenen Überwachung und Zuteilung des Budgets. Bei der Verbesserung der Qualität und Abdeckung der Statistiken wurden in Griechenland in den vergangenen zwei Jahren wesentliche Fortschritte erzielt.

Die Regierung ist weiterhin bestrebt, die Arbeit von ELSTAT zu unterstützen, und den vom griechischen Premierminister am 29. Februar 2012 unterzeichneten „Zuverlässigkeitsverpflichtungen“ , aus denen unter anderem hervorgeht, dass „die Hellenische Republik eidesstattlich versichert, die internationalen und europäischen Standards in Bezug auf statistische Datenqualität vollumfänglich einzuhalten... die professionelle Unabhängigkeit der... Hellenischen Statistikbehörde zu garantieren und zu verteidigen...und [sie] gegen alle Bemühungen der Unterminierung [ihrer] Glaubwürdigkeit zu verteidigen... und angemessene und stabile Ressourcen für die Behörde zu sichern“.

1. Die Regierung ist wie in den vorstehenden „Zuverlässigkeitsverpflichtungen“ erklärt, weiterhin bestrebt, das ELSTAT-Budget von dem Budget des Finanzministeriums abzukoppeln und zwar unter Einhaltung der bestehenden Vorgehensweisen und unter Beteiligung des Hellenischen Parlaments und des Rechnungshofes. Vom 01. Januar 2013 an erhält ELSTAT als Rechtsperson unter griechischem öffentlichem Recht die Budgetvollzugsautonomie in Übereinstimmung mit dem relevanten rechtlichen Rahmen, insbesondere mit Gesetz 4072/2012, Artikel 323. Die Behörden verpflichten sich zur Ausführung aller Handlungen, die notwendig sind, um die Budgetvollzugsautonomie für ELSTAT in Übereinstimmung mit Gesetz 4072/2012, Artikel 323, herzustellen.
 - i. Um dies zu erreichen, ändert die Regierung das Gesetz 3832/2010 bezüglich der Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen aus Artikel 25 des Gesetzes 2362/1995 auf ELSTAT sowie breiter gefasst aller anderen Umsetzungsbestimmungen, die der Unabhängigkeit von ELSTAT widersprechen (**November, 2012**).
2. **Vor der Auszahlung** und zur Sicherstellung eines reibungslosen und effektiven Übergangs hin zum neuen Rahmen verpflichten sich die Behörden dazu, alle Rückstände gegenüber ELSTAT für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 auszugleichen. Die Rückstände werden zu Lasten des ELSTAT-Budgets für 2012 gezahlt.

9 Anhänge

9.1 Privatisierungsplan und Zwischenschritte

Greece--Hellenic Asset Development Fund: Projects Under Development 2012-14

Timing of Privatisation (Launch of Tender)	Project	Transferred to HRADF	Advisors contracted	Intermediate Steps
I. State-owned enterprise/share sale				
---	OTE	✓	n.a.	Done.
---	4 Airbus	1/	✓	Delivery of aircrafts pending.
2012 Q1	Public Gas (DEPA)	✓	✓	Non-binding bids (November 2012). Modification of statutory provision at time of privatisation.
Q1	Public Gas (DESFA)	✓	✓	State aid clearance (January 2013). Law for certification of transmission operator (November 2012) and security of gas supply (not a necessary condition for DESFA's privatisation).
Q4	Football Prognostics Organization (OPAP)	4/	✓	VLT regulation issuance and notification to EU (November 2012). Law on new tax provisions for state aid clearance (December 2012).
2013 Q1	Horseshoe Betting Organization (ODIE)	✓	✓	Pending state aid clearance-, adopt legislation for the granting of the new license and the subsequent liquidation of the company (January 2013).
Q1	Hellenic Post (ELTA)	2/ 3/	✓	Ministerial decisions for (i) the determination of the content of universal service and (ii) the compensation mechanism for USP drafted and prenotified to DGComp.
Q1	Hellenic Vehicle Industry (ELVO)	2/ 3/	✓	Transaction structure to be determined and agreed (February 2013).
Q2	Thessaloniki Water (EYATH)	✓	✓	Establish regulatory framework (December 2012). Establish pricing policy and amend the license (May 2013).
Q2	Hellenic Petroleum (HELPE)	✓	✓	Following divestment of DEPA.
Q2	Athens Water (EYDAP)	✓	✓	Establish regulatory framework (December 2012). Establish pricing policy and amend license (September 2013). Settlement of receivables from the State (September 2013).
Q2	Mining and Metallurgical Company (LARCC)	✓	✓	Law for establishing a new company (November 2012).
Q2	Athens Airport (AIA)	3/ 4/	✓	Re-approach Hochtief Airports (November 2012).
Q2	Hellenic Defense Systems (EAS)	1/	Pending	Clearance by Ministry of Defense (November 2012). Identify assets for privatisation (December 2012).
Q2	Railways (Trainose)	1/	Pending	Remaining problems in Trainose will be resolved (February 2013). Trainose will then be transferred to the HRADF (March 2013).
Q3	Public Power Corporation (PPC)	2/ 3/	✓	MoEnergy to issue Energy Policy Objectives (December 2012), and approval of restructuring plan (December 2012).
Pending court decision	Casino Mont Parnes	1/	✓	Pending legal action for the recovery of the state aid taken by the Ministry of Culture (November 2012). Harmonisation of entrance ticket prices (November 2012).
II. Concessions				
---	OPAP 1	✓	n.a.	Done.
---	OPAP 2	✓	n.a.	Done.
n.a.	Mobile Telephony	✓	n.a.	Done.
n.a.	Hellenic Motorways	✓	✓	Negotiations for the restart of projects currently in progress; ratification of reset agreement by Parliament (December 2012).
2012 Q4	State Lottery	✓	✓	Binding offers (November 2012). Submission to Court of Auditors (December 2012).
2013 Q1	Egnatia Odos	2/	✓	Launching of tender process dependent on: a) agreement/finalisation with Ministry of Development on key commercial, legal and technical characteristics of the concession and consequently conclusion of business plan, b) decision on tolling policy and toll collection system to be applied, c) treatment of Piraeus loan granted to Egnatia Odos SA and d) successful reset of the 4 Motorway concession projects
Q1	Small ports and marinas	✓	✓	Resolve issues related to urban zoning (December 2012).
Q1	Regional airports	✓	✓	National Airports Policy defined. Establish regulatory framework (January 2013).
Q2	Thessaloniki Port (OLTH)	✓	✓	Issue national port strategy (November 2012) and establish regulatory framework (April 2013). State aid clearance (March 2013).
Q2	Piraeus Port (OLP)	✓	✓	Issue national port strategy (November 2012) and establish regulatory framework (April 2013). State aid clearance (March 2013).
Q2	Large regional ports	2/	✓	Issue national port strategy (November 2012) and establish regulatory framework (April 2013). State aid clearance (March 2013).
Q3	South Kavala Gas Storage	✓	✓	Decision on the best exploitation option (December 2012).
Q4	Digital Dividend	n.a.	n.a.	National policy defined (last October 2012). Issue MD (November 2012) so that proceeds are transferred to the HRADF. Pass law to finalise licensing of TV stations and digital broadcasting (December 2012).
n.a.	Mining rights			-
III. Real Estate				
2011 Q4	Hellenikon 1	✓	✓	Transfer of Hellenikon SA ownership to HRADF (November 2012). Launch Phase B of tender process (November 2012).
2012 Q1	IBC	✓	✓	Issue PD for ESCHADA (November 2012) and have approval from Court of Audit (December 2012).
Q1	Cassiopi	✓	✓	Declassification of Naval outpost (November 2012). ESCHADA already submitted (last October 2012).
Q1	Lot 1 (Afantou)	✓	✓	ESCHADA already submitted (last October 2012).
Q4	Sale/repo 28 buildings	✓	✓	Issue MD with list of buildings to be transferred to HRADF (November 2012). Amended law on public leases (last October 2012).
2013 Q1	Astir Vouliagmenis	1/	✓	Negotiations ongoing with NBG. ESCHADA to be submitted (January 2013). Process led by NBG.
Q1	Real Estate lot 2	1/	✓	40 properties to be identified (December 2012) and transferred to HRADF (March 2013).
Q4	Real Estate lot 3	1/	✓	At least 1,000 real estate properties to be transferred to HRADF (December 2013).

Source: HRADF update on projects under development.

1/ Transfer of assets/rights at the point of privatisation.

2/ HRADF has been granted the right to exercise the voting rights attached to the shares owned by the Hellenic Republic. Transfer of shares has not taken place.

3/ Contract signed by Ministry of Finance is required for HRADF to exercise the voting right.

4/ Only partial transfer of shares.

5/ ESCHADA = zoning and land planning permit.

9.2 Regulierte Berufe

9.2.1 Liste 1: Liste der Beschränkungen zu ausgewählten regulierten Berufen, die vor der nächsten Auszahlung aufzuheben sind

1. **Hafenarbeiter für die Arbeit an Land und in Häfen:** Vereinfachung der Deklarationsvorgänge, Aufhebung fester Gebühren für Lade- und Entladedienste und Zulassung der Beschäftigung von Hafenarbeitern nach Privatrecht.
2. **Beeidigte Gutachter:** Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften zur Eliminierung der anfallenden Gebühren, des Numerus-Clausus-Systems und der Staatsbürgerschaftsanforderungen sowie der Zulassung der Ausübung eines Berufes durch Rechtspersonen und die Öffnung der Bereiche, die ausschließlich dieser Berufsgruppe vorbehalten sind.
3. **Buchhalter und Steuerberater:** Klarstellung in Rundschreiben 26801/DIOE 654 vom 13. Juni 2012, dass der Berufsausweis automatisch innerhalb einer Frist von drei Monaten ausgestellt wird; ii) Klarstellung, dass SAEP die für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständige Instanz ist; iii) Abänderung des Ministerialbeschlusses POL 1166/2011 zur Abschaffung des darin vorgesehenen Zertifizierungsvorgangs, der für juristische und natürliche Personen gilt; iv) Einfügung von Referenzen auf den Rechtstext zu Buchhaltern/Steuerberatern, der per Gesetz 3919/2011 abgeschafft wurde, in das Rundschreiben. Darüber hinaus Abänderung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften zur Eliminierung von Nichtübereinstimmungen mit dem Gesetz von 2011 über regulierte Berufe.
4. **Zeitarbeitsunternehmen:** Abänderung des sektorspezifischen Gesetzes dahingehend, dass i) das Mindestkapital von 176.083 EUR (Art. 123.1 des Gesetzes 4052/2012) reduziert wird; ii) die Höhe von Bankgarantien reduziert/gestrichen wird (Art. 126); iii) die Anforderung an die Mindestanzahl von Mitarbeitern aufgehoben wird; iii) die Zuständigkeit der Zeitarbeitsunternehmen unter anderem für die Bereitstellung von Beratungs- und Schulungsleistungen erweitert wird.
5. **Private Arbeitsberatungsstellen:** Abänderung des sektorspezifischen Gesetzes dahingehend, dass i) es Mitarbeitern von privaten Arbeitsberatungsstellen – abgesehen von den Direktoren - gestattet wird, Schlichtungsverfahren durchzuführen; ii) Anforderungen bezüglich eingebauter Infrastruktur und technischer Ausstattung aufgehoben werden; iii) die in Art. 104.2 des Gesetzes 4052/2012, wonach bei einer Änderung des Sitzes der PEA oder ihrer Niederlassung die Vorgehensweise der Aufnahme der PEA-Aktivitäten/Beschäftigung unter Art. 101 desselben Gesetzes greift, aufgehoben wird; iv) es PEAs gestattet wird, auch andere Aktivitäten als die Mediation am Standort der PEA auszuführen.
6. **Immobilienmakler:** Abänderung des sektorspezifischen Gesetzes dahingehend, dass auf die Probezeit, bevor ein Bewerber zum Immobilienmakler werden kann, verzichtet wird (Art. 199 des Gesetzes 4072/2012).
7. **Versicherungsfachleute:** Prüfung des regulatorischen Rahmens, der den Prüfungsvorgang regelt, damit verhindert wird, dass die Hellenische Versicherungsgesellschaft (HAS) indirekt die Anzahl der erfolgreichen Prüfungskandidaten im Interesse der Beteiligten festlegt (vgl. die Stellungnahme der Hellenischen Wettbewerbskommission Nr. 14/VI/2012).
8. **Touristenführer:** Sicherstellung, dass der Berufsausweis innerhalb einer Frist von drei Monaten (oder früher) ausgestellt wird und Abänderung des sektorspezifischen Gesetzes dahingehend, dass der Beruf für Personen mit entsprechendem Universitätsabschluss geöffnet wird.
9. **Energieinspektoren:** Abänderung des sektorspezifischen Gesetzes dahingehend, dass Mindestgebühren für Energieinspektionsdienstleistungen abgeschafft und Lizenzierungsvorgänge vereinfacht werden.
10. **Private Anbieter von Primärversorgungsleistungen:** Abänderung des sektorspezifischen Gesetzes dahingehend, dass Nichtübereinstimmungen mit dem Gesetz 3919/2011 über die Berufsgruppen eliminiert werden.
11. **Zollmakler:** *vgl.* Klausel über Handelserleichterungen.

12. **Kioske und Kantinen in öffentlichen Gebäuden:** Aufhebung der Lizenzbeschränkungen zu Gunsten bestimmter Gruppen.
13. **Touristenbüros:** Eliminierung des Vorabgenehmigungsplans, der Mindestanforderungen bezüglich der Größe von Büros, der anfallenden steuerähnlichen Abgaben und Reduzierung der Höhe von Bankgarantieren oder Aufforderung an die Touristenbüros, eine Versicherung abzuschließen.
14. **Lehrer an Einrichtungen für Privatunterricht und Fremdsprachenschulen sowie Hauslehrer:** Aufhebung der Notwendigkeit der vorherigen Lizenzierung und Ersatz durch eine Mitteilung über die Aufnahme der Aktivität. Aufhebung der Notwendigkeit der jährlichen Lizenzverlängerung.
15. **Private Grundschulen und weiterführende Schulen:** Abschaffung der Staatsbürgerschaftsanforderung als Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis, Abänderung der Anforderung an formale Qualifikationen des Gründers einer Privatschule, Abschaffung der Eigenkapitalanforderungen, des Verbots bezüglich mehrerer Einrichtungen, der Mindestdistanz, der Notwendigkeit der jährlichen Lizenzverlängerung, Aufhebung des Verbots der Lizenzvergabe an Verwandte des Lizenzinhabers für private Grundschulen oder weiterführende Schulen.
16. **Privatunterricht und Sprachschulen:** Abänderung der Anforderung an formale Qualifikationen des Gründers der Einrichtung für Privatunterricht und Sprachschule und Aufhebung des Verbots der Lizenzvergabe an Verwandte des Lizenzinhabers.
17. **Berufsausbildungsinstitute:** Zulassung von Werbung der Institute ohne Genehmigung von E.O.P.P.E.P.
18. **Berufsausbildungszentren:** Abänderung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften dahingehend, dass die Akkreditierung eines Berufsausbildungszentrums von der Integritätsprüfung der objektiven gesetzlichen Anforderungen abhängig gemacht wird; ii) Zulassung der Gründung von juristischen Personen durch Privatpersonen; iii) Verlängerung der Akkreditierung in Form einer Mitteilung unter Art. 3 des Gesetzes 3919/2011 durch Entkoppelung vom Bewertungssystem.
19. **Weiterführende Bildungseinrichtungen:** Aufhebung des Verbots, dass weiterführende Bildungseinrichtungen nicht von Gesellschaftern oder Partnern der juristischen Person gegründet werden können, die die Einrichtungs- und Betriebslizenz beantragt hat, Verlängerung der Lizenz in Form einer Mitteilung unter Art. 3 des Gesetzes 3919/2011, Zulassung, dass weiterführende Bildungseinrichtungen nicht registrierte Mitarbeiter einstellen, wenn dies der Aufsichtsbehörde gemeldet wird, wie im Falle von Berufsausbildungszentren, Aufhebung der Notwendigkeit der Vorlage einer Bürgschaft bei der Eröffnung einer weiterführenden Bildungseinrichtung.
20. **Akkreditierte Studienzentren:** Abänderung der Vorschrift über die Lizenzverlängerung dahingehend, dass Lizenzverlängerungen lediglich der Mitteilung unter Art. 3 des Gesetzes 3919/2011 bedürfen.
21. **Presseagenturen:** Aufhebung des Vorabgenehmigungsplans und Erweiterung der Anzahl der ausgeführten Erwerbstätigkeiten.

9.2.2 Liste 2: Regulierte Berufe/Erwerbstätigkeiten, deren regulatorischer Rahmen an gültige Stellungnahmen der Hellenischen Wettbewerbskommission anzupassen ist

1. **Berufe unter dem griechischen Ministerium für Bürgerschutz:** i) Verkauf von Revolvern, Pistolen und Zielschusswaffen; ii) Herstellung von Sprengstoffen, Herstellung, Umwandlung, Montage, Vollendung und Reparatur von Feuerwaffen und Laden/Entladen von Feuerwaffenpatronen; iii) Laden von Patronen für zum Verkauf stehende Jagdgewehre; iv) Verkauf von Feuerwerkskörpern und Fackelabschussgeräten; v) Herstellung von Feuerwerkskörpern und Fackelabschussgeräten; vi) Betrieb privater Sicherheitsfirmen; vii) Arbeit von Sicherheitsmitarbeitern privater Sicherheitsfirmen; viii) Betrieb von privaten Ermittlungsbüros; ix) Arbeit von Mitarbeitern privater Ermittlungsbüros: Vgl. HCC-Stellungnahme Nr. 13/VI/2012.
2. **Antiquitäten- und Kunsthändler sowie Restaurateure von Kunstwerken und Antiquitäten** Vgl. HCC-Stellungnahme Nr. 18/VI/2012.
3. **Berufe/Erwerbstätigkeiten unter dem griechischen Ministerium für Bürgerschutz – Hafenerbereitschaft:** i) Organisationen, die Taucher zertifizieren; ii) Anbieter von Freizeittauchleistungen; iii) Vermietung von Wassersportgeräten; iv) Betrieb von Rettungsbooten; v) Abschleppbetriebe; vi) Lizenzierungen für Freilufthandel (Stände oder Wanderhandel) an Bord von Schiffen; vi) Betrieb von Kasinos an Bord von Passagierschiffen, die unter griechischer Flagge auf internationalen Strecken fahren;

vii) Rettungsschwimmer: (i) Betrieb von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen auf verankerten oder treibenden Schiffen (ii) Betrieb von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen auf hochseetüchtigen Schiffen: Vgl. HCC-Stellungnahme Nr. 22/VII/2012.

4. **Berufe/Erwerbstätigkeiten unter dem Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität, Fürsorgegeneraldirektion:** i) Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen; ii) Tagespflegezentren für älteren Menschen; iii) Kreative Aktivitätszentren für Kinder; iv) Kreative Aktivitätszentren für behinderte Kinder; v) Kindertagesstätten und Kindergärten; vi) Private Kinder camps; vii) Institute für Kinderfürsorge: Vgl. HCC-Stellungnahme Nr. 25/VII/2012.
5. **Kraftstoffverkäufer, Schützen, Sprengmeister und Erdgasverkauf.** Vgl. HCC-Stellungnahme Nr. 26/VII/2012

DRAFT

9.3 Vereinbarter Fahrplan zwischen dem griechischen Justizministerium und EU/IWF/EZB bezüglich der Prüfung der Zivilprozessordnung

1. Bis Ende Oktober 2012 wird die Taskforce für die Prüfung der Zivilprozessordnung (die „Taskforce“) ein Kurzpapier für ihre ausländischen Expertenmitglieder erstellen, die von anderen EU-Mitgliedstaaten beauftragt worden, die Arbeit der Taskforce zu unterstützen. Durch dieses Papier sollen die ausländischen Expertenmitglieder in die Lage versetzt werden, sich vollumfänglich an der Arbeit zu beteiligen, einschließlich der Entwicklung alternativer rechtlicher Lösungen für den identifizierten Reformbedarf, basierend auf der länderübergreifenden Erfahrung in anderen Mitgliedstaaten.
2. Ab Oktober 2012 legt die Taskforce außerdem monatlich jeweils zum Ende eines Monats einen Bericht über den Fortschritt der Erstellung eines detaillierten Papiers bis Ende März 2013 vor, in dem die Hauptvorschläge zu Abänderungen der Zivilprozessordnung in Übereinstimmung mit den in vorherigen Versionen dieses Memorandums festgelegten Zielsetzungen erläutert werden. Das detaillierte Papier wird EU/IWF/EZB nach Fertigstellung vorgelegt.
3. Bis Ende März 2013 erstellt die Taskforce ein detailliertes Papier, in dem die Hauptvorschläge zu Abänderungen der Zivilprozessordnung in Übereinstimmung mit den in vorherigen Versionen dieses Memorandums festgelegten Zielsetzungen erläutert werden.
4. Bis Ende Mai 2013 führt die Regierung eine Reihe von Workshops durch, bei denen die Ergebnisse und Vorschläge aus dem detaillierten Papier der Taskforce diskutiert werden. Diese Workshops sollen eine breit angelegte Abstimmung mit sämtlichen innerstaatlichen Interessengruppen sowie eine Beteiligung namhafter internationaler Fachleute auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts ermöglichen. Auf der Basis der Resultate dieser Beratung präsentiert die Taskforce eine überarbeitete Version des detaillierten Papiers gegenüber EU/IWF/EZB und legt das überarbeitete Papier der Regierung vor, nachdem Kommentare von EU/IWF/EZB berücksichtigt wurden.
5. Bis Ende Juni 2013 legt die Taskforce einen detaillierten Arbeitsplan vor, der die Formulierung eines Gesetzesentwurfes bis Ende Januar 2014 vorsieht und konkrete Fristen und Meilensteine für die Kapital des Gesetzesentwurfes enthält und setzt diesen Plan mit sofortiger Wirkung um. Am Ende eines jeden Monats beurteilt das Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte die Einhaltung des detaillierten Arbeitsplans und ergreift sofortige Abhilfemaßnahmen im Falle von antizipierten oder tatsächlichen Abweichungen.
6. Ab Juli 2013 erstellt die Taskforce den Gesetzesentwurf auf der Grundlage des vorbezeichneten Papiers und Arbeitsplans und legt monatliche Updates zum Ende eines jeden Monats zum Fortschritt hin zur Formulierung des Gesetzesentwurfes bis Ende Januar 2014 vor. Die monatlichen Updates beschreiben die Ergebnisse der Beurteilungen der Einhaltung des detaillierten Arbeitsplans und gegebenenfalls ergriffene Abhilfemaßnahmen. Das Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte hält während der Entwurfsphase mindestens drei Versammlungen mit Experten von EU/IWF/EZB ab: **Juli 2013, Oktober 2013 und Januar 2014**. Bei den Versammlungen können die Experten Einfluss auf den Entwurf nehmen und Feedback zu vorläufigen Entwürfen geben.
7. Die Regierung schließt die Untersuchung der Kosten von Zivilverfahren, deren kurzliche Erhöhung und der Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Zivilgerichte ab, spricht Empfehlungen aus, stellt sicher, dass die Empfehlungen in dem von der Taskforce formulierten Gesetzesentwurf zur Prüfung der Zivilprozessordnung reflektiert werden und veröffentlicht die Untersuchung. (**Dezember -2013**)
8. Die Regierung führt öffentliche Beratungen zum Gesetzesentwurf und zur Anpassung der Zivilprozessordnung an internationale bewährte Verfahren durch und legt den Gesetzesentwurf dem griechischen Parlament vor. (**März -2014**)

9.4 Vom Justizministerium oder Finanzministerium zu veröffentlichende Statistiken

- (a) *Bis Ende Oktober 2012* für jedes Verwaltungsgericht, Berufungsgericht und das Oberverwaltungsgericht:
- (i) die Anzahl der Richter und Verwaltungsmitarbeiter, mit einer Aufschlüsselung für Richter, die in den Steuerkammern tätig sind oder sich hauptsächlich mit Steuerfällen beschäftigen;
 - (ii) die Anzahl aller Fälle;
 - (iii) die Anzahl aller aus 2011 übertragenen Fälle;
 - (iv) die Anzahl der in den ersten beiden Quartalen 2012 vorgelegten Fälle;
 - (v) die Anzahl der Fälle mit Aufschlüsselung nach Streitwerten (bis zu 150.000 EUR, zwischen 150.001 und 300.000 EUR und über 300.000 EUR);
 - (v) die Anzahl aller aus 2011 übertragenen Steuerfälle;
 - (vi) die Anzahl der in den ersten beiden Quartalen 2012 vorgelegten Steuerfälle;
 - (vii) die Beitreibungsquote für alle Steuerfälle, die zum Zwecke der Absichtserklärung der Anteil des vom Gläubiger im Vollstreckungsverfahren (nach Ausstellung eines Vollstreckungstitels) beigetriebenen Betrags an dem von dem Gericht festgesetzten Betrag ist.
- (b) *Bis Ende Oktober 2012* für jedes Zivilgericht, Berufungsgericht und das Oberverwaltungsgericht:
- (i) die Anzahl an Richtern und Verwaltungsmitarbeitern;
 - (ii) die Anzahl aller Fälle;
 - (iii) die Anzahl aller aus 2011 übertragenen Fälle;
 - (iv) die Anzahl der in den ersten beiden Quartalen 2012 vorgelegten Fälle;
 - (v) die Anzahl an zum 30. Juni 2012 ruhenden Rechtssachen, d. h. vor den Zivilgerichten anhängige Rechtssachen, bei denen aus den Gerichtsakten hervorgeht, dass sie vertagt wurden, kein Verhandlungstermin festgelegt wurde oder keine der Streitparteien sich seit wenigstens 18 Monaten um einen Verhandlungstermin bemüht hat.
- (c) *Bis Ende Oktober 2012* für jedes erstinstanzliche Berufungsgericht und das Oberverwaltungsgericht:
- (i) die Anzahl der Fälle von Unternehmensinsolvenzen;
 - (ii) die Anzahl aller aus 2011 übertragenen Fälle von Unternehmensinsolvenzen;
 - (iii) die Anzahl der in den ersten beiden Quartalen 2012 vorgelegten Fälle von Unternehmensinsolvenzen;
 - (iv) die durchschnittliche Dauer von Unternehmensinsolvenzen;
 - (v) eine Aufschlüsselung der Insolvenzfälle nach Sektoren (z.B. Landwirtschaft, Baugewerbe, Herstellung und Dienstleistungen).
- (d) *Bis Ende Dezember 2012*, vierteljährliche Aktualisierungen der Informationen aus (a) bis (c), die sich auf das vorherige Quartal beziehen.
- (iii) die Anzahl der in den ersten beiden Quartalen 2012 vorgelegten Fälle von Unternehmensinsolvenzen;
 - (iv) die durchschnittliche Dauer von Unternehmensinsolvenzen;
 - (v) die Rückgewinnungsquote für alle Unternehmensinsolvenzen, womit für die Zwecke der MoU der Anteil des Betrags gemeint ist, den alle Gläubiger in Neugründungs-, Schuldenvollstreckungs- oder Auflösungsverfahren im Verhältnis zum gesamten geschuldeten Betrag erhalten;

- (vi) eine Aufschlüsselung der Insolvenzfälle nach Sektoren (z.B. Landwirtschaft, Baugewerbe, Herstellung und Dienstleistungen).
- (d) *Bis Ende Dezember 2012*, vierteljährliche Aktualisierungen der Informationen aus (a) bis (c), die sich auf das vorherige Quartal beziehen.

9.5 Nicht abschließende Liste der Vorschriften zu Hafendarbeit, die unter der neuen Hafenstrategie zu prüfen sind

- Hafen von Piräus – Gesetz 1559/1950 (Gov. Gazette A 252/1950), Gesetz 2688/1999 (Gov. Gazette A 40/1.3.1999), gemeinsamer Ministerialbeschluss 5115.01/02/2004 zur Genehmigung der Allgemeinen Personalvorschrift (Gov. Gazette B 390/26.2.2004).
- Hafen von Thessaloniki - Erlass 449/1970 (Gov. Gazette A 51/27.2.1970), Gesetz 2688/1999 (Gov. Gazette A 40/1.3.1999), gemeinsamer Ministerialbeschluss 5115.01/02/2004 zur Genehmigung der Allgemeinen Personalvorschrift (Gov. Gazette B 1203/26.8.2003)
- Arbeitsvorschrift für Dockarbeiter am Hafen von Piräus, genehmigt durch gemeinsamen Ministerialbeschluss 45058/7/1971-Gov. Gazette B 579/22.7.1971)
- Gemeinsamer Ministerialbeschluss 44885/8919/1956, in der durch gemeinsamen Ministerialbeschluss 117756/8295/1967-Gov. Gazette B 9/11.1.1967) geänderten Fassung.
- Gesetz 3239/1955
- Gesetz 5167/1932
- Ministerialbeschluss F 10221/26816/929- Gov. Gazette B 2778/2.12.2011

9.6 Zusätzliche Haushaltsmaßnahmen 2012 und mittelfristige Haushaltsstrategie 2013–16

Die in der mittelfristigen Haushaltsstrategie (MTFS) bis Ende 2016 genannten zusätzlichen Maßnahmen umfassen Folgendes:

1. Rationalisierungen bei den **Lohn- und Gehaltskosten** um mindestens 1.100 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 247 Mio. EUR ab 2014 durch:
 - weitere Senkung der Zahl der befristeten Arbeitsverträge um 10 %,
 - Rationalisierung der staatlichen Tarifstruktur (darunter Senkung der Tarife für beratende Ärzte und Einstellungsstopp im Ministerium für Bevölkerungsschutz und im Bildungsministerium),
 - gestaffelte Kürzungen der Monatsgehälter von Beschäftigten, für die besondere Vergütungsregeln gelten (Richter, Diplomaten, Ärzte, Professoren, Streitkräfte und Polizei, Flughafenmitarbeiter und Generalsekretäre) ab 1. August 2012, nach dem folgenden Muster: bei unter 1.000 EUR um 2 %; bei 1.000–1.500 EUR um 10 %; bei 1.500–2.500 EUR um 20 %; bei 2.500–4.000 EUR um 30 % und bei über 4.000 EUR um 35 %),
 - Abschaffung automatischer Gehaltserhöhungen für die Streitkräfte bis spätestens 2014, die nach Abzug von Steuern und Abgaben jährlich mindestens 88 Mio. EUR einbringen,
 - Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zulagen für Angestellte in der staatlichen und kommunalen Verwaltung sowie in Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
 - Anwendung der einheitlichen Tarifstruktur des öffentlichen Diensts auf Parlamentsmitarbeiter (Maßnahme wird bis Dezember 2012 abgeschlossen sein),
 - Abschaffung der Ausnahmen von der im Jahr 2011 eingeführten Reform der Tarifstruktur des öffentlichen Diensts,
 - Aussetzung von Steuervergünstigungen und Leistungsprämien für Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Jahr 2016,
 - Senkung der Lohn- und Gehaltskosten der Kommunen,
 - Senkung der Gehälter und anderer Zuschüsse für Abgeordnete,
 - Senkung der Lohn- und Gehaltskosten für Lehrer der Sekundarstufe mit befristeten Arbeitsverhältnissen,
 - Verringerung der Lehrkräfte an Universitäten und Berufsschulen,
 - Verringerung der Aufnahmezahlen in Berufsakademien,
 - Ausdehnung der Personalabbauregelung für Einstellungen auf den staatlichen Sektor bis Ende 2016, nach der nur eine Neueinstellung für fünf ausscheidende Beschäftigte erfolgen kann,
 - Übernahme von 2.000 Beamten in den Mobilitäts- und Austrittsplan, durch Abbau von Stellen spezialisierter Mitarbeiter, Auseinandersetzung mit Disziplinarfällen (einschließlich Entlassungen) und Abbau von Stellen in Zusammenhang mit geschlossenen Einrichtungen.
2. Einsparungen bei den **Renten** um mindestens 4.800 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 423 Mio. EUR ab 2014 durch
 - Vorwegnahme des vollen Effekts der Rentenreform 2013,
 - Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre sowie Anhebung sämtlicher Altersgrenzen für spezielle Rentenformen bei gleichzeitiger Beibehaltung der derzeit für die vollen Rentenansprüche erforderlichen 40 Beitragsjahre,
 - Kürzung der neuen Pauschalleistungen für Beschäftigte im öffentlichen Sektor und für alle Sozialversicherungsträger,

- Senkung der gesamten monatlichen Renteneinkünfte (Haupt- und Zusatzrente) pro Rentner (bei 1.000–1.500 EUR um 5 %; bei 1.500–2.000 EUR um 10 %; bei 2.000–3.000 EUR um 15 % und bei mehr als 3.000 EUR um 20 %),
 - analog zur Kürzung der Gehälter, für die besondere Vergütungsregeln gelten, Kürzung der entsprechenden Altersbezüge,
 - Kürzung der Altersbezüge für Militär und Polizei aufgrund des Wegfalls der automatischen Gehaltssteigerungen,
 - Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Landwirte,
 - Wegfall der jahreszeitlich bedingten Zulagen für Haupt- und Zusatzrenten (Ausnahmen für Personen mit Behinderungen sind gestattet),
 - bedürftigkeitsabhängige Renten für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern,
 - Wegfall besonderer Rentenleistungen für Gewerkschaftler und Abgleich der Daten, um im Jahr 2013 die Beseitigung unrechtmäßiger Altersbezüge zu erreichen,
 - Senkung der Altersbezüge für gewählte Personalvertreter.
3. Senkung der **Betriebsausgaben des Staats** um mindestens 239 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 285 Mio. EUR ab 2014 durch die sukzessive Einführung der elektronischen Auftragsvergabe für die gesamte öffentliche Verwaltung, die Absenkung der fakultativen Nicht-Lohn-Ausgaben um 25 %, Reduzierung der Subventionen für Binnenfahrten und der Zuschüsse für Gewerkschaften für Landwirte, die bei Anträgen auf finanzielle Hilfen der EU Unterstützung leisten, und Verschärfung der Vorschriften für Ausgaben aus dem sogenannten Green Fund im Jahr 2014 (bei 2,5 % des Bestands an Einlagen).
 4. Senkung der **Bildungsausgaben** um mindestens 86 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 37 Mio. EUR ab 2014 durch die Kürzung von Zuschüssen für Einrichtungen außerhalb des staatlichen Bildungswesens, die Zusammenlegung von Universitäten und Senkung der Ausgaben für zentrale und regionale Einrichtungen.
 5. Einsparungen in **staatseigenen Unternehmen** in Höhe von mindestens 249 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 123 Mio. EUR ab 2014 durch Erhöhung der Einnahmen, Einschnitte bei den Transferleistungen aus dem Staatshaushalt an nicht staatliche Einrichtungen, Senkung der Betriebs- und Personalkosten (Angleichung der Tarifstruktur aller staatseigenen Unternehmen in Kapitel A an die einheitliche Tarifstruktur für Staatsangestellte, die eine Senkung der durchschnittlichen Löhne und Gehälter auf höchstens 1.900 EUR pro Monat vorsieht). Um diese Einsparungen wirklich zu erreichen, wird bis 2013 ein neuer institutioneller Rahmen eingeführt, in dem das Haushaltsziel für den gesamten Sektor entsprechend der mittelfristigen Haushaltsstrategie (MTFS) festgelegt ist, das derzeitige Überwachungssystem verbessert und für den Fall der Nichteinhaltung des Ziels ein Durchsetzungsmechanismus eingeführt wird.
 6. Senkung der **operativen Verteidigungsausgaben** und damit Einsparungen in Höhe von mindestens 303 Mio. EUR im Jahr 2013, weiteren 100 Mio. EUR ab 2014 durch Senkung der Beschaffungsausgaben für das Militär um 340 Mio. EUR im Jahr 2013 und 2014, Senkung der operativen Ausgaben, Schließung von militärischen Einrichtungen und Verringerung der Aufnahmezahlen an den Militärakademien.
 7. Einsparungen bei den **Ausgaben für Gesundheitswesen und Arzneimittel** in Höhe von mindestens 455 Mio. EUR im Jahr 2013 und weiteren 620 Mio. EUR ab 2014 durch die Ausweitung der für alle Glieder in der Arzneimittel-Lieferkette bestehenden Anreize und Pflichten zur stärkeren Verwendung von Generika, die Änderung des Zuzahlungssystems für Arzneimittel, sodass nur eine beschränkte Zahl von Arzneimitteln für bestimmte therapeutische Behandlungen von der Zuzahlung ausgenommen sind, Änderung der Arzneimittelpreise in Anlehnung an die drei EU-Länder mit den niedrigsten Preisen, Anwendung eines automatischen

Rückforderungsmechanismus auf Pharmahersteller, womit gewährleistet wird, dass die Arzneimittelausgaben für ambulante Patienten das Ziel von 2.440 Mrd. EUR im Jahr 2013 und 2.000 Mio. EUR im Jahr 2014, was dem Gesamtziel von 1 % des BIP bis 2014 entspricht, nicht übersteigt, Erhöhung der Zuzahlung in Krankenhäusern und für verschreibungspflichtige Medikamente, Senkung der Ausgaben für Krankenhäuser und eine effektivere Umsetzung des neuen „Fahrplans für das Gesundheitswesen“ (Health Map).

8. Einsparungen durch **Rationalisierung der Sozialleistungen** in Höhe von mindestens 217 Mio. EUR im Jahr 2013 und weiteren 78 Mio. EUR ab 2014 durch
 - Bindung der Altersbezüge nicht versicherter Personen an das Kriterium der Aufenthaltsdauer in Griechenland mit dem Ziel, Einsparungen (nach Abzug der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge) in Höhe von 13 Mio. EUR im Jahr 2013 und weiteren 13 Mio. EUR im Jahr 2014 zu erreichen,
 - Ersetzen der bestehenden Familienleistungen durch eine einzige zielgerichtete Leistung, die an die Stelle der Steuervergünstigungen für Familien tritt,
 - Rationalisierung der Erstattung von Transportkosten für bestimmte Kategorien von Patienten, um Betrug und Missbrauch öffentlicher Gelder zu verhindern und die Leistung entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Patienten beizubehalten,
 - Kürzung der Arbeitslosenunterstützung in bestimmten Teilen des Landes,
 - die zielgerichtete Auseinandersetzung mit von EKAS gewährten Beihilfen für über 64-Jährige,
 - Kürzung der Leistungen für Landwirte,
 - die Einführung von zwei neuen Sozialprogrammen mit einer Deckelung von 35 bzw. 20 Mio. ab 2014: Pilotphase eines Systems des garantierten Mindesteinkommens in zwei Gegenden mit unterschiedlichem sozioökonomischem Profil und Einführung einer Leistung in Höhe von 200 EUR pro Monat, zahlbar für bis zu 12 Monate an Langzeitarbeitslose, die die volle Dauer der Arbeitslosenunterstützung (12 Monate) ausgeschöpft haben, vorausgesetzt, sie haben keinen Anspruch auf andere Weiterbildungsprogramme und ihr steuerpflichtiges Familieneinkommen liegt bei höchstens 10.000 EUR.
9. Kürzung der **staatlichen Transferleistungen an die Kommunen** um mindestens 50 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 160 Mio. EUR ab 2014 durch Kürzung der Transferleistungen des Staats für gewöhnliche Ausgaben und Investitionen der Kommunen. Um diese Einsparungen wirklich zu erreichen, wird bis 2013 ein interner Stabilitätspakt gestärkt, in dem das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts festgelegt ist, ein wirksames System zur Überwachung der kommunalen Ausgaben sowie wirtschaftliche Abschreckungsmaßnahmen für den Fall von Abweichungen vom Ziel eingerichtet werden und jede Möglichkeit für Finanzierungsdefizite ausgeschlossen wird.
10. Senkung der **Ausgaben des öffentlichen Investitionshaushalts** (durch inländische Geldgeber finanzierte öffentliche Investitionen und Zuschüsse in Zusammenhang mit Investitionen) um 150 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 150 Mio. EUR ab 2014.
11. Erhöhung der **Einnahmen** um mindestens 1.668 Mio. EUR im Jahr 2013 und weitere 1.820 Mio. EUR ab 2014 durch Anhebung der Gebühren für Gerichtsverfahren, eine Erhöhung der Steuern auf die Tätigkeit von Schiffseignern, Reduzierung der Mehrwertsteuererstattung für Landwirte, Abbau der Subventionierung der Dieserverbrauchssteuer für Landwirte, Vereinheitlichung der Verbrauchssteuer auf Flüssiggas und Dieselmotorkraftstoff durch Anhebung der Flüssiggassteuer, Vereinheitlichung der Sozialversicherungsbeiträge durch Anhebung der Obergrenze für Arbeitnehmer, die vor 1993 erstmals beschäftigt waren, auf den Wert für Arbeitnehmer, die nach 1993 erstmals beschäftigt waren, eine Reform der Tabaksteuer, Einführung einer Steuer von 30 % auf die Brutto-Glücksspieleinnahmen der OPAP, Angleichung der Besteuerung von Gewinnen auf 10 % ohne Abzugsbeträge und Wiedereinführung der 2011 vorgenommenen einmaligen Besteuerung von Swimmingpools, Yachten und Luxusgüter ab 2014.

Bis Dezember 2012 wird eine Steuerreform verabschiedet, die darauf abzielt, das Steuersystem zu vereinfachen, Steuerfreibeträge für Familien einer Bedürftigkeitsprüfung zu unterziehen, um die Sozialleistungen besser nach tatsächlicher Bedürftigkeit verteilen zu können, sowie ausgewählte Einkommensteuererleichterungen, Freibeträge und Präferenzregelungen abzuschaffen. Damit werden die Steuerbemessungsgrundlagen erweitert und die Einnahmen um rund 1,8 Mrd. EUR erhöht.

Wenn nötig, werden diese Maßnahmen nach Absprache mit Mitarbeitern der Europäischen Kommission, der EZB und des IWF gegebenenfalls durch andere Maßnahmen mit vergleichbarem oder höherem Sparpotenzial ersetzt.

DRAFT

9.7 Übermittlung von Daten

Während des Programms werden der Europäischen Kommission, der EZB und dem IWF regelmäßig die folgenden Daten zur Verfügung gestellt.

Diese Daten sollten an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

ecfin-greece-data@ec.europa.eu

An diese Adresse sollten auch andere Angaben und Berichte im Zusammenhang mit der Überwachung des Programms gesendet werden.

Übermittlung durch das Finanzministerium	
Vorläufige Monatsdaten zum Haushaltsvollzug (einschließlich funktionaler Aufgliederung nach den Haupteinnahme- und -ausgabekategorien sowie nach Fachressorts). (vom Finanzministerium erhobene Daten)	Monatlich, 15 Tage nach dem jeweiligem Monatsende; diese Daten sollten bei nachfolgenden Übermittlungen im Falle einer Änderung mit aufgenommen werden.
Aktualisierte Monatspläne für den Haushaltsvollzug für den Rest des Jahres, einschließlich funktionaler Aufgliederung nach den Haupteinnahme- und ausgabekategorien sowie nach Fachressorts). (vom Finanzministerium erhobene Daten)	Monatlich, 30 Tage nach dem jeweiligem Monatsende
Monatsdaten zu den öffentlichen Lohn- und Gehaltskosten (des gesamten Staatssektors, einschließlich einer funktionalen Aufgliederung nach Nominallöhnen und Zulagen für Staatsbedienstete pro Fachressort und öffentlicher Stelle), der Zahl der Bediensteten (einschließlich einer funktionalen Aufgliederung nach Ministerien und öffentlichen Stellen außerhalb des Zentralstaats) sowie den Durchschnittslöhnen (einschließlich Grundgehalt, Zulagen und Bonuszahlungen). (vom Innen- und Finanzministerium erhobene Daten)	Monatlich, 30 Tage nach dem jeweiligem Monatsende
Vorläufige monatliche Kassendaten zu	Monatlich, 30 Tage nach dem

<p>staatlichen Stellen mit Ausnahme des Zentralstaats.</p> <p><i>(vom Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>jeweiligem Monatsende; diese Daten sollten bei nachfolgenden Übermittlungen im Falle einer Änderung mit aufgenommen werden.</p>
<p>Monatsdaten zu Bediensteten: Zahl der Beschäftigten, der Neuzugänge, der Abgänge, der Versetzungen zwischen öffentlichen Stellen und dem nach Stellen aufgeschlüsselten Transfer aus der bzw. in die Reservegesellschaft.</p> <p><i>(vom Innen- und Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>Monatlich, 30 Tage nach dem jeweiligem Monatsende</p>
<p>Wöchentliche Auskünfte über die Kassenlage des Staates mit Angaben zur Quelle und Verwendung sowie zur Anzahl der abgedeckten Tage.</p> <p><i>(vom Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>wöchentlich am Freitag zum Stand des vorangegangenen Donnerstages.</p>
<p>Daten zur periodenfremden Finanzierung für den gesamten Staatssektor</p> <p><i>(vom Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>Monatlich, spätestens 15 Tage nach dem jeweiligem Monatsende; diese Daten sollten bei nachfolgenden Übermittlungen im Falle einer Änderung mit aufgenommen werden.</p>
<p>Daten zu Ausgaben mit ausstehender Zahlung (einschließlich Zahlungsrückstände) für den gesamten Staatssektor, einschließlich Zentralstaat, Kommunen, Sozialversicherung, Krankenhäuser und Körperschaften.</p> <p><i>(vom Finanzministerium anhand von Basisdaten der verschiedenen Fachressorts erhobene Daten)</i></p>	<p>Vierteljährlich, innerhalb von 55 Tagen nach dem jeweiligen Quartalsende.</p>
<p>Daten zur Verwendung internationaler Finanzhilfedarlehen unterteilt in folgende Kategorien: Finanzstabilitätsfond, Treuhandkonto, Schuldentilgung, Zinszahlungen, sonstiger Haushaltsbedarf, Bildung von Liquiditätspuffern; pro Quartal und kumulativ</p>	<p>Vierteljährlich, zum jeweiligen Quartalsende</p>
<p>Daten zur Staatsschuld und neuen Garantien des Staatssektors für staatliche Unternehmen und</p>	<p>monatlich, innerhalb eines Monats</p>

<p>den Privatsektor.</p> <p>Daten zu fällig werdenden Schulden (monatlich geplante Tilgung, aufgeschlüsselt nach kurz- (Schatzwechsel und andere kurzfristige Schuldtitel) und langfristigen Schulden (Anleihen und andere langfristige Schuldtitel).</p> <p>Daten zu geplanten monatlichen Zinsabflüssen.</p> <p><i>(vom Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	
<p>Daten zu privatisierten Vermögenswerten und erzielten Erlösen</p> <p><i>(vom Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>Monatlich.</p>
<p>Daten zu staatseigenen Unternehmen: Umsatzerlöse, Kosten, Personalausgaben, Beschäftigtenzahl und Verbindlichkeiten (einschließlich der Laufzeiten der Schulden staatseigener Unternehmen)</p> <p><i>(vom Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>Für die zehn größten Unternehmen monatlich innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen Monatsende. Für alle anderen Unternehmen vierteljährlich innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende. Vierteljährlich für die Laufzeiten der Verbindlichkeiten staatseigener Unternehmen.</p>
<p>Monatsrechnung der über außerbudgetäre Konten abgewickelten Transaktionen</p> <p><i>(vom Finanz und Bildungsministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>monatlich, zum jeweiligen Monatsende</p>
<p>monatliche Aufstellung der über die Sonderkonten abgewickelten Transaktionen</p> <p><i>(vom Finanzministerium erhobene Daten)</i></p>	<p>monatlich, zum jeweiligen Monatsende</p>
<p>Bericht über Fortschritte bei der Einhaltung der Auflagen für die Gewährung der Finanzhilfe.</p> <p><i>(Bericht des Finanzministeriums)</i></p>	<p>vierteljährlich, jeweils vor Beginn einer Überprüfung</p>
<p>Monatliche Daten zu Ausgaben im Gesundheitswesen durch die</p>	<p>Monatlich, innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen</p>

Sozialversicherungen mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals. <i>(vom Arbeits- und Gesundheitsministerium erhobene Daten)</i>	Monatsende.
---	-------------

Übermittlung durch die griechische Zentralbank

Aktiva und Passiva der griechischen Zentralbank	wöchentlich, am nächsten Werktag
Aktiva und Passiva des griechischen Bankensystems – monetäre Gesamtbilanz der Kreditinstitute	Monatlich, 30 Tage nach dem jeweiligem Monatsende
Entwicklung der von griechischen Banken an ihre Auslandsfilialen bereitgestellten Außenfinanzierung	Monatlich, 15 Tage nach dem jeweiligem Monatsende
Bericht über die Liquiditätslage im Bankensektor	wöchentlich, am nächsten Werktag
Bericht über die Entwicklung der Indikatoren für Finanzstabilität	vierteljährlich, 30 Tage nach der Veröffentlichung der jeweiligen Quartalsdaten
Bericht über die Ergebnisse der regelmäßigen vierteljährlichen Solvenz-Stresstests	vierteljährlich, 15 Tage nach dem jeweiligen Quartalsende in Abhängigkeit der Datenverfügbarkeit
gewichteter Durchschnitt der Beleihungsquote für neue immobilienbesicherte Darlehen	jährlich

Übermittlung durch den Finanzstabilisierungsfonds für Griechenland

ausführlicher Bericht über die Bilanz des Finanzstabilisierungsfonds mit Angaben und Erläuterungen zu Kontenänderungen	wöchentlich, am nächsten Werktag
--	----------------------------------

DRAFT

Abkürzungen

ASEP	Oberster Rat für die Personalauswahl
CPB	Zentrale Beschaffungsstellen
DEPA	Staatliches Gasunternehmen
DRG	Diagnosebezogene Fallgruppe (Diagnostic-Related Group)
VNB	Verteilnetzbetreiber
EC	Europäische Kommission
EZB	Europäische Zentralbank
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EETT	Griechische Kommission für Post und Telekommunikation
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EKEVYL	Nationales Zentrum für Medizintechnik
ELSTAT	Griechisches Amt für Statistik
EOF	Nationale Arzneimittelagentur
EOPYY	Staatliche Organisation für Gesundheitsdienstleistungen
EPY	Kommission für das Beschaffungswesen im Gesundheitssektor
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESY	Staatliches Gesundheitssystem
EU	Europäische Union
BIP	Bruttoinlandsprodukt
GEMI	Allgemeines Handelsregister
HRADF	Fonds zur Entwicklung der Vermögenswerte der hellenischen Republik (Hellenic Republic Asset Development Fund)
IDIKA	E-Government-Sozialversicherungsträger
IWF	Internationaler Währungsfonds
KTEL	Gemeinsamer Fonds der Linienpersonenverkehrsdienste
LNG	Flüssigerdgas
LTV	Beleihungssatz (Loan-to-value)
MEFP	Memorandum zur Wirtschafts- und Finanzpolitik (Memorandum of Economic and Financial Policies)
MTFS	Mittelfristige Haushaltsstrategie (Medium-Term Fiscal Strategy)
NHS	Staatliches Gesundheitssystem
OASA	Städtische Verkehrsbetriebe von Athen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Versicherungsanstalt für Landwirte
OSE	Griechische Eisenbahngesellschaft
OTE	Griechische Telekommunikationsgesellschaft
PPC	Public Power Corporation (staatliches Elektrizitätsunternehmen)
EA	Einheitlicher Ansprechpartner
RAE	Regulierungsbehörde für Energie
RSPP	Programm für die Funkfrequenzpolitik
SPA	Einheitliche Zahlstelle
SPPA	Zentrale Beschaffungsbehörde
TAP	Trans Adriatic Pipeline (Transadriatische Erdgasfernleitung)
TEN-V	Transeuropäisches Verkehrsnetz
TSO	Übertragungsnetzbetreiber
WHO	Weltgesundheitsorganisation

DRAFT